Die Beeinflussung des Handlungsgehilfen-Vertrages durch das öffentliche Recht.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Königlichen
Universität Marburg

vorgelegt von

Wilhelm Ackemann,
Referendar aus Obernkirchen.

Hannover 1913.
Wilh. Jürgens Buchdruckerei.

Referent: **Professor Dr. Ernst Heymann.**

Meinen lieben Eltern!

Inhalt.

Seite

Einleitung 7

Erstes Kapitel:

§ 1. Der Handlungsgehilfenvertrag des Handelsgesetzbuches und Bürgerlichen Gesetzbuches 8

Zweites Kapitel:

§ 2. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausübung der Handlungsgehilfentätigkeit 26

Drittes Kapitel:

Die Pflichten des Geschäftsherrn gegen den Handlungsgehilfen

§ 3. Die Arbeitsordnung der offenen Verkaufsstelle . . . 40

§ 4. Die Beschränkung der Arbeitszeit 47

§ 5. Die Fürsorgepflicht des Geschäftsherrn 68

§ 6. Die Verhütung der Pflichtverletzung des Geschäftsherrn 82

Viertes Kapitel:

§ 7. Das Koalitionsrecht der Handlungsgehilfen 88

§ 8. Die Handlungsgehilfenvertretung 91

Fünftes Kapitel:

§ 9. Die Pflichten des Handlungsgehilfen 96

Sechstes Kapitel:

§ 10. Das Kaufmannsgericht. 99

Siebentes Kapitel:

Das Versicherungsrecht und die Handlungsgehilfen . . . 113

§ 11. Die Reichsversicherungsordnung 114

§ 12. Das Versicherungsgesetz für Angestellte 130

Schluß 137

Einleitung.

Der Handlungsgehilfenvertrag wird in erster Linie durch privatrechtliche Vorschriften geregelt. Um dem Handlungsgehilfen als dem wirtschaftlich Schwächeren gegenüber dem Geschäftsherrn einen möglichst großen Rückhalt zu gewähren und ihn im Falle der Krankheit und Arbeitsunfähigkeit sicher zu stellen, hat jedoch die Reichsgesetzgebung zahlreiche Gesetze meist öffentlich-rechtlichen Inhalts erlassen. Unsere Aufgabe soll es sein, darzustellen, inwieweit dies öffentliche Recht den privatrechtlichen Vertrag des Handlungsgehilfen beeinflußt. Wir sind uns wohl bewußt, daß eine scharfe Unterscheidung in Privatrecht und öffentliches Recht häufig garnicht möglich ist. Z. B. ist offenbar das Kündigungsrecht der §§ 71 und 72 H. G. B. privatrechtlichen, dagegen die Vorschriften der §§ 105 a ff. R. G. O. über die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe öffentlich-rechtlichen Charakters; zweifelhaft ist aber schon, ob man die Bestimmung des § 63 H. G. B. über Gehaltszahlung bei unverschuldetem Unglück als Privatrecht oder öffentliches Recht ansehen soll. Daher möchten wir unsere Aufgabe dahin bestimmter fassen, die vorwiegend öffentlich-rechtlichen Gesetzesbestimmungen darzustellen, die ergänzend zu den Vorschriften der §§ 59 bis 75 H. G. B. in Verbindung mit den §§ 611 ff. B. G. B. hinzutreten. Unsere Aufgabe soll aber die Behandlung des § 62 H. G. B. mitumfassen, da dieser als „sozialpolitische Vorschrift mindestens zum Teil öffentlich-rechtliche Natur"[1]) hat und auf ihn in der Reichsgewerbeordnung, deren Prüfung auf Handlungsgehilfenrecht uns besonders obliegt, in den §§ 139 g und 139 h Bezug ge-

[1]) Staub S. 296. Brand S. 212. Fuld S. 64.

nommen ist. Ferner sollen auch die Rechtsvorschriften behandelt werden, die, wenn auch nicht im eigentlichen Sinne für Handlungsgehilfen erlassen, doch auf dieselben in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer und Angestellte Anwendung finden.

Erstes Kapitel.

§ 1. Der Handlungsgehilfenvertrag des Handelsgesetzbuches und Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zuerst wollen wir die privatrechtlichen Bestimmungen über den Vertrag des Handlungsgehilfen darstellen, die im 6. Abschnitt des H. G. B. ziemlich erschöpfend dargestellt sind. Ergänzend treten die Bestimmungen der §§ 611 ff. B. G. B. über den Dienstvertrag hinzu. Der § 59, der erste Paragraph des sechsten Abschnittes vom ersten Buche des H. G. B., enthält die Begriffsbestimmung des Handlungsgehilfen, die für das gesamte Handlungsgehilfenrecht maßgebend und daher auch hier näher zu erörtern ist. Handlungsgehilfe ist hiernach derjenige, der in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellt ist. Der Betreffende muß in einem „Handelsgewerbe" angestellt sein. Zum Handelsgewerbe gehören diejenigen Betriebe, die die im § 1 Abs. 2 H. G. B. aufgezählten Arten von Geschäften zum Gegenstand haben. Somit betreiben auch Minderkaufleute, wie der Krämer, Bäcker, Schlachter, Schneider (nicht der Flickschneider), ein Handelsgewerbe und können Handlungsgehilfen anstellen, da ihnen dieses Recht im § 4 Abs. 1 H. G. B. nicht genommen ist. Da die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit gemäß § 1 H. G. B. nicht zum Handelsgewerbe gehören, haben wir das unbe-

friedigende Ergebnis, daß ihre Angestellten, die dieselben Arbeiten zu leisten haben wie die Angestellten der anderen privaten Versicherungsunternehmungen, nicht dem für sie günstigeren Handlungsgehilfenrecht unterstehen. Gemäß § 16 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 gelten die §§ 59 ff. H. G. B. aber für Angestellte derjenigen Versicherungsvereine, die Rechtsfähigkeit erlangt haben.

Ferner gelten alle Gewerbebetriebe, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, und auch alle land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe, soweit auch ihr Geschäftsbetrieb kaufmännisch eingerichtet ist, gemäß den §§ 2 und 3 H. G. B. als Handelsgewerbe, falls ihre Firma eingetragen ist. Zur Eintragung ihrer Firma sind die Unternehmer der vom § 2 H. G. B. umfaßten Betriebe verpflichtet. Durch die §§ 2 und 3 H. G. B. ist der Begriff des Handelsgewerbes bedeutend erweitert. Hiernach gehören dazu die Fabriken, Hotels, Bergwerke, Salinen, Steinbrüche, Baugeschäfte u. a., weiter die Sägemühlen, Kornmühlen, Zuckerfabriken und Molkereien, soweit diese land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind. Die Angestellten dieser Betriebe können somit Handlungsgehilfen sein. Zur Begriffsbestimmung der Handlungsgehilfen gehört es weiter, daß sie zur Leistung „kaufmännischer Dienste" angestellt sind. Was unter Leistung kaufmännischer Dienste zu verstehen ist, sagt das H. G. B. nicht. Hierfür soll die Verkehrsauffassung und der allgemeine Sprachgebrauch ausschlaggebend sein.[1]) Die Dienste müssen eine Tätigkeit darstellen, die nach allgemeiner Auffassung nur auf Grund besonderer kaufmännischer Kenntnisse und Fertigkeiten geleistet werden kann, die also die

[1]) Denkschrift z. Entwurf eines H. G. B. S. 61.

„kaufmännische Signatur“[2]) trägt. Leistet der kaufmännische Angestellte daneben auch Dienste, die nicht als kaufmännische anzusehen sind, so bleibt er doch Handlungsgehilfe, wenn die kaufmännischen Dienste überwiegen. Dagegen würden die kaufmännischen Dienste niemals als die „vornehmeren“ den Ausschlag geben.[3])

Handlungsgehilfen sind, um besonders charakteristische Beispiele herauszugreifen: der Verkäufer, der Kontorbeamte, der Reisende, der Lagerist, der Korrespondent, die Schlachtermamsell,[4]) der Maschinenschreiber und Stenograph, auch wenn er nur nach Diktat schreibt, da er der Gehilfe bei kaufmännischer Korrespondenz ist.[5]) Nicht aber ist Handlungsgehilfe der Straßenbahnschaffner, da seine Verkaufstätigkeit eine so einfache ist, daß sie keine kaufmännischen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich macht.[6])

Die wirtschaftlichen Neubildungen, besonders Warenhäuser und Konsumvereine, haben die Entpersönlichung der Arbeitsleistung des allergrößten Teils ihrer Angestellten herbeigeführt. Für diese Art der Angestellten bleibt nur noch das Äußerliche, Mechanische der kaufmännischen Dienstleistungen, während man bei ihnen besondere Befähigung, Tatkraft, eigene Entschlußfähigkeit oft nicht mehr oder in ungenügender Weise voraussetzt. Hier handelt es sich kaum mehr um wirklich kaufmännische Arbeitsverhält-

---

[2]) R. O. H. G. Bd. 17, S. 309, 312. Staub S. 275 ff. Brand S. 192 ff. und die dort angeführte Literatur.

[3]) R. G. im Recht. 1907 Nr. 2474. 1910 Nr. 2897.

[4]) Entsch. d. Kaufmanns-Gerichts Lichtenberg, abgedr. im Gew.- und Kaufm.-Ger. Jahrg. 11 S. 14.

[5]) Entsch. d. Landgerichts Berlin I v. 22. 10. 08, abgedr. im Kaufmannsgericht des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes (D. H. V.) Jahrg. 5 S. 137.

[6]) Vergl. die Beispiele bei Staub S. 275 ff., Brand S. 192, Horrwitz S. 28 ff.

nisse, da sich die Dinge in diesen Betrieben mehr den Verhältnissen der gewerblichen Arbeiter genähert haben. Nur noch bei den in der Zentralleitung Angestellten wird man von kaufmännischen Diensten reden können. Aber trotzdem werden die — meist weiblichen — Gehilfinnen in den Warenhäusern und Konsumvereinen im kaufmännischen Leben als Handlungsgehilfen angesehen.

Keine Handlungsgehilfen sind diejenigen Angestellten eines Kaufmanns, die dem Gesinde oder dem technischen Personal angehören, wie die Dienstboten, Fabrikarbeiter, Fabrikmeister, Techniker, Zuschneider u. s. w., ebenso auch nicht die zu höheren und diejenigen, die zu untergeordneten mechanischen Diensten verpflichtet sind, wie die juristischen Syndici, Redakteure und andererseits die Pförtner, Packer u. s. w.

Schließlich muß der Handlungsgehilfe noch „gegen Entgelt angestellt" sein. Die Anstellung setzt ein Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis zum Geschäftsherrn voraus. Danach können also nicht Handlungsgehilfen sein: die nur beiläufig im Geschäfte mittätige Ehefrau, die Kinder, der Agent, weiter nicht: der Mitinhaber eines Geschäfts, das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ferner ist nach allgemeiner Ansicht der Volontär kein Handlungsgehilfe, da er nicht gegen Entgelt und auch nicht zur Leistung der Dienste, sondern zur eigenen Ausbildung angestellt ist. Auf sein Rechtsverhältnis zum Geschäftsherrn werden daher die Bestimmungen des Handlungsgehilfenrechts nur insoweit Anwendung finden, als sie ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart sind.[7])

---

[7]) **Brand** S. 194.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und Handlungsgehilfen wird durch den Anstellungsvertrag begründet, der formlos sein kann. In ihm wird in der Regel die Bestimmung über die Dienstleistungen des Handlungsgehilfen getroffen sein. Enthält der Anstellungsvertrag hierüber keine Vereinbarungen, dann entscheidet der Ortshandelsgebrauch. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Handlungsgehilfe zu den nach den Umständen angemessenen Dienstleistungen verpflichtet (§ 59 H. G. B.). Er muß die Dienste persönlich leisten. Es ist dies aus der persönlichen Natur des Dienstvertrages zu folgern. Die Auslegung des Dienstvertrages nach Treu und Glauben (§ 154 B. G. B.) entscheidet schließlich, welche Dienste der Handlungsgehilfe zu leisten hat. In erster Linie wird man ihm nur kaufmännische Dienste zumuten können und natürlich auch die damit verbundenen bloßen Handreichungen, wie Wiederzusammenrollen von Stoffstücken u. s. w. Der Ortsgebrauch kann sogar zu gesindeartigen Diensten, z. B. Herbeiholen von Warenkisten aus dem Keller, verpflichten.[8]) Ist der Handlungsgehilfe für einen bestimmten kaufmännischen Zweig angestellt, so hat er nur die einschlägigen Arbeiten zu verrichten. Von einem Auslandskorrespondenten wird man z. B. die Verkäufertätigkeit niemals verlangen können, auch wird man einen Reisenden außerhalb seiner Reisezeit in der Regel nur zu den Arbeiten im Geschäfte selbst heranziehen können, die mit seiner Reisetätigkeit zusammenhängen.[9])

Der Handlungsgehilfe ist verpflichtet, dem Geschäftsherrn seine ganze Arbeitskraft zu widmen. Es ist ihm deshalb nicht gestattet, ohne Einwilligung seines Herrn irgend

---

[8]) Horrwitz S. 43, Brand S. 196.

[9]) Horrwitz S. 44, Brand S. 197, Staub S. 277.

ein Handelsgewerbe zu betreiben. Auch darf er seinem Herrn keinen Wettbewerb machen und deshalb weder auf eigene noch auf fremde Rechnung in dessen Handelszweige Geschäfte abschließen. Er darf nicht Mitinhaber oder stiller Teilhaber eines Geschäfts sein, in dem dieselbe Warengattung vertrieben wird, mit der sein Herr handelt (§ 60 Abs. 1. H. G. B.). Verstößt er gegen dieses Wettbewerbsverbot, so hat er seinem Geschäftsherrn Schadensersatz zu leisten; dieser kann nach seiner Wahl auch in die noch nicht erfüllten Geschäfte des Handlungsgehilfen eintreten. Hat der Handlungsgehilfe Geschäfte auf fremde Rechnung abgeschlossen, so muß er dem Geschäftsherrn die schon bezogene Vergütung herausgeben oder ihm seinen Anspruch auf dieselbe abtreten (§ 61 Abs. 1. H. G. B.).

Alle diese Ansprüche des Geschäftsherrn verjähren nach drei Monaten seit Kenntnis von den Geschäften des Handlungsgehilfen und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren nach Abschluß der Geschäfte (§ 61 Abs. 2. H. G. B.). Diese Ansprüche kommen aber dann niemals zur Entstehung, wenn der Handlungsgehilfe ein Handelsgewerbe betreibt oder Geschäfte abschließt mit Einwilligung des Geschäftsherrn. Als erteilt gilt diese Einwilligung schon dann, wenn der Geschäftsherr bei Anstellung des Gehilfen weiß, daß dieser das Gewerbe betreibt, und nicht verlangt, daß dieser den Geschäftsbetrieb aufgibt (§ 60 Abs. 2. H. G. B.).

Der Geschäftsherr ist verpflichtet, dem Gehilfen die im Anstellungsvertrage festgesetzte Vergütung zu zahlen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, so entscheidet darüber der Ortsgebrauch. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist die den Umständen nach angemessene Vergütung zu gewähren (§ 59 H. G. B.). Die Vergütung kann aus festem Gehalt, Gratifikation, Provision und Gewinnanteilen bestehen.

Das Gehalt braucht nicht in barem Gelde gewährt zu werden, es kann auch in Naturalleistungen und Waren bestehen, da das im § 115 R. G. O. ausgesprochene Verbot des Trucksystems für Handlungsgehilfen keine Gültigkeit hat. Sehr häufig (10,72 % aller Handlungsgehilfen, in Kleinstädten 24,53% nach Erhebungen des D. H. V. im Jahre 1908) besteht das Gehalt in einer Bargeldsumme und der Gewährung freier Station. Die Vereinbarung von allzu niedrigen Löhnen, sogenannten Hungerlöhnen (häufig bei Warenhäusern) kann gegebenenfalls wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, ja wegen Wuchers nach § 138 B. G. B. nichtig sein. Das Gehalt muß am Schlusse jedes Monats dem Handlungsgehilfen gezahlt werden, eine Vereinbarung, nach der die Zahlung des Gehalts später erfolgen soll, ist nichtig (§ 64 H. G. B.). Gratifikationen werden, wenn besonders vereinbart, als Teile des Gehaltes, wenn nicht vereinbart, als Geschenke anzusehen sein.[10]) Auch Spesen der Handlungsreisenden sind, wenigstens zum Teil, als zum Gehalt gehörig zu betrachten.[11])

Ist bedungen, daß der Handlungsgehilfe für durch ihn abgeschlossene oder vermittelte Geschäfte Provision erhalten soll, so gebührt ihm die Provision für jedes durch seine Tätigkeit zustande gekommene und ausgeführte Geschäft. Hat er nur Verkäufe vermittelt oder abgeschlossen, so hat er im Zweifel erst nach dem Eingang der Zahlung und nur nach dem Verhältnis des eingegangenen Betrages einen Provisionsanspruch. Diese Provision steht ihm auch dann zu, wenn der Geschäftsherr allein durch sein Verschulden die Ausführung des Geschäftes vereitelt hat.

---

[10]) Vergl. Brand S. 201 und die dort angeführte Literatur.
[11]) Brand S. 202.

Wenn nichts vereinbart ist, muß die übliche Provision entrichtet werden, die Abrechnung über sie muß, wenn diesbezügliche Vereinbarungen fehlen, am Schlusse jedes Kalenderjahres stattfinden. Zum Zwecke dieser Abrechnung kann der Handlungsgehilfe vom Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte verlangen (§§ 65, 88, 91 S. 1, H. G. B.).

Stehen dem Handlungsgehilfen Gewinnanteile zu, so hat er den Anspruch auf einen Teil des Reingewinnes, von dem die Unkosten und die geschäftsüblichen Abschreibungen schon abgesetzt sind. Die Grundlage der Berechnung des Gewinnanteils ist die Bilanz, die am Schlusse jedes Geschäftsjahres aufgestellt wird. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Geschäftsjahres, so kann der Handlungsgehilfe im Zweifel einen entsprechenden Teil des Gewinnanteils fordern.

Die Vergütung der Handlungsgehilfen ist, wie allgemein anerkannt wird,[12]) regelmäßig ziemlich gering bemessen, sodaß die Gehilfen kaum Gelegenheit finden, von ihrem Gehalte Ersparnisse zu machen und auf eine regelmäßige Gehaltszahlung zum Zwecke ihres und ihrer Familie Lebensunterhalts angewiesen sind. Deshalb war es erforderlich, daß ihre Gehaltsforderung durch die Reichsgesetzgebung möglichst sichergestellt wurde.

Für den Fall des Konkurses des Geschäftsherrn genießt der Anspruch des Handlungsgehilfen auf die für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung rückständige Vergütung gemäß § 61 Ziff. 1 der Konkursordnung ein erststelliges Vorzugsrecht.

---

[12]) v. d. Borght S. 63 ff.

Andererseits ist durch das Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. Juni 1869 / 29. März 1907 in Verbindung mit § 850 Z. P. O. die jährlich 1500 ℳ — also monatlich 125 ℳ — nicht übersteigende Vergütung des Handlungsgehilfen, sofern das Dienstverhältnis seine Erwerbstätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Pfändung entzogen. Daß der Handlungsgehilfe dauernd angestellt ist, ist nicht erforderlich. Die Vergütung umfaßt außer festem Gehalt alle anderen Bezüge, wie Gewinnanteil, Provision, Gratifikation, auch Reisespesen,[13]) soweit sie nicht zur Deckung des Reiseaufwandes dienen. Die 1500 ℳ übersteigende Vergütung kann in ganzer Höhe gepfändet werden. Aber auch die der Pfändung nicht unterworfene Vergütung ist pfändbar zwecks Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben aus den letzten drei Monaten und der gesetzlichen Unterhaltsbeiträge für Verwandte, den Ehegatten oder den früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr. Das Gleiche gilt bezüglich der von einem Handlungsgehilfen geschuldeten Unterhaltsbeiträge für ein uneheliches Kind, soweit ihm die genügenden Mittel zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau und seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht verbleiben. Endlich kann auch die Vergütung bis 1500 ℳ dann gepfändet werden, wenn die Leistung der Dienste erfolgt und der Tag, an dem die Vergütung zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Handlungsgehilfe sie eingefordert hat.

---

[13]) Unbescheid S. 30, Brand S. 205, Staub S. 288.

Soweit die Beschlagnahme der Vergütung unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung (§ 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes, § 400 B. G. B.). Auch die Aufrechnung gegen die Vergütungsforderung ist in demselben Umfange unzulässig (§ 394 B. G. B.). Dagegen steht nach herrschender Meinung[14]) dem Geschäftsherrn das Zurückbehaltungsrecht an der Vergütung gemäß § 273 Abs. 1 B. G. B. zu, wenn er aus dem Dienstverhältnis einen fälligen Anspruch gegen den Gehilfen, z. B. wegen einer von ihm verübten Sachbeschädigung oder Unterschlagung, hat. Wenn man berücksichtigt, daß das Gesetz dem Handlungsgehilfen in gewisser Höhe eine vollkommen abzugsfreie Vergütung gewähren will und die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts „wegen einer fälligen Geldforderung gegen eine fällige Geldforderung in Wahrheit regelmäßig die Erklärung der Aufrechnung ist“,[15]) so wird man der herrschenden Meinung nicht beitreten können und zwar um so weniger, da durch Bejahung des Zurückbehaltungsrechts das aus sozialen Gründen erlassene Aufrechnungsverbot fast wirkungslos wird und daher anzunehmen ist, daß die Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts sich „aus der Natur des Schuldverhältnisses“ ergibt.[16]) Außerdem entspringt z. B. bei

[14]) Düringer und Hachenburg S. 413, Staub S. 287, Brand S. 205 u. die dort angeführten Entscheidungen, Staudinger Anm. I 1 c zu § 273 u. a.

[15]) Reichsgericht im Recht XII, 361.

[16]) Horrwitz S. 84, Makower S. 194, Neumann im Jahrb. des K. G. Berlin Bd. 2 S. 148 ff. Gew.-Ger. 14 S. 146, 147; 15 S. 62. Entsch. d. O. L. G. Marienwerder v. 29. Okt. 1909 in Seuff Arch. Bd. 65 S. 49. Entsch. d. O. L. G. Dresden v. 8. April 1908 in O. L. G. Bd. 18 S. 1. Diese Ansicht gewinnt immer mehr Anhänger und wird bald zur herrschenden werden; vergl. Staub 9. Aufl. Anm. 47 zu § 59.

einem Kassendiebstahl durch einen Handlungsgehilfen die Schadensersatzforderung des Geschäftsherrn einer unerlaubten Handlung, nicht dem Dienstverhältnis des betreffenden Gehilfen. In einem solchen Falle ist es u. E. zweifelhaft, ob ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 gegeben ist, da § 273 nur bei Ansprüchen „aus demselben rechtlichen Verhältnis" Anwendung findet. Andererseits ist allerdings zuzugeben, daß es ein unbefriedigendes Ergebnis ist, wenn dem Geschäftsherrn die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der Vergütung nicht einmal bei vorsätzlicher Schädigung durch den Gehilfen zusteht.[17])

Die Gehaltsgrenze von 1500 *M* genügt den heutigen Verhältnissen nicht mehr. Der Geldwert ist in den letzten Jahrzehnten wesentlich zurückgegangen, die Kosten für Wohnung, Kleidung, Erziehung der Kinder usw. sind, insbesondere auch für Handlungsgehilfen in gehobenen Stellungen, sehr viel größer geworden. Nicht aber nur der Angestellte, sondern auch der Geschäftsherr hat ein großes Interesse daran, daß die Gläubiger des Angestellten nicht den 1500 *M* übersteigenden Betrag der Vergütung, der zu einer der Stellung des Angestellten angemessenen Lebensführung durchaus notwendig ist, dem Angestellten entziehen können. Im täglichen Leben helfen sich deshalb viele Geschäftsherren dadurch, daß sie dem durch unglückliche Umstände verschuldeten Angestellten im Anstellungsvertrage nur 1500 *M* als Vergütung versprechen, seiner Ehefrau aber, die ohne Verpflichtung zu irgend einer Gegenleistung dem Vertrage beitritt, einen

[17]) So auch Ausschuß des K. G. Berlin im Jahrb. des K. G. Bd. 2 S. 148 ff., Staub a. a. O., O. L. G. 3 S. 352; 18 S. 1, die bei Arglist des Gehilfen ein Zurückbehaltungsrecht für zulässig halten, dagegen: Wölbling, Soz. Prax. XXI Nr. 7.

Gewinnanteil oder eine feste Geldsumme zusagen. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 69, S. 59 ff.) ist ein derartiger Vertrag gültig, und die Gläubiger des Angestellten können aus dem § 826 B. G. B. keine Rechte herleiten. Diese Entscheidung ist in der Tagespresse wie auch in den Fachzeitschriften[18]) vielfach besprochen worden; viele Stimmen von Juristen und Laien haben sich dagegen erhoben. Wenn es feststeht, daß das Lohnbeschlagnahmegesetz den jetzigen Lebensverhältnissen nicht mehr in genügender Weise Rechnung trägt, ist es dann nicht angezeigt, daß dieses Gesetz geändert wird, damit solche u. E. immerhin bedenklichen, wenn auch den wirtschaftlichen Umständen entsprechenden Verträge nicht notwendig sind? Vielleicht könnte die Reichsgesetzgebung die Angestellten den Beamten gleichstellen[19]), sodaß nur ein Dritteil der 1500 ℳ übersteigenden Vergütung gepfändet werden könnte. Sonst aber müßte die Gehaltsgrenze erhöht werden und wenn nicht allgemein, dann aber für verheiratete Angestellte in entsprechenden Beträgen für ihre Ehefrauen und die nicht verdienenden Kinder.[20])

Im allgemeinen ist dem Handlungsgehilfen nur dann eine Vergütung zu gewähren, wenn er die entsprechenden Dienste geleistet hat. Es ist dies aus seiner Vorleistungspflicht zu folgern. Eine wichtige Ausnahme läßt aber der § 616 B. G. B. zu. Hiernach hat der Handlungsgehilfe, wenn er ohne sein Verschulden für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert wird, gleichwohl einen Anspruch auf seine Vergütung. Der Geschäftsherr muß ihm also sein Gehalt zahlen, wenn dieser ihm auch,

---

[18]) Becker im Recht XVI S. 430. Goertz im Recht XVI S. 560.

[19]) Deutscher Bankbeamtenverein Soz. Prax. XVII S. 1137.

[20]) Deutscher Werkmeisterbund Soz. Prax. XVII S. 632.

weil er Zeuge, Sachverständiger sein oder eine kleinere militärische Übung machen muß, Dienste nicht leistet. Bis zur Dauer von 6 Wochen sogar hat der Gehilfe einen Anspruch auf Vergütung, wenn er durch unverschuldetes Unglück (z. B. Todesfall eines Angehörigen, unverschuldete Krankheit) an seiner Dienstleistung verhindert ist (§ 63 Abs. 1 H. G. B.). Er braucht sich auch nicht den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für dieselbe Zeit aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt; eine dieser Vorschrift zuwiderlaufende Vereinbarung ist nichtig (§ 63 Abs. 2 H. G. B.). Während der § 63 Abs. 2 zwingender Natur ist, kann nach allgemeiner Ansicht die Wirkung des § 63 Abs. 1 durch Vertrag aufgehoben werden. Wir haben damit das Ergebnis, daß das Gesetz sich selbst widerspricht, da es die Verweigerung des ganzen Gehalts auf Grund von Vereinbarung zuläßt, während es dem Handlungsgehilfen eine geringere Nebeneinnahme aus Krankenkasse oder Unfallversicherung unbedingt sichern will. Wenn man sich in der Praxis nicht zu der Ansicht des Landgerichts I Berlin[21]) bekennen will, daß der § 63 Abs. 1 als eine im Interesse des öffentlichen Wohles erlassene Schutzvorschrift seiner Natur nach zwingenden Rechts sein muß, so ist zu wünschen, daß baldigst wieder[22]) ein Gesetzentwurf eingebracht wird, der dem ganzen § 63 H. G. B. zwingende Rechtsnatur gibt. Es ist dies um so notwendiger, da gerade viele kapitalkräftige Großbetriebe, wie Warenhäuser, die an sich schon

---

[21]) Entsch. d. Landgerichts I Berlin vom 13. Nov. 1909, abgedr. im Jahrb. d. Kaufm.-Ger. Berlin 1910 S. 329.

[22]) Der Antrag der Reichstagskommission, dem ganzen § 63 H. G. B. zwingende Kraft beizulegen, ist vom Reichstag im Jahre 1909 in der 152. Plenarsitzung angenommen worden. Der Bundesrat hat die Annahme des Reichstagsbeschlusses abgelehnt.

durchschnittlich sehr geringe Löhne zahlen, in den Arbeitsordnungen die Wirkungen des § 63 Abs. 1 ausschließen. Die Regierung wird von ihrer im November 1907 vertretenen Ansicht, nur dem Abs. 1 zwingende Rechtsnatur zu geben, dagegen dem § 63 Abs. 2 die zwingende Natur zu nehmen, abgehen können, wenn sie erwägt, daß die Gehaltsstellung der Handlungsgehilfen im Durchschnitt nicht günstig ist, und eine Mehreinnahme derselben im Krankheitsfalle zur Beschaffung von Stärkungsmitteln und dergl. durchaus notwendig erscheint. Eine Mehreinnahme wird das Wachsen der Simulationsfälle nicht zur Folge haben, da Arzt- und Kassenaufsicht eine sehr gewissenhafte ist, und die Entdeckung der Simulation strafrechtliche Folgen haben würde.

Auf Handlungsgehilfen, die bei ihrem Geschäftsherrn in sogenannter freier Station leben, findet der § 617 B. G. B. Anwendung, demgemäß der Geschäftsherr dem Handlungsgehilfen bei unverschuldeter Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von 6 Wochen, aber nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus selbst oder durch Aufnahme in eine Krankenanstalt zu gewähren hat. Diese Bestimmung hat für die Handlungsgehilfen nur geringe Bedeutung, da sie, soweit ihr Gehalt 2500 ℳ nicht übersteigt, krankenversicherungspflichtig sind (§ 165 R. V. O.) und für die Versicherten der Geschäftsherr die Verpflichtung des § 617 Abs. 1 gemäß § 617 Abs. 2 nicht hat.

Das Dienstverhältnis zwischen dem Geschäftsherrn und Handlungsgehilfen endet, wenn es für eine bestimmte Zeit eingegangen ist, mit dem Ablauf dieser Zeit (§ 620 Abs. 1 B. G. B.). In anderen Fällen endet es durch Kündigung. Ist es für die Lebenszeit des Gehilfen

oder auf länger als fünf Jahre eingegangen, so hat der Handlungsgehilfe nach Ablauf von fünf Jahren das Recht, mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu kündigen (§ 624 B. G. B.). Ist es auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es jeder Vertragsteil für den Schluß eines Kalendervierteljahrs unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist kündigen (§ 66 H. G. B.). Ist eine längere oder kürzere Kündigungsfrist vertraglich vereinbart, so muß sie für beide Teile gleich sein und darf nicht weniger als einen Monat betragen. Außerdem ist eine Kündigung nur auf den Schluß eines Kalendermonats zulässig. Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf ein auf bestimmte Zeit abgeschlossenes und dann stillschweigend verlängertes Dienstverhältnis (§ 67 H. G. B.). Sie gelten aber nicht für die Handlungsgehilfen, die ein festes Gehalt von mindestens 5000 ℳ im Jahre beziehen, auch nicht für solche, die für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen sind, wenn vereinbart ist, daß der Geschäftsherr für den Fall, daß er kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat (§ 68 H. G. B.). Sie gelten gleichfalls nicht für den zur vorübergehenden Aushilfe angestellten Handlungsgehilfen, es sei denn, daß das Dienstverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus fortgesetzt wird. Die Kündigungsfrist muß in diesem Falle für beide Teile gleich sein (§ 69 H. G. B.).

Im übrigen kann das Dienstverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jedem Vertragsteil gekündigt werden. Derjenige, der durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils zur Kündigung veranlaßt wird, hat gegen diesen einen Anspruch auf Ersatz des durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens (§ 70 H. G. B.). Einige Fälle, die namentlich als wichtige

Kündigungsgründe anzusehen sind, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, werden in den §§ 71 und 72 H. G. B. aufgezählt. Es sind dies in erster Linie die Fälle, in denen Geschäftsherr und Handlungsgehilfe ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder sich gegenseitiger Ehrverletzungen schuldig gemacht haben. Nach der — natürlich nicht fristlosen — Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses muß der Geschäftsherr dem Handlungsgehilfen auf sein Verlangen eine angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses gewähren (§ 629 B. G. B.). Natürlich kann der Handlungsgehilfe sich auch während der Dienststunden nach einer neuen Stelle umsehen, aber doch unter tunlichster Berücksichtigung der Geschäftsinteressen seines Herrn.

Jeder Handlungsgehilfe kann bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Geschäftsherrn ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung fordern. Auf seinen Wunsch muß das Zeugnis auch auf Führung und Leistungen ausgedehnt werden (§ 73 Abs. 1 H. G. B.). Er kann dies Zeugnis nicht schon vor einer Kündigung, wohl aber eine angemessene Zeit vor der bevorstehenden oder bereits eingetretenen Beendigung des Dienstverhältnisses verlangen.[23]) Fordert der Handlungsgehilfe die Ausdehnung des Zeugnisses auf Leistung und Führung, so kann das Zeugnis sich nur auf beide Punkte zusammen erstrecken, da die Begriffe von Leistung und Führung in derartig engem Zusammenhang stehen, daß eine gesonderte Behandlung im Zeugnisse von der Gesamt-

---

[23]) Horrwitz S. 105. Fuld S. 54. Brand S. 246. Staub S. 334. Makower S. 224. A. M. Unbescheid S. 47.

persönlichkeit des Handlungsgehilfen ein vollkommen falsches Bild abgeben müßte.[24])

Daß die Handlungsgehilfen während ihrer Dienstzeit die Geschäftsgeheimnisse zu wahren haben, ist selbstverständlich. Daß sie ihrem Geschäftsherrn während dieser Zeit keinen Wettbewerb machen dürfen, ist weiter oben dargestellt. Um sich aber gegen den Wettbewerb seiner früheren Handlungsgehilfen auch für eine gewisse Zeit nach Beendigung ihrer Dienstzeit zu schützen, kann der Geschäftsherr mit ihnen eine Wettbewerbsabrede gem. §§ 74 und 75 H. G. B. abschließen. Durch sie verpflichtet sich dann der Handlungsgehilfe, in kein Konkurrenzgeschäft einzutreten oder ein Konkurrenzgeschäft selbst zu betreiben. Diese Wettbewerbsabreden können auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren erstreckt werden, sind aber nur verbindlich, soweit die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Handlungsgehilfen nach Zeit, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung seines Fortkommens ausgeschlossen wird. Wettbewerbsabreden, die mit minderjährigen Handlungsgehilfen abgeschlossen werden, sind nichtig. Verstößt der Handlungsgehilfe gegen die Wettbewerbsabrede, so hat er dem Geschäftsherrn den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Auch kann der Geschäftsherr auf Unterlassung der vertragswidrigen Tätigkeit klagen. Hat aber der Handlungsgehilfe für den Fall, daß er den Wettbewerbsvertrag nicht erfüllt, eine Strafe versprochen, so kann der Geschäftsherr nur diese Strafe verlangen. Ist eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe festgesetzt und verwirkt, so kann sie auf den angemessenen Betrag durch Urteil her-

---

[24]) So Brand a. a. O. v. d. Borght S. 93. Ähnlich Staub a. a. O.; A. M.: Makower S. 225. **Horrwitz** S. 106.

abgesetzt werden (§ 343 B. G. B.). Der Geschäftsherr kann Ansprüche aus der Wettbewerbsabrede nicht geltend machen, wenn er selbst kündigt, oder der Handlungsgehilfe aus einem wichtigen Grunde gemäß §§ 70, 71 H. G. B. das Dienstverhältnis beendigt. Wenn aber für die Kündigung ein erheblicher, vom Geschäftsherrn nicht verschuldeter Grund vorliegt, oder der Geschäftsherr für die Dauer der Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit dem Handlungsgehilfen das zuletzt bezogene Gehalt fortzahlt, so bleibt die Wettbewerbsabrede gleichwohl in Kraft, auch wenn der Geschäftsherr kündigt.

Daß in der Praxis zahlreiche und unbillige Wettbewerbsabreden vereinbart werden, beweist die große Anzahl der Entscheidungen der Gerichte auf dem Gebiete der Wettbewerbsabrede und die einmütigen Klagen aller großen Handlungsgehilfenverbände. Von diesen Verbänden erfahren wir, daß 16% der Wettbewerbsabreden mit Minderjährigen und 9% über die Dauer von 3 Jahren hinaus vereinbart, also von Anfang an nichtig sind, daß die Erwerbstätigkeit dem Handlungsgehilfen häufig für ganz Deutschland, für Europa (Maggi-Gesellschaft), ja sogar für Europa und Nordamerika verboten wird, daß dem Handlungsgehilfen die Tätigkeit in Geschäften nur ähnlicher Geschäftszweige oder in solchen, in denen die Artikel seiner früheren Firma auch nur nebenbei geführt werden, verboten ist, und daß Vertragsstrafen verabredet werden, die ein Mehrfaches seines Jahresgehalts ausmachen. Wir erfahren weiter, daß die Geschäftsinhaber sich durch Geheimverträge untereinander dahin verabreden, Handlungsgehilfen der beteiligten Geschäftshäuser nicht in Stellung zu nehmen, es sei denn, daß der bisherige Geschäftsherr seine Genehmigung erteilt hat. Nach der Meinung dieser Handlungsgehilfen-

verbände ist eine Wettbewerbsabrede in jedem Falle eine unbillige Beschränkung des Fortkommens der Handlungsgehilfen, da ein Gehilfe schon ohne weiteres aus einem bestimmten Geschäftszweig herausgedrängt wird, wenn er sich in demselben auch nur 3 Jahre nicht betätigen darf. Auch könne von der Sicherung des Geschäftsgeheimnisses nicht die Rede sein, da die mit der Wettbewerbsabrede besonders stark belasteten jüngeren Gehilfen kaum Geschäftsgeheimnisse erführen, und es auch Geschäftsgeheimnisse kaum mehr gäbe, da Kundenlisten und Bezugsquellen besonders durch Zeitungsreklame leicht zu ermitteln seien. Aus allen diesen Gründen verlangen die Handlungsgehilfenverbände das gesetzliche Verbot der Wettbewerbsabrede und der oben erwähnten Geheimverträge. Sie werden in diesen Bestrebungen auch in den Kreisen der Volkswirte und Geschäftsherren z. T. unterstützt. Hoffentlich wird die Reichsgesetzgebung die tatsächlich vorhandenen Mißstände auf dem Gebiete der Wettbewerbsabrede möglichst bald abstellen entweder durch völliges Verbot derartiger Verträge oder durch Einschränkung derselben, sei es durch Formvorschriften bei Vertragsabschluß, sei es durch Herabsetzung der Zeitdauer auf 1 Jahr oder durch Zwang zur Gehaltszahlung während der Tätigkeitsbeschränkung.

Zweites Kapitel.

§ 2. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Ausübung der Handlungsgehilfentätigkeit.

Die Tätigkeit eines Handlungsgehilfen kann im allgemeinen im Deutschen Reiche jeder ausüben, auch der Minderjährige, die Frau, der Ausländer. Jedoch darf

der Kursmakler nicht zu einem Kaufmann in dem Verhältnis eines Handlungsgehilfen stehen (§ 32 Abs. 2 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896). Und ein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, nicht übernehmen (§ 16 des Reichsbeamtengesetzes vom 17. Mai 1907). Die Genehmigung zur Nebenbeschäftigung als Handlungsgehilfe wird er niemals bekommen.

Jede weibliche Person kann Handlungsgehilfin werden. Ist sie aber verheiratet, so kann der Ehemann ohne Einhaltung einer Kündigungfrist das Dienstverhältnis kündigen. Er bedarf hierzu der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts, die ihm auf seinen Antrag immer dann zu erteilen ist, wenn sich ergibt, daß die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Dieses Kündigungsrecht hat der Mann nicht, wenn die eheliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist oder der Mann der Dienstverpflichtung seiner Ehefrau zugestimmt oder wenn das Vormundschaftsgericht seine Zustimmung ersetzt hat (§ 1358 B. G. B.).

Auch Minderjährige beiderlei Geschlechts können Handlungsgehilfen sein. Der Minderjährige bedarf aber zum Abschluß eines gültigen Dienstverhältnisses der Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 B. G. B.). Wird ihm diese erteilt, so ist er unbeschränkt geschäftsfähig und insoweit auch prozeßfähig für alle die Eingehung oder Aufhebung des Dienstverhältnisses betreffenden oder aus der Erfüllung desselben sich ergebenden Verpflichtungen (§ 113 Abs. 1 B. G. B., § 52 Z. P. O.). Die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters kann zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Ist sie aber für den einzelnen Fall erteilt, so gilt sie im Zweifel

als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Dienstverhältnissen dieser Art (§ 113 Abs. 2 und 4 B. G. B.). Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund und erteilt er die Ermächtigung nicht, so hat das Vormundschaftsgericht dieselbe zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt (§ 113 Abs. 3 B. G. B.). Soll ein Dienstvertrag auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden, so hat der Vormund — nicht auch der Vater (§ 1643 B. G. B.) — die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu diesem Vertrage einzuholen. Der Mündel soll vom Vormundschaftsgericht gehört werden, bevor dieses über die Genehmigung entscheidet (§§ 1822 Ziff. 7, 1827 Abs. 1 B. G. B.). Die Bestimmung des § 42b Abs. 5 R. G. O. daß Kinder unter 14 Jahren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten dürfen, ist für unsere Darstellung bedeutungslos, da Kinder unter 14 Jahren niemals als Handlungsgehilfen anzusehen sein werden. Aus demselben Grunde erübrigt sich auch eine nähere Betrachtung der §§ 5 und 13 des Reichsgesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, wonach die Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern und Kindern unter 13 Jahren im Handelsgewerbe ganz untersagt oder doch nur beschränkt zugelassen ist.

In einzelnen Geschäftszweigen ist die Tätigkeit des Handlungsgehilfen von bestimmten gesetzlichen Erfordernissen abhängig gemacht. So müssen die Handlungsgehilfen als Leiter oder Verwalter manches stehenden Gewerbebetriebs, — für ihre Eigenschaft als Handlungsgehilfen natürlich vorausgesetzt, daß der betreffende Gewerbebetrieb sich als Handelsgewerbe darstellt — sofern sie **„Stellvertreter“** des Geschäftsherrn sind, den für das

betreffende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen (§ 45 R. G. O.). Stellvertreter ist der Handlungsgehilfe dann, wenn er an Stelle des Geschäftsherrn das Gewerbe in seiner Gesamtheit und auf dessen Rechnung ausübt.[1]) Hiernach darf der Handlungsgehilfe als Stellvertreter in einer Gastwirtschaft, Schankwirschaft oder in einem Kleinhandelsgewerbe mit Branntwein oder Spiritus nur dann tätig sein, wenn gegen ihn keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahmen rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde (§ 33 Abs. 2 Ziff. 1 R. G. O.). Dagegen bedarf er nicht der zu einem derartigen Gewerbe erforderlichen besonderen Konzession.[2]) Desgleichen darf ein Handlungsgehilfe in den im § 35 R. G. O. aufgeführten Handelsgewerbebetrieben — Handel mit lebenden Vögeln, Trödelhandel, Kleinhandel mit altem Metallgerät, Metallbruch, Kleinhandel mit Garnabfällen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen, mit Losen, Viehhandel usw. usw. — nicht als Stellvertreter tätig sein, wenn Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den einzelnen Gewerbebetrieb dartun. Im Handel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen, muß ihm die Tätigkeit als Stellvertreter dann untersagt werden, wenn seine Handhabung des Gewerbebetriebs Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet. Wenn die Untersagung erfolgt ist, so kann die Landeszentralbehörde oder eine andere von ihr bestimmte Be-

---

[1]) R. G. in Strafsachen Bd. 14 S. 240. Reger-Stößel Bd. 1 S. 160. Neukamp S. 108.

[2]) Reger-Stößel a. a. O., Neukamp a. a. O. und die dort angeführten Entscheidungen.

hörde dem Handlungsgehilfen die Stellvertretertätigkeit in dem betreffenden Gewerbebetriebe wieder gestatten, wenn seit der Untersagung ein Jahr verflossen ist (§ 35 R. G. O.). Ist dies geschehen, so kann sie ihm von neuem nur dann wieder untersagt werden, wenn neue Tatsachen für seine Unzuverlässigkeit vorliegen.[3])

Außerdem ist auch die Tätigkeit des Handlungsgehilfen als **Reisenden** von bestimmten gesetzlichen Erfordernissen abhängig gemacht.

Der Stadt- oder Platzreisende wird allerdings seine Tätigkeit frei ausüben können, soweit er Kaufleute und solche Personen aufsucht, die in ihrem Gewerbebetrieb Waren der von ihm angebotenen oder aufzukaufenden Art verwenden oder herstellen. Er kann diese Tätigkeit ausüben innerhalb des Gemeindebezirks, in dem sein Geschäftsherr eine gewerbliche Niederlassung hat und auch wohl in der näheren Umgebung des Gemeindebezirks, soweit diese durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 55 R. G. O. dem Gemeindebezirk des Wohnorts des Gewerbebetreibenden gleichgestellt ist.[4])

Will der Platzreisende jedoch in seinem Bezirke mehr die Tätigkeit des Gewerbebetriebs im Umherziehen ausüben und ohne vorgängige Bestellung Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche dieselben herstellen, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf für seinen Geschäftsherrn ankaufen oder Warenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, aufsuchen, so bedarf

---

[3]) Neukamp S. 81.

[4]) So auch Neukamp S. 95.

er gegebenen Falles eines Erlaubnisscheines und zwar dann, wenn die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde oder die Gemeindebehörde durch einen von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Beschluß dieses bestimmt hat (§ 42 b Abs. 1 R. G. O.). Denn daß der Stadtreisende, der für seinen Geschäftsherrn diese Tätigkeit ausüben will, der sonst für den Geschäftsherrn erforderlichen Erlaubnis bedarf, folgt aus § 60 d Abs. 2 in Verbindung mit § 42 b Abs. 2 R. G. O. Auf die Erteilung, Versagung und Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften der §§ 57 bis 58 und des § 63 Abs. 1 R. G. O. Anwendung (§ 42 b Abs. 2 R. G. O.). Demnach muß die Erlaubnis immer versagt werden,

1. wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist,
2. wenn er unter Polizeiaufsicht steht,
3. wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen Land- oder Hausfriedensbruchs, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind,
4. wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist (§ 57 Ziff. 1—4 R. G. O.).

Sie muß ihm in der Regel versagt werden,

1. wenn er blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet,
2. wenn er das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In diesem Falle ist sie ihm aber zu erteilen, wenn er Ernährer einer Familie ist und bereits vier Jahre diese dem Wandergewerbe sehr ähnliche Reisendentätigkeit ausgeübt hat (entspr. § 57a R. G. O.).

Sie darf ihm außerdem nur versagt werden,

1. wenn er im Inland keinen festen Wohnsitz hat,
2. wenn er wegen der oben erwähnten strafbaren Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit Strafverbüßung fünf Jahre noch nicht verflossen sind,
3. wenn er wegen Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften im Laufe der letzten drei Jahre wiederholt bestraft ist,
4. wenn er ein oder mehrere Kinder besitzt, für deren Unterhalt und, sofern sie im schulpflichtigen Alter stehen, für deren Unterricht nicht genügend gesorgt ist (§ 57 b R. G. O.).

Die einmal erteilte Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich ergibt, daß eine der oben bezeichneten Voraussetzungen für ihre Nichterteilung entweder zur Zeit der Erteilung bereits vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder erst nach ihrer Erteilung eingetreten ist (§ 58 R. G. O.).

Wird die Erlaubnis versagt oder zurückgenommen, so ist dies dem Stadtreisenden mittels schriftlichen Bescheids unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid steht ihm das gemäß § 21 R. G. O. landesgesetzlich geregelte Rekursverfahren zu. Der Rekurs muß innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der Eröffnung des

Bescheides an gerechnet mit Begründung bei der landesgesetzlich bestimmten Behörde geltend gemacht werden (§ 20 R. G. O.). Eine die Gültigkeit des Bescheides hemmende Wirkung hat der Rekurs nicht (§ 63 Abs. 1 R. G. O.).

Der Stadtreisende darf die ihm erteilte Erlaubnisbescheinigung einem anderen zur Benutzung nicht überlassen. (§ 60d Abs. 1 in Verbindung mit § 42b Abs. 2) — Strafbestimmung § 148 Ziffer 5 R. G. O. —. Er ist verpflichtet, diesen Schein bei Ausübung seiner Tätigkeit bei sich zu führen und auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß seine Tätigkeit bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen. Auch muß er auf gleiches Erfordern die von ihm geführten Waren vorlegen. — Strafbestimmung § 149 Ziff. 1 R. G. O. — Zum Zwecke seines Gewerbebetriebs darf er zur Nachtzeit fremde Häuser und Gehöfte nicht betreten. Der Eintritt in fremde Wohnungen ist ihm ohne vorgängige Erlaubnis niemals gestattet (§ 60 c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 42 b Abs. 2). — Strafbestimmung § 148 Ziff. 7 b R. G. O. — An Sonn- und Festtagen ist ihm seine Tätigkeit verboten (§ 55 a Abs. 1 R. G. O.). — Strafbestimmung § 146 a R. G. O. —

Ist der Stadtreisende ein Minderjähriger, so kann ihm in dem Erlaubnisschein die Beschränkung auferlegt werden, seine Tätigkeit nicht nach Sonnenuntergang auszuüben. Minderjährigen weiblichen Personen kann weiter noch der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus untersagt werden (§ 60 b Abs. 1 in Verbindung mit § 42b Abs. 2 R. G. O.). — Strafbestimmung § 148 Ziff. 7 e R. G. O. — Diese Beschränkungen kann der davon Betroffene nur im Wege der Beschwerde anfechten.

Die Beschwerde ist an die Behörde zu richten, die der den Erlaubnisschein ausstellenden Behörde unmittelbar vorgesetzt ist (§ 63 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 b Abs. 2 R. G. O.).

Der Gewerbebetrieb der Stadtreisenden kann inbetreff der Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei und aller Erzeugnisse, welche zu Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden (§ 59 Ziff. 1 und 2 in Verbindung mit § 42 b Abs. 3 R. G. O.), desgleichen nicht der Gewerbebetrieb mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, soweit sie nicht in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgernis zu geben geeignet sind oder nicht mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden oder nicht in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist (§ 44 b Abs. 3 R. G. O.). Schließlich bedarf auch derjenige, der Gold- und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterie- und Schildplattwaren, Edelsteine, Perlen, Kameen und Korallen vertreibt, keiner Erlaubnis, da der Bundesrat in seiner Bekanntmung vom 27. 11. 1896 (R. G. Bl. S. 745 Bd. 2) inbetreff dieser Waren für inländische Fabrikanten und Großhändler gemäß § 44 Abs. 2 R. G. O. eine Ausnahme zugelassen hat.

Aber auch die Personen, die den Gewerbebetrieb mit Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft u. s. w. und mit Erzeugnissen, die zu Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören (§ 59 Ziff. 1 und 2 R. G. O.), ausüben, dürfen zum Zwecke dieses Gewerbebetriebs ohne vorgängige Erlaubnis nicht in fremde Woh-

nungen eintreten und zur Nachtzeit niemals fremde Häuser und Gehöfte aufsuchen (§ 60e Abs. 2 in Verbdg. mit § 42b Abs. 3 R. G. O.). Minderjährigen Personen kann von der Ortspolizeibehörde dieser Gewerbebetrieb nach Sonnenuntergang und minderjährigen weiblichen Personen auch der Gewerbebetrieb von Haus zu Haus verboten werden (§ 60b Abs. 2 in Verbdg. mit § 42b Abs. 3). Dieses Verbot kann durch Beschwerde bei der der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzten Behörde angefochten werden (§ 63 Abs. 2 in Verbdg. mit § 42b Abs. 3 R. G. O.). Dieser Gewerbebetrieb kann schließlich auch denjenigen Personen ganz untersagt werden, denen gemäß § 42b Abs. 2 in Verbd. mit § 57 Ziff. 1—4 R. G. O. der Erlaubnisschein immer zu versagen ist. (Siehe oben S. 31.) Gegen die Untersagung steht dem Betreffenden der Rekurs gemäß § 63 Abs. 1 R. G. O. zu.

Ist der seine Tätigkeit von Haus zu Haus ausübende Stadtreisende ein Ausländer, so bedarf er, wenn die höhere Verwaltungsbehörde es angeordnet hat, für den Ankauf oder Verkauf aller Waren, ausgenommen für Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbaues und der Geflügel- und Bienenzucht, eines Erlaubnisscheines (§ 42b Abs. 4 in Verbdg. mit § 56d und der Bekanntmachung des Bundesrats vom $\frac{27.\ 11.\ 1896}{25.\ 3.\ 1897}$ $\left(\frac{\text{R. G. Bl. 1896 S. 745.}}{\text{R. G. Bl. 1897 S. 96.}}\right)$. Eines Wandergewerbescheines wird er aber nicht benötigen, da bei entsprechender Anwendung der Bundesratsbekanntmachung in Rücksicht auf die im § 42b Abs. 1 geforderte Erlaubnis ein Erlaubnisschein als genügend anzusehen ist.[5]) Aus demselben Grunde

---

[5]) So Reger-Stößel S. 145. Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. 21 S. 461.

wird die Strafbestimmung im § 148 Ziff. 5 R. G. O. und nicht im § 148 Ziff. 7e R. G. O. zu suchen sein.[6])

Im übrigen sei noch bemerkt, daß ein Wandergewerbebetrieb auch dem Stadtreisenden untersagt ist bezüglich der Gegenstände, die vom Hausierhandel überhaupt ausgeschlossen sind. Eine Ausnahme ist für Bier und Wein in Flaschen und Fässern zugelassen (§ 42a Abs. 1 R. G. O.). — Strafbestimmung § 148 Ziff. 5 R. G. O. —.

Wollen **Handlungsreisende** für ihren ein stehendes Gewerbe betreibenden Geschäftsherrn **außerhalb des Gemeindebezirks** seiner gewerblichen Niederlassung zum Zwecke dieses Gewerbebetriebs Waren aufkaufen oder Bestellungen auf Waren suchen, so bedürfen sie gemäß § 44a R. G. O. einer Legitimationskarte. Diese Legitimationskarte wird auf Antrag des Geschäftsherrn von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt. Sie enthält den Namen des Geschäftsreisenden, den Namen des Geschäftsherrn oder dessen Firma und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebs (§ 44a Abs. 1 R. G. O.). Die Legitimationskarte ist zu versagen, wenn bei dem Handlungsreisenden die Umstände vorliegen, unter denen auch der Erlaubnisschein einem Stadtreisenden gemäß § 57 Ziff. 1—4 immer zu versagen ist. (s. o. S. 31.) Außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn der Handlungsreisende wegen der im § 57 Ziff. 3 aufgezählten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt ist, und seit der Strafverbüßung fünf Jahre noch nicht verflossen sind (§ 44a Abs. 3 in Verbdg. mit § 57 Ziff. 1—4 und § 57b Ziff. 2). Ist die Legitimationskarte erteilt und

---

[6]) So Reger-Stößel a. a. O.; Reger a. a. O., Bd. 28 S. 361.

ergibt sich dann, daß eine der im § 57 Ziff. 1—4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben oder nach der Erteilung derselben eingetreten ist, so kann die Behörde, die die Karte ausgestellt hat, dieselbe zurücknehmen. Desgleichen kann die Legitimationskarte dann zurückgenommen werden, wenn der Handlungsreisende bei seinem Geschäftsbetriebe die im § 44 gezogenen Schranken (s. u. S. 38) überschritten hat. Wird dem Handlungsreisenden die Legitimationskarte versagt oder zurückgenommen, so steht ihm das oben (S. 32) geschilderte Rekursverfahren zu. Der Handlungsreisende muß seine Legitimationskarte oder Gewerbelegitimationskarte (s. u.) bei Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich führen und auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzeigen und, sofern er hierzu nicht imstande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Karte einstellen. (§§ 44a Abs. 2 R. G. O.) — Strafbestimmung § 149 Ziff. 1 R. G. O. — Einem andern darf er sie zur Benutzung nicht überlassen. — Strafbestimmung § 148 Ziff. 5 R. G. O. —

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Handlungsreisenden nicht, die durch die in den Zollvereins- und Handelsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimiert sind. Solche Verträge sind abgeschlossen einerseits mit Luxemburg (R. G. Bl. 72 S. 330), andererseits mit Griechenland (R. G. Bl. 85 S. 23), Österreich-Ungarn (R.G. Bl. 92 S. 3 und 06 S. 143), Schweiz (R. G. Bl. 92 S. 195 und 05. S. 319), Italien (R. G. Bl. 92 S. 97), Belgien (R. G. Bl. 92 S. 241 und 05 S. 599), Serbien (R. G. Bl. 93 S. 269 und 06 S. 319), Rumänien (R. G. Bl. 94 S. 2), Rußland (R. G. Bl. 94 S. 153 und 05 S. 35), Bulgarien

(R. G. Bl. 06 S. 1), Schweden (R. G. Bl. 06 S. 739), sowie mit Frankreich durch eine Vereinbarung über die gegenseitige Behandlung der Handlungsreisenden (R. G. Bl. 03 S. 47). Die oben dargestellten Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte finden auf die durch eine Gewerbelegitimationskarte legitimierten Reisenden entsprechende Anwendung (§ 44a Abs. 6 R. G. O.). Diese Reisenden haben das Recht, auch außerhalb des Deutschen Reichs in den Vertragsstaaten, natürlich unter den in den Verträgen vorgesehenen Voraussetzungen, ihrer Tätigkeit nachzugehen, unterstehen aber im Inlande wie die übrigen eine Legitimationskarte führenden Handlungsreisenden den Beschränkungen des § 44 Abs. 2—4 R. G. O. — Zuwiderhandlungen werden gemäß § 148 Ziff. 5 R. G. O. bestraft —:

Sie alle dürfen die von ihnen aufgekauften Waren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitführen. Von den Waren, auf welche sie Bestellungen aufsuchen, dürfen sie gleichfalls nur Proben und Muster bei sich führen, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfange einen hohen Wert haben und übungsgemäß an die Wiederverkäufer in Stücken abgesetzt werden, zum Zwecke des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt. Bislang hat der Bundesrat nur eine derartige Ausnahme zugelassen zu Gunsten der inländischen Gold- und Silberwaren-, Taschenuhren-, Bijouterie- und Schildplattfabrikanten und -Großhändler sowie der Edelstein-, Perlen-, Kameen, und Korallengroßhändler und ihrer Reisenden, aber auch nur für den Verkauf an Wiederverkäufer (Bundesratsbekannt-

machung vom 27. 11. 1896 R. G. Bl. Bd. 2 S. 745). Ferner dürfen die Handlungsreisenden Waren nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren herstellen, oder in offenen Verkaufsstellen aufkaufen. Bestellungen auf Waren dürfen sie nur auf vorgängige, ausdrückliche Aufforderung aufsuchen und ohne diese nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Jedoch dürfen bei jedermann auch ohne vorgängige, ausdrückliche Aufforderung Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke der auf Seite 34 bezeichneten Art aufgesucht werden (§ 44 Abs. 3 und 4 in Verbdg. mit § 56 Abs. 3 R. G. O.). Dasselbe gilt bezüglich des Aufsuchens von Bestellungen auf Waren, soweit der Bundesrat für diese oder für bestimmte Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden Ausnahmen zuläßt. Es ist dies geschehen zu Gunsten der Weinhändler (Traubenwein, nicht Obstwein), des Handels mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation, des Nähmaschinenhandels und der Fabrikanten überwebter Holzrouleaux (Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. 11. 1896 I Ziff. 2 R. G. Bl. S. 745 und vom 25. 3. 1897 R. G. Bl. S. 96 in Verbdg. mit § 44 Abs. 3 R. G. O.)

Wollen die Handlungsreisenden als sogenannte **Detailreisende** auch noch auf andere Waren ohne vorgängige Aufforderung von Haus zu Haus Bestellungen aufsuchen, so bedürfen sie eines Wandergewerbescheins und unterstehen dann den Vorschriften des III. Titels der R. G. O. Diese darzustellen würde über den Rahmen unserer Aufgabe allzusehr hinausgehen.

Drittes Kapitel.

Die Pflichten des Geschäftsherrn gegen den Handlungsgehilfen.

§ 3. Die Arbeitsordnung der offenen Verkaufsstelle.

Das Rechtsverhältnis zwischen Geschäftsherrn und Handlungsgehilfen bestimmt sich in erster Linie durch den Arbeitsvertrag, der an sich freier Vereinbarung entspringt. In Beschränkung dieser Vertragsfreiheit sind jedoch mannigfache gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, die dem Schutze des Handlungsgehilfen als des wirtschaftlich Schwächeren dienen sollen, und deren Erfüllung dem Geschäftsherrn zur Pflicht gemacht ist.

Als eine derartige Schutzvorschrift ist auch der § 139k R. G. O. aufzufassen, der allerdings nur für einen Teil der Handlungsgehilfen Bedeutung hat. Hiernach ist in jeder offenen Verkaufsstelle, in welcher in der Regel mindestens 20 Handlungsgehilfen und -lehrlinge beschäftigt werden, innerhalb vier Wochen nach der Eröffnung des Betriebes eine Arbeitsordnung zu erlassen, deren Inhalt, soweit er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, für den Geschäftsherrn sowie für die Handlungsgehilfen und -lehrlinge rechtsverbindlich ist (§ 134e Abs. 1 in Verbdg. mit § 139k Abs. 2 R. G. O.). Gesetzlich zulässige, wenn auch der Arbeitsordnung widersprechende Abmachungen zwischen dem Geschäftsherrn und einem einzelnen Handlungsgehilfen werden natürlich von der Arbeitsordnung nicht berührt. Für die einzelnen Abteilungen eines Geschäftsbetriebs (z. B. für die Nahrungsmittelabteilung einerseits und die Kleiderstoffabteilung andererseits) oder für einzelne Gruppen von Handlungsgehilfen (z. B. für Kassierer und Verkäufer) können besondere Arbeitsordnungen erlassen werden. Der Erlaß aller Arbeitsordnungen

erfolgt durch Aushang (§ 134a Abs. in Verbdg. mit § 139k Abs. 2 R. G. O.).

Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung ist den in dem Geschäftsbetriebe beschäftigten großjährigen, auch weiblichen Angestellten Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. Soll sie nur für Handlungsgehilfen einer bestimmten Abteilung erlassen werden, so sind nur die Handlungsgehilfen dieser Abteilung zu hören (§ 139k Abs. 2 in Verbdg. mit § 134d Abs. 1 R. G. O.). Desgleichen wird, wenn die Arbeitsordnung nur für eine Gruppe von Angestellten aufgestellt werden soll, nur den in Frage kommenden Handlungsgehilfen (z. B. den Kassierern) die Gelegenheit zur Äußerung zu geben sein, wenn das Gesetz dies auch nicht ausdrücklich bestimmt.[1]) Das Gesetz sagt nichts darüber, in welcher Form der Geschäftsherr den Handlungsgehilfen Gelegenheit zur Äußerung über den Inhalt der Arbeitsordnung zu geben hat. Dem Geiste dieser Vorschrift entsprechend ist aber anzunehmen, daß jedem einzelnen Handlungsgehilfen die Gelegenheit zu geben ist, sich von dem Inhalte der Arbeitsordnung in Ruhe zu unterrichten und seine etwaigen Bedenken geltend zu machen, ohne daß er das peinliche Gefühl hat, Anstoß beim Geschäftsherrn zu erregen.[2])

Nachdem den Handlungsgehilfen diese Gelegenheit gegeben ist, darf die Arbeitsordnung erlassen werden. Zu diesem Zwecke ist sie an geeigneter, allen beteiligten Handlungsgehilfen zugänglichen Stelle auszuhängen. Ist der Geschäftsbetrieb sehr groß, so wird anzunehmen sein, daß sie an mehreren Stellen auszuhängen ist. Ist sie

[1]) So auch Köhne S. 153 und die dort angeführte Literatur, Reger-Stößel S. 493.

[2]) Ähnlich Köhne S. 152. Reger-Stößel S. 492.

für eine Betriebsabteilung oder für eine Gruppe von Handlungsgehilfen erlassen, so muß sie an solchen Stellen ausgehängt werden, die den Angestellten dieser Abteilung oder dieser Gruppe besonders leicht zugänglich ist. Der Aushang ist stets in lesbarem Zustande zu erhalten und hat natürlich in einer Sprache zu erfolgen, die alle Angestellten verstehen, also wohl immer in deutscher Sprache.

Außerdem ist die Arbeitsordnung jedem Handlungsgehilfen und Lehrling bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen (§ 134e Abs. 2 in Verbdg. mit § 139k Abs. 2 R. G. O.). Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung läßt die Annahme zu, die Arbeitsordnung wäre nur den neu in ein Geschäft eintretenden Angestellten zu behändigen, nicht aber auch den schon im Geschäfte tätigen Gehilfen und Lehrlingen. Diese Auffassung ist aber abzulehnen, da die Absicht dieser Vorschrift dahin geht, daß jeder Angestellte sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann.[3]) Deshalb rechtfertigt sich auch die Annahme, daß allen sowohl schon länger beschäftigten wie neu eintretenden Angestellten die Arbeitsordnung einzuhändigen ist, zumal nicht ersichtlich wäre, weshalb es gerade den schon länger beschäftigten Handlungsgehilfen gegenüber den neu eintretenden schwerer gemacht werden sollte, sich über die Bestimmungen der Arbeitsordnung jederzeit zu unterrichten. Ferner ist dem Geiste dieses Gesetzes entsprechend anzunehmen, daß die Arbeitsordnung den Angestellten für die ganze Dauer ihrer Beschäftigung in den Händen zu belassen ist, es also nicht genügt, daß der Geschäftsherr ihnen dieselbe nur zum Durchlesen aushändigt. Eine Bezahlung für das jedem Angestellten auszuhändigende Exemplar der Arbeitsord-

[3]) Begr. der G. O.-Novelle vom 1. 6. 1891 S. 21.

nung darf der Geschäftsherr nicht fordern, da er mit der Behändigung derselben nur eine ihm zu Gunsten seiner Angestellten auferlegte gesetzliche Verpflichtung erfüllt.[4])

Binnen drei Tagen nach Erlaß ist die Arbeitsordnung unter Mitteilung der seitens der Handlungsgehilfen geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, in zwei Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Diesen Ausfertigungen ist die Erklärung beizufügen, daß und in welcher Weise den großjährigen Handlungsgehilfen Gelegenheit gegeben ist, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung zu äußern. Die untere Verwaltungsbehörde hat dann zu prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen ist, und ob ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ist dies der Fall, so ist damit ihre Tätigkeit beendet, da sie nicht das Recht der Genehmigung der Arbeitsordnung hat. Ist die Arbeitsordnung jedoch nicht vorschriftsmäßig erlassen, oder läuft ihr Inhalt den gesetzlichen Bestimmungen zuwider, so hat die untere Verwaltungsbehörde anzuordnen, daß dieselbe durch eine andere gesetzmäßige Arbeitsordnung ersetzt oder den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgeändert wird. Gegen diese Anordnungen findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde statt. (§ 139k Abs. 2 in Verbdg. mit § 134e Abs. 1 und 134f R. G. O.).

Frühestens zwei Wochen nach ihrem Erlaß tritt die Arbeitsordnung in Kraft. Ihre Gültigkeit endet, wenn sie durch eine neue ersetzt wird. Abänderungen ihres Inhalts können nur durch den Erlaß von Nachträgen erfolgen. Diese Nachträge sind vor Erlaß den großjährigen

---

4) Vergl. Köhne S. 171 ff., Reger-Stößel S. 493, Neukamp S. 345.

Handlungsgehilfen zwecks Äußerung von Bedenken vorzulegen, sie müssen auch der unteren Verwaltungsbehörde zur Prüfung eingereicht werden, und gegebenenfalls kann diese die für die Arbeitsordnung vorgesehenen Anordnungen treffen. Diese Anordnungen können gleichfalls durch Beschwerde angefochten werden.

Damit die Arbeitsordnung für eine offene Verkaufsstelle den gesetzlichen Erfordernissen genügt, muß sie von dem Geschäftsherrn, der sie erläßt, unter Angabe des Datums, wohl des Datums des Aushangs,[5]) unterschrieben werden. Weiter muß in ihr angegeben werden, wann sie in Wirksamkeit treten soll (§ 134a Abs. 2 in Verbdg. mit § 139k Abs. 2 R. G. O.). Hierbei ist natürlich zu berücksichtigen, daß dieser Zeitpunkt mindestens zwei Wochen später als der Zeitpunkt des Aushangs liegen muß. Ferner muß die Arbeitsordnung die im § 134b Ziff. 1—3 aufgezählten Bestimmungen enthalten (§ 139k Abs. 2 R. G. O.): In ihr muß Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit — auch der regelmäßigen Sonntagsarbeit — sowie der für die Handlungsgehilfen vorgesehenen Pausen festgesetzt sein. Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit kann für bestimmte Jahreszeiten und für besonders rege Geschäftszeiten verschieden bemessen werden. Die Festsetzung der Arbeitszeit und der Pausen darf aber den gesetzlichen Bestimmungen über die Mindestruhezeit, Mittagspause und Sonntagsarbeit (davon im § 4) nicht zuwiderlaufen. Auch muß die Arbeitsordnung Bestimmungen über die Art und Zeit der Gehaltszahlung enthalten. Es ist also in ihr festzusetzen, ob das Entgelt des Handlungsgehilfen in festem Gehalt, freier Wohnung und Beköstigung oder Gewinnanteilen besteht. Bei Bestimmung der Zeit der Gehaltszahlung ist zu berücksich-

---

[5]) Vergl. Köhne S. 181.

tigen, daß sie gemäß § 64 H. G. B. spätestens am Ende jedes Monats zu erfolgen hat und regelmäßig nicht am Sonntage stattfinden darf (§ 134b Ziff. 2 R. G. O.). Von dieser letzten Bestimmung kann allerdings die untere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen. Sofern die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung keine Anwendung finden sollen, sind Bestimmungen über Kündigungsfristen und über die Gründe der fristlosen Kündigung — Entlassung und Austritt — in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Die Festsetzung der Kündigungsfristen muß natürlich den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 67 und 68 H. G. B. genügen. Sind Gründe für Austritt und Entlassung in der Arbeitsordnung vorgesehen, so können außer diesen und den in den §§ 71 und 72 H. G. B. aufgezählten keine anderen Gründe hierfür vom Geschäftsherrn in einem Arbeitsvertrage mit dem einzelnen Handlungsgehilfen vereinbart werden (§ 139k Abs. 3 R. G. O.). Außerdem hat der Geschäftsherr das Recht, weitere die Ordnung des Geschäftsbetriebes und das Verhalten der Angestellten in der offenen Verkaufsstelle betreffende Vorschriften in die Arbeitsordnung aufzunehmen (§ 134b Abs. 3 Satz 1 in Verbdg. mit § 139k Abs. 2 R. G. O.). So kann er die Arbeiten auf die einzelnen Angestellten verteilen oder Verhaltungsmaßregeln für Unglücksfälle, Hausbrände u. dgl. geben. Andererseits kann er das Rauchen in der Verkaufsstelle oder das Mitbringen geistiger Getränke zur Arbeit untersagen. Das Verhalten außerhalb des Geschäfts kann er jedoch seinen Angestellten nicht vorschreiben. Eine politische Betätigung außerhalb der Verkaufsstelle oder gar den Beitritt zu einem Handlungsgehilfenverbande wird er dem Handlungsgehilfen deshalb niemals verbieten können.

Sind Strafen für die Angestellten vorgesehen, so müssen auch Bestimmungen über ihre Art und Höhe, über

die Art ihrer Festsetzung und, wenn sie in Geld bestehen, über deren Einziehung und über den Zweck, für welchen sie verwendet werden sollen, in die Arbeitsordnung aufgenommen werden (§ 139k Abs. 2 in Verbdg. mit § 134a Abs. 1 Ziff. 4 R. G. O.). Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen: Strafbestimmungen, die das Ehrgefühl oder die guten Sitten verletzen, dürfen nicht in die Arbeitsordnung aufgenommen werden. Es ist daher selbstverständlich, daß Freiheits- und Prügelstrafen nicht statthaft sind, und außer Verwarnung, Verweis und ähnlichen hauptsächlich nur Geldstrafen in Betracht kommen. Diese dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesgehalts des zu bestrafenden Handlungsgehilfen nicht übersteigen. Jedoch kann eine Geldstrafe bis zur vollen Höhe des Tagesarbeitsverdienstes festgesetzt werden: für Tätlichkeiten gegen Mitangestellte, natürlich nur innerhalb der Verkaufsstelle, für erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes, zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes oder zur Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften, soweit solche überhaupt für offene Verkaufsstellen in Frage kommen (§ 139k Abs. 2 in Verbdg. mit § 134b Abs. 2 R. G. O.). Die Strafen müssen ohne Verzug festgesetzt und dem Bestraften zur Kenntnis gebracht werden. Solche Strafen, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind, dürfen überhaupt nicht verhängt werden (§ 134i Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbdg. mit § 139k Abs. 2 R. G. O.). Der Geschäftsherr hat nicht das Recht, auch nur den geringsten Teil der Strafgelder zu seinem wenn auch nur mittelbaren Nutzen zu verwenden, da ihm sein Recht, gegebenenfalls Schadensersatz von einem Angestellten zu fordern, nicht genommen ist (§ 139k Abs. 2 in Verbdg. mit § 134b Abs. 2 S. 3 und 4 R. G. O.). Die Strafgelder müssen

vielmehr zum Besten aller Angestellten verwandt werden. Sehr gebräuchlich ist es, die Gelder alljährlich unter alle Angestellten zu verteilen oder mit ihnen die Kosten gemeinsamer Vergnügungen der Angestellten zu bestreiten. Die verhängten Geldstrafen müssen in ein Verzeichnis eingetragen werden, das den Namen des Bestraften, den Tag der Bestrafung sowie den Grund und die Höhe der Strafe ergeben muß. Dieses Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorzulegen, die dadurch die Möglichkeit hat, die verhängten Strafen auf ihre Gültigkeit zu prüfen (§ 139k Abs. 4 R. G. O.).

§ 4. Die Beschränkung der Arbeitszeit.

Weitere Schutzbestimmungen zu Gunsten der Handlungsgehilfen sind die Gesetzesvorschriften über die Beschränkung ihrer Arbeitszeit.

Soweit diese die **Sonntagsarbeit** regeln, haben sie für die Handlungsgehilfen in ihrer Gesamtheit, auch für die Geschäftsreisenden,[6] Geltung. — Allerdings ist den Geschäftsreisenden, die den Wandergewerbebetrieb ausüben oder als Stadtreisende von Haus zu Haus tätig sind, an Sonn- und Festtagen der Gewerbebetrieb überhaupt untersagt, es sei denn, daß die untere Verwaltungsbehörde eine Ausnahme zugelassen hat (§ 55a R. G. O.). — Nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. 6. 1891 und vom 6. 8. 1896 dürfen, sofern die Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten die Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen nicht noch weiter beschränken, die Gehilfen in einem Handelsgewerbe oder in einem Konsum- oder anderem Vereine am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und

---

[6]) **Brand S. 197. Horrwitz S. 46.**

Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt und insoweit auch nur zu einer Arbeit an diesen Tagen verpflichtet werden. Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhälnisse die Landesregierungen (§§ 105a, 105b Abs. 2 S. 3 Abs. 3 105h Abs. 1 R. G. O.). Hiernach kommen nur die staatlich anerkannten, allgemeinen Feiertage der evangelischen und katholischen Kirche in Frage.

Nach Anhörung der Geschäftsherren und der Handlungsgehilfen kann durch eine statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes die für fünf Stunden an Sonn- und Festtagen gestattete Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Diese statutarischen Bestimmungen müssen von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt und in der vorgeschriebenen oder üblichen Form veröffentlicht werden. Hiervon haben viele Gemeinden Gebrauch gemacht. So war bis zum 1. Juli 1912 im Ladenhandel in 157 Gemeinden die Arbeitszeit auf 4 Stunden, in 21 Gemeinden auf $3^1/_4$ Stunden, in 53 Gemeinden auf 3 Stunden, in 3 Gemeinden auf $2^3/_4$ Stunden, in 13 Gemeinden auf $2^1/_2$ Stunden, in 37 Gemeinden auf 2 Stunden, in 7 Gemeinden auf $1^3/_4$ bezw. $1^1/_2$ bezw. 1 Stunde beschränkt und in 17 Gemeinden ganz untersagt. Im Großhandel hat man in vielen Gemeinden eine zweieinhalb- oder einstündige Arbeitszeit und in 28 Gemeinden die Beschäftigung ganz verboten. Sind derartige die Beschäftigungszeit einschränkende statutarische Bestimmungen ergangen, so sind durch sie die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Hauptgottesdienst bestimmten Zeit festzu-

setzen.[7]) Im übrigen sind diese Stunden durch die Polizeibehörde festzustellen. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen (§ 105b Abs. 2 S. 2, 4, 5 § 142 R. G. O.). Im allgemeinen sind die Arbeitsstunden so festgesetzt, daß sie des Gottesdienstes wegen nur einmal unterbrochen werden. So in Preußen, wo in der Regel um 2 Uhr nachmittags die Sonntagsruhe beginnt, in den Regierungsbezirken Schleswig und Frankfurt a. d. O. schon um 1 Uhr nachmittags. In Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen hat ungefähr die Hälfte der Gemeinden ungeteilte Sonntagsarbeit eingeführt, die aber erst nach dem Hauptgottesdienst stattfindet. Zu bedauern ist, daß in einigen Gemeinden, z. B. in Mecklenburg-Schwerin, eine zweimal unterbrochene Arbeitszeit festgesetzt ist, sodaß die Arbeitsstunden z. T. in den Spätnachmittag fallen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Feststellung der Sonntagsarbeitszeit für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen kann, erstrebten und erstreben in mehreren Städten, z. B. in Berlin, Fürth, Plauen i. Vgtl., Schweinfurth, Straßburg, München, einige jüdische Vereine, darunter die Freie Vereinigung des orthodoxen Judentums in Baden und der Israelitische Stellenvermittlungs- und Versicherungsverein in Frankfurt a. M., daß den den Sabbath feiernden Juden durch die Ortsstatuten, die die Sonntagsarbeit allgemein untersagen, gestattet wird, ihre Angestellen, wenn auch hinter verschlossenen Türen, bis fünf Stunden zu beschäftigen. Sie berufen sich auf ein von dem verstorbenen Staatsrechtslehrer Dr. von Seydel-München dem letztgenannten Vereine, damals noch: „Verein zur Versicherung gegen

---

[7]) Reger a. a. O. 23 S. 42. Reger-Stößel S. 376.

Stellenlosigkeit", im März 1899 bei Schaffung eines neuen Ortsstatuts für Frankfurt a. M. erteiltes, nicht sehr eingehendes Guachten,[8]) das ihnen aus allgemeinen Erwägungen heraus Recht gibt. Es ist den jüdischen Vereinen gelungen, daß in den Ortsstatuten von München und Schweinfurt ihren Wünschen stattgegeben wurde. U. E. geschah das mit Unrecht, da die jüdischen Geschäfte sicherlich nicht als Geschäfts„zweige" — gleichbedeutend mit dem kaufmännischen Ausdruck „Branche" — anzusehen sind, und da nach vollkommen übereinstimmender Ansicht aller Kommentatoren des Sonntagsruhegesetzes alle Geschäfte desselben Zweiges gleich zu behandeln sind. Da sonst das Gesetz keinen Anhalt dafür bietet, daß den jüdischen Geschäften bei der Regelung der Sonntagsarbeit eine Sonderstellung zuzubilligen ist, sind diese Bestimmungen der Ortsstatuten von München und Schweinfurth ungesetzlich und deshalb von der bayrischen Zentralbehörde gemäß § 142 R. G. O. insoweit außer Kraft zu setzen.[9])

Für die letzten vier Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, bis auf zehn Stunden — für verschiedene Geschäftszweige gegebenenfalls auch verschieden — zulassen (§ 105 b Abs. 2 S. 3 R. G. O.). Dementsprechend ist in vielen Gemeinden die Sonntagsarbeit an allen vier Adventssonntagen, z. T. auch nur für die letzten zwei, und für den Sonntag vor Neujahr zum Zwecke des Neujahrskartenverkaufs sowie in Norddeutsch-

---

[8]) Abgedr. bei Lattmann, Archiv für Sozialpolitik des D. H. V., Heft 4, Jahrg. 1910.

[9]) Lattmann a. a. O.

land z. T. an ein bis drei Sonntagen vor Ostern gestattet. Außerdem ist dies vielfach — und häufig in überreichem Maße — geschehen für Markt- und Meßtage, Schützenfeste usw. und neuerdings auch an den sogenannten Verkehrs- und Schaufensterwettbewerbstagen.

Die dargestellten Bestimmungen über die Sonntagsarbeit haben für die im Gast- und Schankwirtschafts- und im Verkehrsgewerbe angestellten Handlungsgehilfen keine Geltung. Diese Handlungsgehilfen können stets zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen herangezogen werden, welche nach der Natur des Gewerbebetriebs einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Für sie gelten die landesrechtlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe (§ 105 i R. G. O.).

Allen anderen Handlungsgehilfen gegenüber greifen die Bestimmungen über die Sonntagsruhe dann nicht Platz, wenn sie für einen Sonntag die Arbeiten verrichten müssen, die zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur notwendig sind, oder wenn sie zur Beaufsichtigung dieser Arbeiten herangezogen werden (§ 105 c Ziff. 2 und 5 R. G. O.). Gesetzlich vorgeschrieben ist die Inventur für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres für jeden Vollkaufmann und jede Handelsgesellschaft gemäß § 39 H. G. B., außerdem für den Konkursverwalter nach Eröffnung des Konkurses nach § 124 K. O. Der Handlungsgehilfe darf mit diesen Arbeiten dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend nur an einem Tage beschäftigt werden. Bestritten ist aber, ob diese Tätigkeit auch an einem Festtag gestattet ist. Für die Bejahung dieser Streitfrage spricht, daß sowohl in der Ziff. 5 des Abs. 1 sowie im Abs. 2 des § 105 c, die sich auch auf Abs. 1 Ziff. 2 desselben § beziehen, von einer an Sonn- und Festtagen stattfindenden Arbeit die Rede ist. Da-

gegen ist anzuführen, daß dem der ausdrückliche Wortlaut des Gesetzes entgegensteht, und daß die Kommission gerade bei Beratung des § 105 c Abs. 3 den Begriff des Sonntags in dem genannten Absatz in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung aufgefaßt wissen wollte.[10]) Desgleichen sind die Handlungsgehilfen auch an Sonn- und Festtagen zu solchen Arbeiten und ihrer Beaufsichtigung verpflichtet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen (§ 105 c Ziff. 1 und 5 R. G. O.). Da dem Handlungsgehilfen die Sonntagsruhe möglichst selten genommen werden soll, sind als Arbeiten für Notfälle nur solche aufzufassen, die zur Beseitigung einer Not, d. h. „der Folgen eines unvorhergesehenen, unvermutet eingetretenen, unglücklichen Ereignisses“[11]) unverzüglich ausgeführt werden müssen. Hierzu werden solche Arbeiten zu zählen sein, die infolge von Todesfällen, Erkrankungen, Zahlungseinstellungen, Schiffsunglücken usw. geboten erscheinen, nicht aber etwa solche, die nur als „eilige“ Arbeiten anzusehen sind. Auch der Begriff des öffentlichen Interesses ist sehr eng auszulegen, da sonst leicht, wenn man ein ausgebreitetes Bedürfnis der Bevölkerung als solches auffassen würde, das Verbot der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe für den Verkauf von Lebensmitteln vielfach gegenstandslos werden könnte.[12]) Hat der Geschäftsherr die Handlungsgehilfen zu den nach § 105 c Ziff. 1, 2 und 5 gestatteten Arbeiten an Sonn- und Festtagen herangezogen, so muß er ein Verzeichnis anlegen, in das er für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl

---

[10]) Kom.-Ber. S. 25, Drucksachen des Reichstags Nr. 190, vergl. Neukamp S. 244.

[11]) Reger-Stößel S. 378.

[12]) Vergl. Reger-Stößel a. a. O., Neukamp a. a. O.

der beschäftigten Angestellten, die Dauer ihrer Beschäftigung sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen hat. Dies Verzeichnis muß er auf Erfordern der Ortspolizeibehörde jederzeit zur Einsicht vorlegen (§ 105 c Abs. 2).

Weitere Ausnahmen von den Bestimmungen des § 105 b über die Sonntagsruhe kann die höhere Verwaltungsbehörde für die Handelsgewerbebetriebe zulassen, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist. Als solche für unsere Betrachtung in Frage kommenden Betriebe sind nach den Motiven des Gesetzentwurfes (Drucksachen des Reichstags Nr. 4 1890—92 S. 14) die Fleisch-, Backwaren-, Zigarren- und Blumengeschäfte anzusehen. Auch für diese Geschäfte wird die höhere Verwaltungsbehörde möglichst wenige Ausnahmen zulassen, da für sie die für das Handelsgewerbe allgemein vorgesehene fünfstündige Sonntagsarbeit vollauf genügen wird. Diese Ansicht wird auch in der Preußischen Anweisung vom 1. Mai 1904 Ziff. 134—139 (M. Bl. d. H. und Gew. S. 118) zum Ausdruck gebracht. Über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung von Ausnahmen trifft der Bundesrat nähere Bestimmungen, die dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen sind (§ 105 e Abs. 1 und 2 R. G. O.). Bislang ist eine derartige Bestimmung vom Bundesrat in seiner Bekanntmachung vom 3. April 1901 (R. G. Bl. 117) erlassen, die für unsere Betrachtung nur insofern Bedeutung hat, als sie bestimmt, daß für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag Ausnahmen überhaupt nicht oder nur in tunlichster Beschränkung zuzu-

lassen sind, auch in der Regel ein Bedürfnis für Sonntagsarbeit nicht anzuerkennen ist, wenn und soweit sie vor dem 3. April 1901 nicht üblich war.

Mit dieser Regelung der Sonntagsarbeit sind die Handlungsgehilfen mit Recht nicht zufrieden. Sie machen geltend, daß besonders im Ladenhandel große Mißstände herrschen: Die in den einzelnen, z. T. benachbarten Gemeinden verschieden festgesetzte Arbeitszeit sei einer gedeihlichen Fortentwickelung der Sonntagsruhe wegen Wettbewerbsfurcht der Geschäftsherren sehr hinderlich. In den Gemeinden, in denen die Arbeitsstunden in den Spätnachmittag gelegt seien, könne von einer Sonntagsruhe kaum mehr die Rede sein. Daß am dritten und vierten Sonntag vor Weihnachten und an den Sonntagen vor Ostern die Geschäfte geöffnet seien, wäre zwecklos, wie von den Geschäftsherren auch vielseitig anerkannt werde. An vielen Sonn- und Festtagen ließen die Polizeibehörden eine Vermehrung der Geschäftsstunden zu, wenn dies häufig garnicht nötig sei. So mache die Reservistenentlassung (Jena), der Gesindewechsel, Schulferien, Einquartierungen, Schützenfeste, Turnfeste, Geflügelausstellungen und dergl. einen erweiterten Geschäftsverkehr in allen offenen Verkaufsstellen ganz und garnicht erforderlich, da häufig nicht einmal in Lebensmittel-, Zigarren- und Ansichtspostkartengeschäften an solchen Tagen ein größerer Geschäftsumsatz erzielt werde. In vielen Gemeinden, besonders in Süddeutschland, gingen die auf Grund des § 105 e erlassenen Ausnahmen für die Bedürfnisgewerbe außerordentlich weit über das Maß des tatsächlich vorhandenen Bedürfnis hinaus. In vielen Städten, z. B. Ingolstadt, Augsburg, Neuulm, sei der Verkauf von Backwaren, Milch, Butter und Mineralwässern in den Läden am ganzen Vormittag und an den

Nachmittagen bis 4 Uhr, ja bis 8 Uhr abends gestattet. Außerdem würden in Verkennung der Absicht des § 105 e den verschiedenartigsten Gewerben Ausnahmen bewilligt. Von einem gerade am Sonn- und Festtagen besonders hervortretenden Bedürfnis der Bevölkerung könne doch z. B. beim Zeitungs-, Heiz- und Beleuchtungsmaterial- oder dem Kleiderstoffhandel keine Rede sein. Auch be- beschweren sie sich mit Recht darüber, daß den sabbathfeiernden jüdischen Geschäftsleuten die Beschäftigung ihrer Angestellten in den Gemeinden gestattet wird, in denen den anderen Geschäftsleuten durch Ortsstatut dies untersagt ist. Sie wenden dagegen ein, daß durch diese Ausnahmestellung der jüdischen Geschäfte die Überwachung der Einhaltung der Sonntagsruhe durch die Polizeibehörde außerordentlich erschwert und deshalb der Übertretung des Gesetzes Tor und Tür geöffnet werde. Auch führen sie mit Recht an, daß diese Ausnahmebestimmungen eine ganz ungerechtfertigte Bevorzugung der sabbathfeiernden jüdischen Geschäftsleute gegenüber den christlichen und den nicht strenggläubigen jüdischen Geschäftsinhabern besonders im Großhandel zur Folge hat. Da nämlich der jüdische Sabbath von Freitag 6 Uhr abends bis Sonnabend 6 Uhr abends dauert, haben die strenggläubigen Juden Gelegenheit, die übrigen Stunden des Freitags und Sonnabends genügend auszunutzen. Sie können während dieser Zeit ihre dringende Post vollkommen erledigen und würden, wenn ihnen am Sonntage auch möglicherweise fünf Stunden zum Abschluß von Geschäften zur Verfügung stehen, gegenüber den übrigen Geschäften im Großhandel, die nach dem Ortsstatut ihre Arbeit ganz ruhen lassen müssen, einen recht erheblichen geschäftlichen Vorsprung gewinnen. Aber ganz abgesehen hiervon rechtfertigt sich eine Sonderstellung der geringen jüdischen

Minderheit im Geschäftsleben schon deshalb nicht, weil in Deutschland der allgemeine nationale Ruhetag der Sonntag ist, und sich dem die Juden als deutsche Staatsbürger zu fügen haben. Wollen sie daneben noch den Feiertag ihrer Religion feiern, so müssen sie eben den für sie daraus entstehenden Schaden, soweit ein solcher überhaupt festzustellen ist, tragen.

Aus allen diesen Gründen fordern sämtliche Handlungsgehilfenverbände, an ihrer Spitze der sozialpolitisch besonders regsame Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband und der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, eine neue reichsgesetzliche Regelung der Sonntagsarbeit und zwar dahin, daß grundsätzlich volle Sonntagsruhe im Großhandel wie im Ladenhandel eingeführt wird und Ausnahmen nur für Notarbeiten sowie für den letzten und vorletzten Adventssonntag zugelassen werden. Ein auf drei Stunden beschränkter Geschäftsbetrieb sei nur in den offenen Verkaufsstellen zuzulassen, in denen Backwaren, Blumen, Milch und dergl. feilgehalten würden. Die Handlungsgehilfenverbände werden in ihren Forderungen durch zahlreiche Gutachten von Kaufmannsgerichten (u. a. Berlin, Charlottenburg, Köln, Königsberg) durch viele Vereinigungen von Geschäftsinhabern sowie auch vereinzelt durch Gutachten der Handelskammern (Straßburg, Ulm, beschränkt Bamberg, Nürnberg, Bayreuth) unterstützt. Sie bekämpfen den Ende 1911 vom Reichsamt des Innern dem Bundesrat zur Beratung überwiesenen Vorentwurf eines besonderen Sonntagsruhegesetzes, der u. a. folgende Änderungen vorsieht: Im Ladenhandel soll eine dreistündige Arbeitszeit eingeführt werden, die jedoch durch statutarische Bestimmungen beschränkt oder ganz untersagt, durch die höhere Verwaltungsbehörde aber auch auf vier Stunden ausgedehnt

werden kann. Für jährlich höchstens sechs Sonn- und Festtage darf die Polizeibehörde die Beschäftigung bis zehn Stunden gestatten. In den Kontoren soll volle Sonntagsruhe durchgeführt werden. Die höhere Verwaltungsbehörde oder auch statutarische Bestimmungen können aber eine höchstens zweistündige Beschäftigungsdauer vorsehen. Jüdische Geschäftsleute, deren Gewerbebetrieb am Sabbath und an den jüdischen Feiertagen gänzlich ruht, dürfen ihre Angestellten, soweit sie mosaisch sind, bis zur Dauer von fünf Stunden zur Arbeit heranziehen; ihre Geschäftsräume müssen aber für den allgemeinen Verkehr geschlossen bleiben. Diese Sonntagsruhebestimmungen sollen auf Spediteure, Versicherungsunternehmer und Versicherungsagenten Anwendung finden.

Zuzugeben ist ohne weiteres, daß eine möglichst völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe aus sozialen, ethischen und gesundheitlichen Erwägungen heraus notwendig erscheint. Wenn man weiter bedenkt, daß in den Handelsstaaten England und Nord-Amerika die Sonntagsruhe streng durchgeführt ist, daß gerade in Städten mit besonders großem Handelsverkehr wie Köln, Elberfeld-Barmen, Mannheim, Nürnberg, Frankfurt a. M. u. a. die Kontorarbeit durch Ortsstatut untersagt ist, so muß man zu der Ansicht kommen, daß eine Kontorarbeit an Sonn- und Festtagen, abgesehen von Notfällen, wie Änderung der Marktlage durch Krieg und dergl., Konkurseröffnung von Banken oder Käufern usw., unnötig und in der Regel nur infolge ungeschickter Geschäftsleitung oder schlechter Gewohnheit üblich ist. Deshalb sind auch die Wünsche nach voller Sonntagsruhe im Großhandel als vollkommen berechtigt anzuerkennen.[13]) Und wenn wir

---

13) Vergl. v. d. Borght S. 50 ff.

andererseits überlegen, daß in Städten wie Darmstadt und Frankfurt a. M., die eine außerordentlich bevölkerte Umgebung und großenteils Arbeiter- und Landkundschaft haben, die volle Sonntagsruhe auch im Ladenhandel ohne wirtschaftliche Schädigung der Geschäftsinhaber eingeführt werden konnte, und daß tatsächlich die Landkundschaft in den meisten Fällen an Markt- und Gerichtstagen ihre Einkäufe in der Stadt besorgt, auch die Vertretungen der gesamten deutschen Arbeiterschaft (christliche, Hirsch-Dunkersche- und sozialdemokratische Gewerkschaften) für die volle Sonntagsruhe im Handelsgewerbe eintreten, dann kann man nicht mehr der Ansicht sein, daß gerade der Landbevölkerung und der Arbeiterschaft wegen eine Verkaufszeit an Sonn- und Festtagen für alle Geschäfte beizubehalten ist. Wenn an Sonn- und Festtagen Arbeiten in Notfällen gestattet und ausreichende Ausnahmen für offene Verkaufsstellen mit Waren, die in frischem Zustande verkauft werden müssen, zugelassen werden sollen, und weiter die Polizeibehörde an höchstens 4—6 Sonn- oder Festtagen, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, die Erlaubnis zu einer acht- bis zehnstündigen Arbeitszeit erteilen darf, dann ist auch u. E. die Forderung der vollen Sonn- und Festtagsruhe im Ladenhandel zu billigen. Da also die jetzt geltenden Bestimmungen für die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, erscheint eine möglichst baldige Regelung durch ein neues Reichsgesetz sehr wünschenswert, zumal die statutarischen Bestimmungen vielerorts nicht nur nicht die anzustrebende Ausdehnung, sondern sogar eine Beschränkung der Sonntagsruhe gebracht haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 139 c und 139 d über **Mindestruhe und Mittagspause** gelten nur für einen Teil der Handlungsgehilfen, nämlich für diejenigen, die in offenen Verkaufsstellen — auch der Konsum- und anderen Vereine — und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigt sind. Diesen, auch den „Filialleitern,“[14]) ist nach Beendigung ihrer täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. In Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben, muß die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen, in denen zwei oder mehrere Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, für diese mindestens elf Stunden betragen. Für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut vorgeschrieben werden (§ 139 c Abs. 1 und 2 R. G. O.). Bestritten ist, ob die elfstündige Ruhezeit auch den Handlungsgehilfen zu gewähren ist, die in den Schreibstuben und Lagerräumen der offenen Verkaufsstellen arbeiten. U. E. ist das unbedenklich anzunehmen, da für diese Handlungsgehilfen doch dasselbe Ruhebedürfnis besteht, dem das Gesetz bezüglich einer zehnstündigen Ruhezeit im Abs. 1 in gleicher Weise Rechnung trägt.[15]) Eine ortsstatutarische Bestimmung trifft natürlich nur diejenigen Geschäfte, in denen mehr als eine Hilfsperson beschäftigt wird.

Innerhalb der Arbeitszeit muß den Gehilfen eine angemessene Mittagspause gewährt werden, die für diejenigen, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, mindestens ein und eine halbe Stunde betragen muß, deren Lage und Dauer zu bestimmen jedoch im eigenen Be-

---

14) Entsch. d. R. G. in Straff. Bd. 35 S. 9. Neukamp S. 279.
15) Reger-Stößel S. 528. A. M. Neukamp S. 370.

lieben des Geschäftsherrn steht (§ 139 c Abs. 3 R. G. O.). In jedem Falle ist die Mittagspause so zu bemessen, daß der Handlungsgehilfe in Ruhe und ungestört durch geschäftliche Besorgungen sein Mahl einnehmen und danach noch etwas ruhen kann.[16]) Nach herrschender Ansicht ist diese Mittagspause den Angestellten auch an Sonn- und Festtagen zu gewähren, wenn an diesen Tagen eine Beschäftigung während der ortsüblichen Mittagspause stattfinden darf.[17]) Die gesetzlichen Vorschriften über Mindestruhezeit und Mittagspause finden keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Waren unverzüglich vorgenommen werden müssen,
2. für die Aufnahme der gesetzlich vorgeschriebenen (§ 39 H. G. B., § 124 K. O.) Inventar, sofern die Handlungsgehilfen auch wirklich hiermit beschäftigt werden, sowie bei Neueinrichtungen und Umzügen,
3. außerdem an jährlich höchstens dreißig von der Ortspolizeibehörde allgemein oder für einzelne Geschäftszweige — nicht Geschäfte — zu bestimmenden Tagen (§ 139 d R. G. O.).

Hauptsächlich sind als solche Ausnahmetage gemäß § 139 d Ziff. 3 die letzten Tage vor Weihnachten wie vor den übrigen großen Festtagen und die Markt- und Meßtage von der Polizeibehörde festgesetzt.

Eine weitere, allerdings nicht unmittelbare Beschränkung der Arbeitszeit der Handlungsgehilfen des Ladenhandels bringt der **Ladenschluß** (§§ 139 e und f R. G. O.). Denn, wenn auch der Inhaber einer offenen

---

16) Reger-Stößel S. 529.

17) So Neukamp S. 371. Reger-Stößel S. 376. Entsch. des Bayrisch. obersten Landesgerichts vom 4. 1. 1908, abgedr. im Archiv f. kaufm. Sozialpolitik Bd. 6 S. 90/91.

Verkaufsstelle das Recht hat, seine Angestellten über den Ladenschluß hinaus zu beschäftigen, sofern er nur die gesetzliche Mindestruhezeit gewährt, so beginnt doch tatsächlich, von kurzen Aufräumungs- und Abschlußarbeiten vielleicht abgesehen, mit dem Geschäftsschluß auch die Ruhezeit für die Angestellten. Deshalb hat auch für sie der Ladenschluß eine so große Bedeutung.

Im deutschen Reiche müssen seit dem Gesetz vom 30. Juni 1900 die offenen Verkaufsstellen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon im Laden anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Über 9 Uhr abends hinaus dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr unbeschränkt nur für unvorhergesehene Notfälle und bis 10 Uhr abends an höchstens vierzig von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen geöffnet sein. Die Anzahl dieser Tage, die fast immer mit den gemäß § 139 d Ziff. 3 zugelassenen dreißig Ausnahmetagen (S. 60) zusammenfallen, ist vielerorts schon auf zehn bis fünfzehn im Jahre beschränkt worden. Außerdem können die Verkaufsstellen in solchen Städten unter 2000 Einwohnern und ländlichen Gemeinden, in denen der Geschäftsverkehr sich vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt (z. B. wegen Erntearbeiten) über 9 Uhr abends geöffnet sein, wenn die höhere Verwaltungsbehörde hierüber nähere Bestimmungen getroffen hat (§ 139 e Abs. 1 R. G. O.). Sind derartige Bestimmungen nicht ergangen, so gilt auch für diese Gemeinden der gesetzliche Ladenschluß.

In einzelnen oder in mehreren unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden kann für alle oder einzelne Geschäftszweige ein früherer Geschäftsschluß für

die Zeit von 8 bis 9 Uhr abends und 5 bis 7 Uhr morgens eingeführt werden und zwar sowohl für das ganze Jahr wie auch für einen bestimmten Zeitraum. Die höhere Verwaltungsbehörde kann dies anordnen, wenn zwei Drittel aller Geschäftsinhaber oder von Ladeninhabern der Geschäftszweige, für welche der zeitigere Ladenschluß eingeführt werden soll, es beantragen. Sie muß vor der Anordnung die Gemeindebehörden anhören, entscheidet im übrigen aber über den Antrag nach freiem Ermessen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber muß die höhere Verwaltungsbehörde durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung die beteiligten Geschäftsinhaber zu einer Äußerung für und gegen die Einführung des früheren Ladenschlusses auffordern. Erklären sich dann zwei Drittel der Abstimmenden für die Einführung, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die entsprechende Anordnung treffen. Das Verfahren, wie die erforderliche Zahl der Geschäftsinhaber festzustellen ist, regelt die Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. 1. 1902 (R. G. Bl. S. 38), die die Bestellung eines Kommissars, Aufstellung und Auslegung von Abstimmungslisten u. s. w. vorsieht. Daß der Achtuhrladenschluß sich einer großen Beliebtheit sowohl bei den Geschäftsherren wie bei den Handlungsgehilfen erfreut, ergibt sich daraus, daß er bis zum 1. Juli 1912 in 1135 Gemeinden eingeführt worden ist und zwar in

85	Gemeinden mit bis	1000	Einwohnern
368	„ mit	1000— 5000	„
444	„ „	5 000— 20 000	„
147	„ „	20 000— 50 000	„
47	„ „	50 000—100 000	„
44	„ mit über	100 000	Einwohnern.[18])

[18]) Auskunft des D. H. V.

Da der Achtuhrladenschluß in den Gemeinden aller Größen, auch in rein ländlichen Gemeinden, selbst in Bade- und Kurorten während der Kurzeit durchgeführt ist, Österreich seit Inkrafttreten des Arbeitszeitengesetzes vom 14. 1. 1910 einen gesetzlichen Ladenschluß um 8 Uhr, manche Auslandsstaaten sogar einen solchen um 7 und 6 Uhr haben, so halten alle Handlungsgehilfenverbände die Zeit für gekommen, daß der reichsgesetzliche Achtuhrladenschluß eingeführt wird, wie er in der 26. Reichstagskommission im März 1909 schon beschlossen war. Sie wünschen, daß der Ladenschluß für alle Geschäftszweige Geltung erhält, da schon jetzt in drei Vierteln aller Gemeinden mit Achtuhrladenschluß dieser für alle Ladengeschäfte durchgeführt ist. Und weiter hoffen sie, daß die Zahl der gemäß § 139e Abs. 2 Ziff. 2 gewährten Ausnahmetage möglichst eingeschränkt wird, eine Forderung, die mehrere bundesstaatliche Ausführungsanweisungen (z. B. die preußische vom 1. Mai 1904, die sächsische des Ministeriums des Innern vom 27. Dezember 1904, die württembergische vom 30. Dezember 1904) auch aufstellen. Eine längere Verkaufszeit am Sonnabend halten sie deshalb nicht für erforderlich, weil die Arbeiter schon vielfach ihren Lohn an anderen Tagen erhalten, an den Sonnabenden spätestens um 6 oder 7 Uhr, sehr häufig aber schon früher ihre Arbeit beenden, und diese selbst auf eine Kaufgelegenheit nach 8 Uhr abends verzichten zu können glauben.[19]) Eine zehn- bezw. elfstündige Mindestruhezeit erscheint ihnen besonders für junge Männer unter achtzehn Jahren und die weiblichen Angestellten für unzureichend. Sie verlangen eine Mindestruhezeit von zwölf Stunden, die für

---

[19]) Siehe Aufforderung der Generalkommission der Gewerkschaften. Soziale Praxis XVII S. 72.

weibliche und jugendliche Personen noch um mindestens eine Stunde zu verlängern ist.

Es muß den Handlungsgehilfen ohne weiteres zugegeben werden, daß eine übermäßige Arbeitszeit besonders für weibliche und jugendliche Personen sehr gesundheitsschädlich und als volkswirtschatfliches Übel anzusehen ist.[20]) Und weiter muß man anerkennen, daß eine zehn- bis elfstündige Ruhezeit besonders für weibliche und jugendliche Personen nur für den Schlaf ausreicht und daneben kaum Gelegenheit zu einem Spaziergang oder gar zur Fortbildung bietet. Soweit die Erfüllung der von den Handlungsgehilfenverbänden aufgestellten Forderungen den Geschäftsinhabern keinen größeren wirtschaftlichen Nachteil bringen wird, und das scheint u. E. bei der Einführung des Achtuhrladenschlusses nicht der Fall zu sein, so ist es schon aus allgemeinen sozialpolitischen Erwägungen heraus wünschenswert, daß die Reichsgesetzgebung diesen Forderungen bald Rechnung trägt.

Für die Stadtreisenden, die von Haus zu Haus tätig sind, und für Geschäftsreisende, die den Wandergewerbebetrieb ausüben, ist der Ladenschluß insofern von Bedeutung, als sie nach dem gesetzlichen Neunuhrladenschluß ihrem Gewerbe nicht mehr nachgehen dürfen und Waren, die in solchen Verkaufsstellen geführt werden, die wegen des durch Ortsstatut eingeführten Achtuhrschlusses zu schließen sind, in den betreffenden Gemeinden nach 8 Uhr abends nicht vertreiben dürfen. (§§ 139e Abs. 4, 139f Abs. 4 R. G. O.).

Den im Großhandel beschäftigten Kontorangestellten — das sind drei Fünftel aller Handlungsgehilfen nach der Betriebszählung von 1907, nach den Erhebun-

---

[20]) Vergl. v. d. Borght S. 36, 40.

gen des D. H. V. vom Jahre 1908 sogar 75,22%[21]) — ist die auch ihnen in der Thronrede vom 6. Dezember 1898 in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung der Arbeitszeit noch nicht zu teil geworden. Für sie gilt außer den Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe nur der § 59 H. G. B., der sie zu der ortsüblichen oder den Umständen nach angemessenen Arbeit verpflichtet, und der § 62 H. G. B., der dem Geschäftsherrn die Verpflichtung auferlegt, die Arbeitszeit so zu regeln, daß die Gesundheit seiner Handlungsgehilfen nicht gefährdet wird.

Da bei der Festsetzung der Arbeitszeit im Großhandel auf Neigungen und Gewohnheiten der kaufenden Bevölkerung keine Rücksicht zu nehmen ist, ist die Arbeitszeit des Großhandels jedoch im allgemeinen eine viel günstigere als diejenige des Ladenhandels. Durch die Erhebungen des deutschen Beirats für Arbeiterstatistik im Jahre 1901 ist festgestellt, daß rund 60% der berücksichtigten Großhandelsbetriebe neun Stunden, 28% neun bis zehn Stunden, 12% mehr als zehn Stunden Arbeitszeit hatten. Diese zu 60% nicht ungünstige Arbeitszeit wird aber bei besonders lebhaftem Geschäftsgang häufig sehr erheblich überschritten, weil es allgemein üblich ist, daß die Handlungsgehilfen das Geschäftslokal nicht vor Beendigung ihrer dringenden Arbeiten verlassen dürfen, auch wenn auf diese Weise die Dienststunden überschritten werden.[22]) Deshalb erstreben die Kontorangestellten auch für sich einen gesetzlichen Schutz gegen die zu starke Ausdehnung ihrer Arbeitszeit, eine

---

[21]) Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908. Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Hamburg 1910. Die Erhebungen erstreckten sich auf 36 248 Befragte, also auf 5% aller Handlungsgehilfen.

[22]) Horrwitz S. 47. Unbescheid S. 16. Brand S. 198.

Forderung, die der Beirat für Arbeiterstatistik am 5. Juli 1905 grundsätzlich als berechtigt anerkannt hat. Seine Vorschläge gingen dahin, daß man diesen Angestellten das den im Ladenhandel beschäftigten Hilfspersonen erteilte Recht auf Mindestruhezeit und angemessene Mittagspause auch gewähren sollte. Diese Regelung der Kontorarbeitszeit wurde von den Handlungsgehilfenverbänden als unzureichend bekämpft. Ihren Wünschen entsprach im Großen und Ganzen der in der 26. Kommission des Reichstags im März 1909 angenommene Antrag, der eine geteilte Arbeitszeit von neun Stunden mit mindestens eineinhalbstündiger Mittagspause, eine ungeteilte Arbeitszeit von acht Stunden mit einer halben Stunde Pause, Überarbeit an höchstens sechzig Tagen und die Führung eines Verzeichnisses für die Überarbeit forderte. Über diesen Antrag ist wegen Schließung des Reichstages nicht mehr im Plenum verhandelt worden. Die Handlungsgehilfen erwarten bei dieser Arbeitsfestsetzung keine Schädigung der Geschäftsherren. Sie führen an, daß diese freiwillig sonst nicht so vielfach, z. B. im Geld-, Kredit- und Versicherungswesen,[23]) eine neunstündige, bei ungeteilter (sog. englischer) Arbeit sogar achtstündige Dienstzeit eingeführt hätten. Sie hoffen, daß möglichst die ungeteilte achtstündige Arbeit, die spätestens nachmittags 5 Uhr endet, zur Regel wird.

Ohne Zweifel wird diese Zeiteinteilung auf die Gesundheit und das Familienleben der sehr vielen verheirateten Angestellten einen günstigen Einfluß haben. Auch wird man zugeben müssen, daß der Geschäftsinhaber manche Ersparnisse an Heizung und Beleuchtung machen kann. Er wird auch keinen Schaden haben, wenn die ungeteilte Dienstzeit um eine Stunde verkürzt wird, da ein

---

[23]) v. d. Borght S. 42.

Wiedereinarbeiten, wie es bei einer ausgedehnten Mittagspause unbedingt erforderlich ist, bei einer kurzen halbstündigen Unterbrechung sich erübrigen wird.

Bei einer neunstündigen geteilten Arbeit erwarten die Handlungsgehilfen, daß diese spätestens um 6 oder 7 Uhr abends beendet wird. In Rücksicht auf ihr Familienleben und darauf, daß ihnen das gesundere und billigere Wohnen in Vorstädten ermöglicht wird, verlangen sie — auch für die Angestellten des Ladenhandels — eine mindestens zweistündige Mittagspause. Eine solche von eineinhalbstündiger Dauer genügt in der Großstadt bei den weiten Entfernungen und der starken Überfüllung der Verkehrsmittel gerade in der Mittagszeit sehr häufig nicht. Für den Sonnabend erhoffen sie einen Frühschluß, wie er im Geld- und Kredithandel schon in 20,87% der Betriebe eingeführt ist. Für jugendliche und weibliche Personen fordern sie eine weitere Einschränkung der Arbeitszeit mit einem um so größeren Rechte, weil gerade für diese nach den Erhebungen von 1901 die Verhältnisse ungünstiger liegen,[24]) und sie in Rücksicht auf ihre Gesundheit und Fortbildungsmöglichkeit besonders schutzbedürftig sind.

Eine neunstündige Kontorarbeitszeit, die schon in so vielen Geschäften besteht, wird sich ohne wirtschaftliche Schädigung des Geschäftsinhabers allgemein durchführen lassen.[25]) Sollten die wirtschaftlichen Verhältnisse daneben Ausnahmetage, an denen eine längere Beschäftigung der Angestellten gestattet sein müßte, unbedingt erforderlich machen, so muß der Gesetzgeber bei Festsetzung der Anzahl dieser Tage einen billigen Ausgleich zwischen dem Interesse der Geschäftsherren und der Handlungsgehilfen zu finden suchen.

[24]) v. d. Borght S. 41.
[25]) v. d. Borght S. 43.

§ 5. Die Fürsorgepflicht des Geschäftsherrn.

Dem Geschäftsherrn sind außer der Verpflichtung, dem Handlungsgehilfen die Sonntagsruhe, Mindestruhezeit, Mittagspause zu gewähren noch einige andere Schutz- und Fürsorgepflichten gegen den Handlungsgehilfen auferlegt. So zwingt ihn der den §§ 120 a, 120 b R. G. O. und 618, 619 B. G. B. entsprechende **§ 62 H. G. B.** für die **Gesundheit, Arbeitskraft, gute Sitte und den Anstand** seiner Handlungsgehilfen Sorge zu tragen. Der Geschäftsherr ist danach verpflichtet, seine Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, daß seine Handlungsgehilfen gegen eine Gefährdung ihrer Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert erscheint. Unter „Geschäftsräume“ sind alle diejenigen Räumlichkeiten zu verstehen, in denen sich das gesamte Geschäftsleben abspielt. Es gehören hierzu zunächst die Läden, Kontore und Lagerräume, weiter aber auch der Keller, Böden, die Haustreppe, der Zugang, der Hof, u. s. w., auch die gewerblichen Betriebsräume, wenn sie der Handlungsgehilfe in Verrichtung seiner Arbeit (z. B. zu Lohnzahlungen und dgl.) betritt.[26]) Auch den Begriff der „Gerätschaften und Vorrichungen“ wird man hier möglichst weit auslegen müssen. Zu ihnen wird man außer Tischen, Stühlen, Lampen, Leitern, Tintenfässern, auch den Bedürfnisraum, Fahrstuhl u. a. zählen müssen.[27]) Führen wir Beispiele an, so muß der Geschäftsherr dafür sorgen, daß die Geschäfts-

---

[26]) Staub S. 295. Brand S. 212. Fuld S. 59. Horrwitz S. 102. Unbescheid S. 32.

[27]) Staub a. a. O. Brand a. a. O. Fuld a. a. O. Makower S. 200.

räume genügend gelüftet, beleuchtet und, soweit erforderlich, geheizt sind, daß für den Fall eines Unglücks die nötige Anzahl Nottreppen vorhanden ist, daß sich die Lampen und Leitern nicht in einem gefahrbringenden Zustande befinden. Er muß ausreichende, für männliche und weibliche Personen möglichst getrennte Waschvorrichtungen sowie Bedürfnis- und Umkleideräume zur Verfügung stellen.

Auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit hat er, natürlich unter Berücksichtigung der im § 4 dargestellten Verpflichtungen, so einzurichten, daß, soweit es die Natur des Betriebes gestattet, die Gesundheit der Handlungsgehilfen nicht gefährdet und die guten Sitten und der Anstand aufrecht erhalten werden. Er muß dafür sorgen, daß die Angestellten genügende Sitzgelegenheit haben, daß besonders weibliche und jugendliche Personen nicht mit dem Verkauf von unsittlichen Schriften und Bildern oder von Empfängnisverhütungsmitteln beschäftigt werden, daß schwächliche Personen, z. B. Wöchnerinnen, nicht zu lange ohne eine kleine Erholungspause arbeiten müssen und bei regnerischem und kaltem Wetter nicht zu lange im Freien tätig sind. Dagegen ist der Geschäftsherr nicht für den Gesundheitsschaden verantwortlich zu machen, den sich der Handlungsgehilfe infolge des an sich ungesunden Geschäftsbetriebes, z. B. in Drogengeschäften, Zigarrenläden, Trockenböden,[28]) gewissermaßen als Berufskrankheit zuzieht.

Besondere Fürsorgevorschriften gelten noch für die im Ladenhandel beschäftigten Handlungsgehilfen. So kann der Bundesrat Bestimmungen darüber erlassen, welchen Anforderungen die Laden-, Arbeits- und Lagerräume sowie die Maschinen und Gerätschaften genü-

[28]) Kommissionsbericht 24.

gen müssen, um die Forderungen des § 62 Abs. 1 H. G. B. inbezug auf Gesundheit und gute Sitten der Handlungsgehilfen zu erfüllen. Diese Vorschriften sind vom Bundesrat durch einen Beschluß festzusetzen, der im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen ist (§ 139h in Verbdg. mit 120e Abs. 2 R. G. O.). — Bestritten ist, ob § 139h nicht allgemeine Gültigkeit hat. U. E. ist dies abzulehnen, da er nach den Motiven S. 29 und 34 sowie wegen seiner Stellung innerhalb des Abschnitts VI „Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen“ sich nur auf den Ladenhandel beziehen kann.[29]) — Bislang ist nur ein einziger derartiger Beschluß laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. 11. 1900 (R. G. Bl. S. 1033) „betr. die Errichtung von Sitzgelegenheit für Angestellte in offenen Verkaufsstellen“ ergangen. Dieser Beschluß fordert für die in Frage kommenden Handlungsgehilfen eine geeignete und nach der Zahl dieser Personen ausreichende Sitzgelegenheit. Diese muß so eingerichtet sein, daß sie von den mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Personen auch während kürzerer Arbeitsunterbrechungen benutzt werden kann. Die Benutzung der Sitzgelegenheit muß den bezeichneten Personen während der Zeit, in der sie durch ihre Beschäftigung nicht daran gehindert sind, stets gestattet werden. Diese Bestimmung, die am 1. April 1901 in Kraft getreten ist, wird mangels geeigneter Aufsicht von vielen Geschäftsherren leider nicht in genügender Weise befolgt, sodaß sich z. B. im Jahre 1907 40% der Buchhandlungsgehilfen des Sortimentsbuchhandels über mangelnde Sitzgelegenheit beschweren mußten.

[29]) Reger-Stößel S. 537, Neukamp S. 369, Scheinbar a. M.: v. d. Borght S. 80 und Brand S. 216.

Soweit solche Vorschriften durch den Bundesrat nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden (§ 139h Abs. 2 in Verbdg. mit § 120e Abs. 2 R. G. O.). Für einzelne offene Verkaufsstellen können die Polizeibehörden ferner im Wege der Verfügung, natürlich unter Berücksichtigung der in Gemäßheit des § 139 h vom Bundesrat usw. getroffenen Vorschriften, diejenigen Maßnahmen anordnen, die zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 H. G. B. enthaltenen Grundsätze in Ansehung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume und der für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften sowie in Ansehung der Regelung des Geschäftsbetriebes erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen (§ 139g Abs. 1 R.G.O.). Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist gelassen werden. Den schon vor dem 30. 6. 1900 bestehenden Anlagen gegenüber können, solange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, die zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Angestellten gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen. Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Geschäftsinhaber innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung dieser Behörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig (§ 139g Abs. 2 in Verbd. mit § 120d Abs. 2—4 R. G. O.).

Erweiterte Pflichten hat der Geschäftsherr gegen alle diejenigen Handlungsgehilfen — nicht nur die des Ladenhandels — die er in seine **häusliche Gemeinschaft** aufgenommen hat, sei es, daß er ihnen Wohnung oder Beköstigung oder auch beides in seinem Hause gewährt. Diesen Gehilfen gegenüber muß er bezüglich ihres **Wohn- und Schlafraumes**, der **Verpflegung** sowie der **Arbeits- und Erholungszeit** diejenigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, Sittlichkeit und Religion der Handlungsgehilfen erforderlich sind. So muß er z. B. seinen Gehilfen einen angemessenen Schlafraum zuweisen, der genügend Licht und Luft hat, nicht sog. Verschläge oder gar Räume, in denen stark riechende Waren, wie Tabak, Drogen, Gewürze u. dgl. gelagert werden. Für männliche und weibliche Angestellte hat er natürlich gesonderte und verschließbare Schlafräume zu schaffen. Jeder Handlungsgehilfe wird ein eigenes Bett, auch einen Schrank oder Schrankfach für Kleidung und Wäsche beanspruchen können. Man wird ihm auch einen Raum zur Verfügung stellen müssen, in dem er, soweit es notwendig ist, auch bei Heizung und Beleuchtung sich unterhalten und fortbilden kann. Der Geschäftsherr muß seinen Gehilfen ein schmackhaftes und reichliches Essen gewähren. Man wird ihm aber wohl nicht zumuten können, daß er eines einzelnen z. B. katholischen — an Fasttagen — oder mosaischen — Schweinefleisch — Gehilfen wegen zweierlei Essen kochen läßt oder sich mit seiner Familie und seinem übrigen Hilfspersonal dem Wunsche einer einzelnen Person fügt.[30]) Hier wird man bei gegenseitigem möglichst großen Entgegenkommen ein Anpassen der Minderheit an die Gewohnheiten der Mehrzahl fordern dürfen und müssen.

---

[30]) Dies entspricht auch den Fastengeboten der katholischen Kirche.

Bestritten ist, inwiefern der Geschäftsherr der Religion der Handlungsgehilfen bezüglich Befreiung von Arbeiten an den besonderen Feiertagen Rechnung tragen muß. Während von der einen Seite[31]) behauptet wird, daß hier die religiösen Vorschriften oder die Verkehrssitte entscheidend seien, gibt nach Staub u. a.[32]) das religiöse Empfinden des einzelnen Handlungsgehilfen den Ausschlag, da der § 62 H. G. B., der als öffentliches Recht von der Verkehrssitte nicht beeinflußt werden könne, nur den Schutz des Handlungsgehilfen in seinem religiösen Empfinden, nicht den der Religion bezwecke. Nach letzterer, u. E. richtigen Ansicht wird der Geschäftsherr z. B. einen katholischen Gehilfen nur dann an den besonderen Feiertagen der katholischen Kirche von der Arbeit befreien müssen, wenn der Handlungsgehilfe auch sonst strenggläubiger Katholik ist.[33])

Die Bestimmungen des § 62 Abs. 2 haben eine große Bedeutung, da nach den auch vom Reichstage als sorgfältig und zutreffend anerkannten Erhebungen des D. H. V. im Jahre 1908[34]) 10,72% aller befragten Handlungsgehilfen, in Nordostdeutschland 18,90% und in den Kleinstädten sogar 24,53% bei dem Geschäftsinhaber Wohnung und Beköstigung erhalten. Da ist es denn sehr zu bedauern, daß das Familiäre bei der sog. freien Station allmählich ganz geschwunden ist, und viele Geschäftsinhaber nicht einmal den Vorschriften des § 62 Abs. 2 in genügender Weise nachkommen. Besonders wird vielfach von den

---

31) Düringer und Hachenburg, 2. Aufl., S. 423. Goldmann S. 307.

32) Staub S. 296. Brand S. 213. Horrwitz S. 103. Makower S. 201.

33) So auch Brand a. a. O.

34) Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908, Hamburg 1910.

Handlungsgehilfen über einen unwürdigen und gesundheitsschädlichen Zustand der ihnen angewiesenen Wohn- und Schlafräume geklagt. Wenn tatsächlich schwere Mißstände gerade im Wohnungswesen vorhanden sind, dann erscheint es empfehlenswert, auch für die Wohnungen der Handelsangestellten gesetzliche oder polizeiliche Mindestforderungen über Größe, Luftraum, Licht usw. aufzustellen, wie sie schon zu Gunsten der Gewerbegehilfen bestehen.

Erfüllt der Geschäftsherr die ihm nach § 62 Abs. 1 und 2 H. G. B. zum Schutze der Gesundheit des Handlungsgehilfen obliegenden Pflichten nicht, so muß er den daraus dem Handlungsgehilfen entstandenen Schaden an Leib oder Leben nach den für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842—846 B. G. B. ersetzen. Hiernach muß der Geschäftsherr alle die Nachteile ersetzen, die der Handlungsgehilfe in seinem Erwerbe oder Fortkommen durch dessen Pflichtverletzung erleidet. Wird die Erwerbsfähigkeit des Handlungsgehilfen aufgehoben oder gemindert, oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so muß ihm der Geschäftsinhaber eine Rente und stattdessen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, eine Kapitalsabfindung zahlen. Dieser Anspruch steht dem Verletzten auch dann zu, wenn ihm ein anderer auch schon Unterhalt zu gewähren hat. Wird der Gehilfe getötet, so hat der Geschäftsherr die Beerdigungskosten zu ersetzen und demjenigen, der gegen den Getöteten Unterhaltsansprüche geltend machen kann, gemäß § 844 B. G. B. den Unterhalt zu gewähren. Auch hat er einem Dritten für die ihm entgehenden Dienste des verletzten oder getöteten Handlungsgehilfen Ersatz zu leisten (§ 845 B. G. B.). Der Dritte muß aber in den Fällen der §§ 844 und 845 ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten oder Getöteten gemäß § 254 B. G. B. gegen sich gelten lassen.

Der § 62 H. G. B. ist zwingenden Rechts. Die durch die Absätze 1—3 dem Geschäftsherrn auferlegten Verpflichtungen können nicht im voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden (§ 62 Abs. 4 H. G. B.).

Wenn auch die Reichsgesetzgebung bestrebt gewesen ist, durch mannigfache Gesetze, besonders auch durch den § 62 H. G. B. der Gesundheit der Handelsangestellten möglichst förderlich zu sein, so besteht bislang im Deutschen Reiche für die Handlungsgehilfen kein gesetzlicher Anspruch auf einen angemessenen **Erholungsurlaub.** Im Nachbarstaat Österreich ist aber seit dem Inkrafttreten des Handlungsgehilfengesetzes am 1. Juli 1911 den Geschäftsherren die Gewährung eines angemessenen, der Länge der Dienstzeit entsprechenden Erholungsurlaubs für den Handlungsgehilfen zur Pflicht gemacht. Das österreichische Handlungsgehilfengesetz vom Jahre 1910 geht davon aus, daß „die immer intensivere Ausnützung der Arbeitskraft, die nicht selten durch Aufregungen und eine größere Verantwortlichkeit gesteigerte Tätigkeit, die sanitären Verhältnisse der ins Riesige wachsenden Großstädte das Bedürfnis namentlich für den ausschließlich oder doch großenteils geistig tätigen Arbeiter nach einer derlei Anstrengungen ausgleichenden Urlaubszeit immer stärker empfinden lasse.“[35]) Es sind dies Erwägungen, die auch für die Verhältnisse der reichsdeutschen Handlungsgehilfen zutreffend sind. Deshalb erstreben auch ihre Verbände die reichsgesetzliche Regelung einer Erholungszeit dahin, daß die Geschäftsherrn verpflichtet werden, ihren Gehilfen einen mindestens vierzehntägigen Urlaub mit Gehaltszahlung nach einjähriger Dienstzeit zu gewähren. Sie berufen sich darauf, daß fast allen staatlichen und kommunalen Beamten eine angemessene Er-

---

[35]) Erläuternde Bemerkungen zu dem Entwurf des Handlungsgehilfengesetzes.

holungszeit geboten wird, und sogar manche Arbeitergruppen sich in Tarifverträgen u. dgl. eine solche Ruhezeit gesichert haben. Sie meinen, daß ein Urlaub ganz im Interesse der Geschäftsinhaber liege, da nach einer Ruhezeit die Spannkraft und Arbeitsfreudigkeit und dadurch auch die Leistungsfähigkeit der Angestellten eine größere sei; Schaden habe der Geschäftsherr jedenfalls schon deshalb nicht, weil der Urlaub ja in eine geschäftsstille Zeit gelegt werden könne, und die Angestellten sich gegenseitig gern vertreten würden. Darum hätten viele, auch kleinere Geschäfte für ihre Angestellten einen regelmäßigen Urlaub eingeführt, sodaß dieser sich in Deutschland immer mehr einbürgere.

Eine Zunahme des Erholungsurlaubs ist tatsächlich festzustellen: Nach den amtlichen Erhebungen über die Arbeitszeit der Kontorangestellten vom Jahre 1901 hatten 42,30 % der befragten Gehilfen regelmäßigen Urlaub und 8,20 % wurde ein solcher auf Wunsch gewährt. Nach den Erhebungen des D. H. V. im Jahre 1908[36]) dagegen hatten insgesamt 66,26% der Befragten einen regelmäßigen Erholungsurlaub und davon 43,02% länger als acht Tage, 22,24% acht Tage und weniger. In Mitteldeutschland waren es sogar 70,70%. Selbst in kleinen Orten wurde 57,03% der in kleinen Betrieben angestellten Handlungsgehilfen eine Erholungszeit gewährt. Jetzt nach weiteren vier Jahren werden die Verhältnisse nach den übereinstimmenden Berichten des D. H. V. und des Leipziger Verbandes noch viel günstiger sein. Ja, man kann mit Freuden feststellen, daß einige reichsdeutsche Firmen im warmen sozialpolitischen Empfinden ihren Angestellten für die Urlaubszeit neben dem Gehalt einen besonderen Reisezuschuß gewähren und zu diesem Zwecke aus eigenen

---

36) Wirtschaftliche Lage. Hamburg 1910.

Mitteln besondere Fonds gebildet haben. Wenn schon in Österreich eine jährliche Erholungszeit für die Handelsangestellten kraft Gesetzes eingeführt ist und selbst Rußland eine ähnliche gesetzliche Regelung plant, dann wird auch Deutschland, das sonst als erster Staat in Beziehung auf soziale Fürsorge angesehen wird, nicht lange mehr zögern dürfen, den Forderungen der Handlungsgehilfen, soweit sie einen der Länge der Dienstzeit entsprechenden Erholungsurlaub betreffen, gerecht zu werden. Natürlich müßte während des Urlaubs auch das Gehalt weiter gezahlt werden, weil viele, besonders verheiratete Gehilfen in Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage sonst wohl auf die Erholungszeit verzichten müßten.

Solange kein Gesetz dem Geschäftsherrn die Gewährung eines Erholungsurlaubs zur Pflicht macht, kann der Handlungsgehilfe sich nur durch Vertrag eine solche Ruhezeit sichern. Am besten wird er hierüber besondere Vereinbarungen treffen, wenngleich man schon in manchen Städten von einer die Erteilung eines Urlaubs betreffenden Ortssitte reden kann,[37]) die dann bei Auslegung eines Dienstvertrages zu berücksichtigen wäre. Wird ein Urlaub im Dienstvertrage zugestanden, so liegt hierin ein freiwilliger Verzicht des Geschäftsherrn auf die ihm für die Vertragsdauer geschuldeten Dienste des Gehilfen. Man wird deshalb annehmen müssen, daß dem Gehilfen für die ausbedungene Erholungszeit im Zweifel auch die Vergütung zu zahlen ist. Das Gegenteil müßte im Vertrage ausdrücklich vereinbart sein.[38]) Auch bei einem mäßig bemessenen Urlaub, der ohne entsprechende Vereinbarung im Anstellungsvertrage gewährt wird, kann

---

37) Liebrecht, Jhrb. d. K. G. Bd. 3 S. 55.

38) v. d. Borght S. 64. Horrwitz S. 72. Brand S. 204.

im Zweifel gleichfalls die Vergütung gefordert werden, weil auch hier ein zeitweiliger, freiwilliger Verzicht auf die vertraglich geschuldeten Dienste vorliegt.[39]) Der Handlungsgehilfe kann seinerseits natürlich auf das Gehalt für die Zeit seines Erholungsurlaubs verzichten. In der Bitte um Urlaub wird man jedoch niemals einen solchen Verzicht des Gehilfen erblicken können.[40])

Schließlich ist dem Geschäftsherrn auch noch die Verpflichtung auferlegt, für die **Fortbildung** seiner Handlungsgehilfen — und Lehrlinge — unter achtzehn Jahren Sorge zu tragen.

Gemäß § 120 R. G. O., der durch die Novelle vom 27. Dezember 1911, mit Gesetzeskraft vom 1. April 1912 (R. G. Bl. 1912, S. 140 ff.), eine neue und erweiterte Fassung erhalten hat, ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, seinen männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen — und Lehrlingen — unter achtzehn Jahren die erforderliche Zeit zum — auch freiwilligen — Besuch einer von der Gemeindebehörde oder von einem Bundesstaate als Fortbildungsschule anerkannten Unterrichtsanstalt zu gewähren. Die Unterrichtszeiten werden von der hierfür nach Landesrecht zuständigen Behörde erforderlichen Falles festgesetzt und bekannt gemacht und dürfen nicht so gelegt werden, daß die Schüler am Besuch des Hauptgottesdienstes oder des für sie besonders bestimmten Gottesdienstes ihres Bekenntnisses gehindert werden. Die vom Geschäftsherrn für seine Angestellten festgesetzte Arbeitszeit braucht aber nicht berücksichtigt zu werden. Der Arbeitgeber muß seine Gehilfen rechtzeitig aus der Arbeit entlassen, sodaß sie pünktlich zum Beginn des Unterrichts

---

[39]) v. d. Borght a. a. O. Brand a. a. O.

[40]) Liebrecht a. a. O.

erscheinen können. Er kann auch dringender Arbeiten wegen jene nicht vom Unterricht fernhalten, es sei denn, daß ein entsprechendes Ortsstatut ihm das Recht dazu gibt.[41]) Seinen weiblichen Handlungsgehilfen muß er den Besuch der Fortbildungsschulen gestatten, in denen ein Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird. Die Pflicht zum Besuche einer Fortbildungsschule kann durch Landesgesetz oder durch statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für männliche und weibliche Gehilfen eingeführt werden und erstreckt sich dann auch auf die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit.

In Süddeutschland hat das Fortbildungswesen in den meisten Bundesstaaten eine landesgesetzliche Regelung gefunden, allerdings meistens mit Schulzwang in geringem Umfange. So gilt in Bayern die Verfügung vom $\frac{4.\ 6.\ 1903,}{20.\ 6.\ 1907}$ in Baden das Gesetz vom $\frac{18.\ 2.\ 1874}{13.\ 8.\ 1904}$ und in Württemberg das Gesetz vom 22. 7. 1906. In letzter Zeit besteht auch in mehreren norddeutschen Bundesstaaten das Bestreben, durch Landesgesetze einheitliche Regeln aufzustellen, so in Mecklenburg, Bremen und Hamburg, in den letzten beiden Staaten leider wieder ohne Schulzwang für die kaufmännischen Schüler. In Preußen ist ein Gesetz geplant, das u. a. für alle Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern (ohne Militärpersonen) und solche naheliegenden Gemeinden, die zusammen mindestens 10 000 Einwohner haben, die Pflicht zur Errichtung von Fortbildungsschulen vorsieht und für alle in öffentlichen und privaten Diensten beschäftigten männlichen Personen unter achtzehn Jahren den Schulzwang einführen will.

---

41) Neukamp S. 275.

Führen gemäß § 142 R. G. O. erlassene statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes den Fortbildungsschulzwang ein, so sind auch auf demselben Wege die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verpflichtung zu treffen. Insbesondere können durch statutarische Bestimmungen die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen bestimmt und Ordnungs- und Verhaltungsvorschriften für die Schüler erlassen werden. Hier kann z. B. bestimmt werden, daß der Arbeitgeber die Pflicht hat, seine schulpflichtigen Angestellten zur Schule an- und abzumelden und für den regelmäßigen Schulbesuch dieser Personen Sorge zu tragen, eine Aufgabe, die ihm ohne weiteres (Ausnahme § 139 i R. G. O.) nicht obliegt. Auf Antrag beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zum Erlaß derartiger statutarischer Bestimmungen auffordern. Kommt die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, so kann die höhere Verwaltungsbehörde den Schulzwang anordnen. Sie trifft dann auch die übrigen erforderlichen Bestimmungen. Gegen die Aufforderung und Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde ist Beschwerde an die Landeszentralbehörde zulässig. Von der durch statutarische Bestimmung — nicht durch Landesgesetz — begründeten Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule sind diejenigen befreit, die eine andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht dieser Schule von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird.

Während die Geschäftsinhaber allgemein nicht die Pflicht haben, ihren Angestellten unter achtzehn Jahren den Besuch von landesrechtlich anerkannten (§ 2 Verf. vom 10. 5. 1905 R. G. Bl. S. 471) Fachschulen zu gestatten, ist diese Verpflichtung aber inbetreff der Gehilfen und Lehrlinge des Ladenhandels ihnen nach § 139 i R. G. O. auferlegt. Diese Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren hat der Geschäftsinhaber auch — ohne daß statutarische Bestimmungen dies vorschreiben — zum Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und ihren Schulbesuch zu überwachen (§ 139 i Abs. 2 R. G. O.).

In den letzten Jahren hat das gesamte Fortbildungsschulwesen einen großen Aufschwung genommen. So bestanden im deutschen Reiche im Jahre 1911 an kaufmännischen Fortbildungsschulen 717 mit Pflichtbesuch, 82 ohne Pflichtbesuch mit zusammen 88 401 männlichen und 12 042 weiblichen Schülern, daneben allgemeine Fortbildungsschulen mit Schulzwang 16 375 und ohne Zwang 160 mit zusammen 350 238 männlichen und 241 278 weiblichen Schülern.[42]) Wie wir hieraus sehen, ist glücklicherweise für die meisten Schulen der Besuchszwang eingeführt. So auch ist es nur möglich, daß die jüngeren Leute vom Schulbesuch einen Nutzen haben, da ja leider die Schüler häufig aus eigenem Antriebe die Schule nicht besuchen und bedauerlicher Weise von ihren Geschäftsherren, denen der Schulbesuch unbequem ist, oftmals in ihrer Gleichgiltigkeit und Unerfahrenheit unterstützt werden. Aus diesen Gründen erscheint die Einführung eines reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwanges sehr wünschenswert, da, wie allseitig anerkannt wird, viele junge Leute mit geringer Vorbildung in die kaufmännische Lehre treten, und

42) Kühne, Statistik der 26 Bundesstaaten. Soziale Praxis XXI Nr. 27.

eine gute Ausbildung aller jungen Kaufleute für den deutschen Handelsstand wie auch für die gesamte deutsche Volkswirtschaft von größter Bedeutung ist.[43]) Deshalb auch haben die Handlungsgehilfenverbände die Fortbildung des jungen kaufmännischen Nachwuchses zu einer ihrer vornehmsten Aufgaben gemacht und z. T. mit großem Kostenaufwand Unterrichtskurse errichtet. Ihr Wunsch, daß nach Einführung reichsgesetzlichen Schulbesuchszwangs auch in kleinen Gemeinden Fortbildungsschulen errichtet werden, möge bald in Erfüllung gehen!

§ 6. Die Verhütung der Pflichtverletzung des Geschäftsherrn.

Seit einer Reihe von Jahren ist der Arbeitsmarkt für die Handlungsgehilfen ein sehr ungünstiger. Das Angebot kaufmännischer Hilfskräfte übersteigt bei weitem die Nachfrage, und jeder Handlungsgehilfe ist froh, wenn er eine einigermaßen angemessene Stellung gefunden hat. Eine Kündigung bringt ihm häufig infolge längerer Stellenlosigkeit große wirtschaftliche Nachteile. Will er sich der Gefahr einer Kündigung nicht aussetzen, dann wird er in der Regel nicht sein gutes Recht bezgl. Arbeitsordnung, Sonntagsruhe, Mittagspause usw. vom Geschäftsherrn aus eigenen Kräften erlangen können. Sein Anspruch muß ihm deshalb durch Strafandrohung und Aufsichtsbehörden gesichert werden.

Dies ist, soweit **Strafandrohungen** in Frage kommen, in genügender Weise geschehen. So wird der Inhaber einer offenen Verkaufsstelle bestraft, wenn er bei einer Anzahl von 20 Gehilfen und Lehrlingen die erforderliche Arbeitsordnung nicht erläßt oder der endgültigen Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde wegen der Ersetzung oder Abänderung der Arbeitsordnung nicht nach-

[43]) So auch v. d. Borght, Handel und Handelspolitik S. 340 ff.

kommt (§ 147 Ziff. 5 R. G. O.), wenn er die Arbeitsordnung oder ihre Nachträge nicht in der vorgeschriebenen Zeit und Form der unteren Verwaltungsbehörde einreicht (§ 148 Ziff. 12 R. G. O.), und wenn er sie nicht in steis lesbarem Zustande ordnungsmäßig aushängt oder jedem Angestellten aushändigt (§ 149 Ziff. 7 R. G. O.). Weiter wird er bestraft, wenn er gegen seine Hilfspersonen Strafen verhängt, die in der Arbeitsordnung nicht vorgesehen sind oder den gesetzlich zulässigen Betrag übersteigen, oder wenn er Strafgelder in einer in der Arbeitsordnung nicht vorgesehenen Weise verwendet (§ 148 Ziff. 11 R. G. O.), und dann noch, wenn er die verhängten Geldstrafen nicht vorschriftsmäßig in ein Verzeichnis einträgt oder dieses der Ortspolizeibehörde auf Erfordern nicht vorlegt (§ 150 Ziff. 5 R. G. O.).

Desgleichen wird er bestraft, wenn er die gemäß §§ 139g und h durch Verfügung der Polizeibehörden oder durch den Beschluß des Bundesrats erlassene Vorschriften zur Durchführung der im § 62 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze nicht befolgt (§ 147 Ziff. 4 R. G. O.). In diesem Falle kann die Polizeibehörde sogar bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde (§ 147 Abs. 4 R. G. O.).

Gibt ein Ladeninhaber seinen Gehilfen und Lehrlingen nicht die erforderliche Zeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule, oder hält er jene nicht zum Schulbesuch an, oder überwacht er ihren Schulbesuch nicht, dann macht er sich nach § 150 Ziff. 4 strafbar. Dieselbe Strafbestimmung gilt für denjenigen Geschäftsherrn, der seinen Gehilfen und Lehrlingen unter

achtzehn Jahren nicht die Zeit züm Besuch einer anerkannten Fortbildungsschule gewährt, oder den insbesondere die Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs bezweckenden statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Die in den §§ 147—150 R. G. O. angedrohten Strafen sind Geldstrafen bis höchstens 300 *M*, an deren Stelle im Unvermögensfalle auf Haft zu erkennen ist.

Auch die Gewährung der Sonntagsruhe sowie der Mindestruhezeit und Mittagspause für die Angestellten in offenen Verkaufsstellen hat der Gesetzgeber durch Strafordnungen den Angestellten möglichst sichern wollen. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird derjenige Geschäftsherr bestraft, der seine Gehilfen an Sonn- und Festtagen beschäftigt, soweit es ihm durch Gesetz oder statutarische Bestimmungen einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes untersagt ist. Dieselbe Strafe trifft den Ladeninhaber, der den gesetzlichen oder durch die obere Verwaltungsbehörde angeordneten frühen Ladenschluß nicht innehält (§ 146 a R. G. O.). Gemäß § 149 Ziff. 7 wird der Geschäftsinhaber bestraft, der kein ordnungsmäßiges Verzeichnis führt, in das er die durch Notfälle, im öffentlichen Interesse und durch die gesetzliche Inventur gebotenen Arbeiten seiner Hilfspersonen eintragen muß oder dies Verzeichnis der Ortspolizeibehörde auf Erfordern nicht vorlegt. Und einer Geldstrafe bis 2000 *M*, im Unvermögensfalle einer Gefängnisstrafe bis sechs Monaten verfällt derjenige Inhaber einer offenen Verkaufsstelle, der seinen Gehilfen die ihnen gesetzlich zustehende Mindestruhezeit und Mittagspause nicht gewährt (§ 146 Ziff. 2 R. G. O.). Hierzu ist noch zu bemerken, daß die Mindestruhezeit, Mittagspause und auch die Sonntagsruhe unbedingt innezuhalten ist, und sogar nach ständiger Rechtsprechung derjenige Geschäftsherr bestraft wird, der auch

nur eine geschäftliche Tätigkeit der Gehilfen während dieser Zeit duldet.

Strafandrohungen allein sind zwecklos, wenn eine entsprechende **Aufsichtsbehörde** fehlt, die über die Ausführung der sozialen Schutzgesetze wacht. Nur soweit eine derartige Behörde vorhanden ist, sichern die Strafandrohungen dem Handlungsgehilfen sein gutes Recht, das ihm die Geschäftsherren leider häufig freiwillig nicht gewähren.

Da die Gewerbeaufsicht das Handelsgewerbe nicht mitumfaßt, kommt für dieses nur die Polizeibehörde als Aufsichtsorgan in Betracht. Sie hat die Durchführung der Vorschriften über Arbeitsordnung, Gesundheitsschutz, Mindestruhe usw. zu überwachen. Ihr sind die Verzeichnisse über die Strafgelder und die erlaubten Sonntagsarbeiten auf Erfordern vorzulegen. Ihr auch muß der Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark jederzeit während des Betriebes — auch nachts — Revisionen auf Grund des Sonntagsruhegesetzes gestatten und diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse seiner Angestellten machen, welche vom Bundesrat oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden (§ 139 b Abs. 4 und 5, § 149 Ziff. 7 R. G. O.).

Die Aufsicht der Polizeibehörde genügt nach den übereinstimmenden Klagen aller Handlungsgehilfenvereinigungen keineswegs.[44]) Wenn auch in den Jahren 1902—1907 65 730 Bestrafungen[45]) vorgekommen sind

---

44) Archiv f. kaufm. Sozialpol. 1911, Bd. 8, Heft 4, S. 196 ff., Begründung d. Eingabe d. Verb. deutscher Handlungsgehilfen z. Leipzig an den Reichstag für Errichtung einer Handelsaufsicht. Leipzig, 30. Nov. 1909.

45) Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeb. vom Kaiserl. statistisch. Amt, 17. Jahrg., 1908.

und zwar wegen Verfehlungen

gegen Mindestruhe und Mittagspause	1 193
gegen Sonntagsruhe	51 655
gegen Ladenschluß	12 882,

so sind diese Fälle nur ein geringer Hundertsatz der Übertretungen, weil die meisten garnicht zur Anzeige und Aburteilung kommen. Dies wird auch von manchen Polizeiverwaltungen freimütig zugegeben. An vielen Orten läßt es nach übereinstimmenden Berichten aller Handlungsgehilfenverbände die Polizei infolge starker Überlastung an der erforderlichen Überwachung und damit der Vorbeugung von Zuwiderhandlungen gegen die Schutzgesetze fehlen. Ihr mangeln auch die zu einer geeigneten Handelsaufsicht durchaus notwendigen Erfahrungen, um vielleicht durch Belehrungen, Auskünfte und dgl. die Geschäftsherren zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Angestellten zu bewegen. Sie auch wird niemals mangels Kenntnis der ganzen Verhältnisse die geeignete Mittlerin zwischen Geschäftsherrn und Gehilfenschaft „zur Erhaltung und Anbahnung guter Beziehung"[46]) sein können.

Und da die Selbsthilfe der Handlungsgehilfen, sich ihr Recht zu wahren, deshalb versagen muß, weil die Gehilfen bei Beschwerden und Anzeigen neben der Kündigung schlechte Zeugnisse, ungünstige Auskünfte, ja Aussperrungen und den Vorwurf des Angebertums fürchten müssen, so bitten sie um eine geeignetere Aufsichtsbehörde. Ihr Wunsch geht dahin, daß eine besondere Handelsaufsicht ähnlich der Gewerbeaufsicht durch Reichsgesetz geschaffen wird. Diese soll dazu berufen sein, eine ausreichende Überwachung der Handelsbetriebe inbezug auf Ruhezeit, Fortbildungsschulbesuch, Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Hilfskräfte, Gesundheitsschutz bei

[46]) Preuß. Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. 3. 1892, § 6.

freier Station u. a. durchzuführen. Besonders soll sie durch vorbeugende Tätigkeit, Auskünfte, Belehrungen für ein gutes Verhältnis zwischen den Inhabern und Angestellten Sorge tragen und durch statistische Erhebungen, Jahresberichte und dgl. einen dauernden sozialen Frieden im Handelsstande herbeiführen.

Da man mit der Gewerbeaufsicht auf Seiten der Arbeitgeber und Arbeiter bislang gute Erfahrungen gemacht hat, so wird man den Handelsangestellten gern eine ausreichende Handelsaufsicht gönnen müssen, zumal auch die gesetzestreuen Geschäftsherren gegen einen schmutzigen Wettbewerb unsozial denkender Berufsgenossen besser geschützt würden. Wenn aber die Handlungsgehilfen eine von der Gewerbeaufsicht vollkommen unabhängige und daher außerordentlich kostspielige Handelsaufsichtsbehörde verlangen, ist da nicht zu befürchten, daß diese Forderung allein schon an der Kostenfrage scheitern wird? Zugegeben, daß bei der schon starken Überlastung mancher Gewerbeinspektionen eine gesonderte Behörde für das Handelsgewerbe das Bessere sein würde, kommen die Handlungsgehilfen aber nicht eher zum Ziel, wenn die Handelsaufsicht an die Gewerbeaufsichtsbehörden angegliedert und tunlichst durch Beamte ausgeübt würde, die mit den besonderen Verhältnissen des Handelsgewerbes vertraut sind[47])? Und wenn auf diese Weise eine genügende Anzahl von Handelsaufsichtsbeamten herangebildet wäre, dann könnten und müßten die Handelsaufsichtsabteilungen der Gewerbeinspektionen zu besonderen Handelsaufsichtsämtern ausgebaut werden.

---

47) Beschluß der 26. Kommission, März 1909; ähnlich v. d. Borght, Handlungsgehilfenrecht S. 102.

Viertes Kapitel.

§ 7. Das Koalitionsrecht der Handlungsgehilfen.

Um durch Selbsthilfe ihre wirtschaftliche Lage soweit wie möglich zu bessern, können die Handlungsgehilfen von dem Koalitionsrecht Gebrauch machen. Dieses wird ihnen im § 152 R. G. O. gewährleistet, durch den alle Verbote und Strafbestimmungen gegen sie wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, aufgehoben sind. Natürlich bleiben trotz dieser Anerkennung der Koalitionsfreiheit alle sonstigen Gesetzesvorschriften in Gültigkeit. Günstigere Arbeitsbedingungen darf man deshalb nicht z. B. durch Bedrohung, Erpressung, groben Unfug u. dgl. herbeizuführen suchen. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei. Aus ihnen findet weder Klage noch Einrede statt. Bestimmt jemand andere — nach allgemeiner Rechtsprechung, auch des R. G., auch dritte, nicht nur Berufsgenossen und Arbeitgeber[1]) — durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder hindert er andere durch gleiche Mittel, von solchen Verabredungen zurückzutreten, so wird er mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt. Der Versuch wird als selbständiges Delikt ebenso bestraft. (§ 153 R. G. O.)

Die rein gewerkschaftliche Koalition ist bislang für die Handlungsgehilfen fast ganz bedeutungslos geblieben[2]), auch schon allein deswegen, weil die Hand-

---

[1]) a. M. Neukamp S. 407.

[2]) Vergl. Adler-Harms, Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Bd. II S. 374.

lungsgehilfen nur an wenigen Orten in größeren Massen zusammen sind, auch der einzelne kaufmännische Betrieb meist nur eine geringe Anzahl von ihnen beschäftigt und dadurch die Wirksamkeit eines gemeinsamen Vorgehens bedeutend abgeschwächt wird.[3]) Deshalb wird der folgende Fall auch sehr vereinzelt dastehen: Am 12. Dezember 1907 traten etwa 2000 Gehilfen des Leipziger Buchhandels in die passive Resistenz ein, d. h. sie arbeiteten in übertriebener Sorgfalt und Genauigkeit so langsam, daß sie innerhalb dreier Tage eine Arbeit leisteten, die sie sonst in einem Tage bewältigt haben würden. Diese passive Resistenz hat nur einige Tage gedauert und den Handlungsgehilfen die gewünschten Erfolge nicht gebracht.[4]) Nicht die Koalition als vorübergehender Zusammenschluß zu einem bestimmten Zweck, sondern ein dauerndes Zusammengehen in großen Standesorganisationen hat für die Handlungsgehilfen Wert. Deshalb auch haben die Handlungsgehilfenverbände in den letzten Jahren einen solch riesigen Aufschwung genommen, sodaß schon am 31. Dezember 1908 436 000 männliche und weibliche Handlungsgehilfen in ihnen vereinigt waren.[5]) Diese großen und kleinen Standesorganisationen gehen nicht darauf aus, durch Ausstände, kürzere Arbeitseinstellungen u. dgl. ihre Forderungen durchzusetzen. Sie sind vielmehr darauf bedacht, durch Aufklärungsarbeit Mißstände aufzudecken und Abhilfe zu schaffen, die Geschäftsherren, Kommunalbehörden und die Gesetzgebung für ihre Wünsche zu interessieren, ja, soweit es in ihren Kräften steht, durch Wohlfahrtseinrichtungen, Unterrichtskurse usw. ihren Mitgliedern Nutzen zu bringen und vor der drückendsten Not zu bewahren.

---

[3]) v. d. Borght a. a. O. S. 27.

[4]) Soz. Praxis, Jahrg. XVII, S. 470.

[5]) Rathgen, Wörterbuch der Volkswirtschaft, I, S. 1285.

Dieses Recht des Zusammenschlusses, der in erster Linie die Erhaltung des sozialen Friedens im Kaufmannsstande herbeiführen will und herbeizuführen geeignet ist, ist den Handlungsgehilfen ungeschmälert zu gewähren. Sie können ja nur als Menge dem Geschäftsherrn als einigermaßen gleichwertiger Faktor im Wirtschaftsleben entgegentreten. Zu verurteilen ist daher auch das Vorgehen mancher Arbeitgebervereinigungen gegen die Mitglieder einzelner Verbände. So das Abkommen der D-Banken (Deutsche-, Darmstädter-, Kommerz- und Diskonto- und Dresdener-Bank) im Jahre 1906, kein Mitglied des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in ihren Geschäftsbetrieb mehr einzustellen, und weiter das vertrauliche Rundschreiben des Vorstandes des Verbandes Bayrischer Metallindustrieller vom 3. Juni 1908, durch das alle Mitglieder aufgefordert wurden, keine Kontorangestellten neu einzustellen, die dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande, dem Verbande deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, dem Verein für Handlungskommis von 1858 und dem Verein der deutschen Kaufleute Berlin angehörten. Dies letzte Rundschreiben hat in allen Angestelltenkreisen große Erbitterung hervorgerufen und ist auch im Reichstag (XII. Leg.-Per. I. Session 196. und 198. Sitzg.) von fast allen Parteien als ungehörig bekämpft worden. Diese geheimen Verabredungen, schwarze Listen u. dgl. haben offenbar nur den Zweck, die Angestellten zum Verzicht auf die Zugehörigkeit zu einem Berufsverein zu zwingen, ihnen also das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht zu schmälern. Erscheint es da nicht angebracht, eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die auch eine Hinderung der Koalition bei Strafe verbietet, genau wie § 153 R. G. O. einen Koalitionszwang mit Strafe bedroht? Jedenfalls wird man derartig weitgehende Vereinbarungen von Arbeitgebern und

ihren Verbänden als Verstoß gegen die guten Sitten ansehen und den betroffenen Handlungsgehilfen gegebenenfalls einen Schadensersatzanspruch gemäß § 826 B. G. B. zugestehen müssen, soweit diesen dauernd durch solche illoyale Vereinbarungen die Erwerbsmöglichkeit entzogen wird.[6])

§ 8. Die Handlungsgehilfenvertretung.

Seit vielen Jahren ist es der Wunsch aller Handlungsgehilfen, nicht nur durch ihre Berufsvereine, sondern auch durch gesetzlich bestellte und anerkannte Interessenvertretungen zum Wohle ihres Standes tätig zu sein. Wie die Arbeiter, so hoffen auch sie, daß möglichst bald die Gesetzgebung eine ausreichende Standesvertretung gemäß dem Kaiserlichen Erlasse vom 4. Februar 1890 „zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den staatlichen und kommunalen Behörden“ schaffen werde, da die bis jetzt vorhandenen Organe nicht ausreichen.

Die Handelskammern sind sicherlich nicht als eine Standesvertretung der abhängigen Handlungsgehilfen anzusehen. Sie dienen vielmehr den Interessen der selbständigen Kaufleute, die an sich auch nur in ihnen vertreten sind. Allerdings haben in neuerer Zeit einige Handelskammern freiwillige Handlungsgehilfenausschüsse mit nur beratender Stimme gebildet, so Elberfeld, Frankfurt a. M., Köln, Lennep, Liegnitz, Mannheim, Oldenburg im Gr., Solingen. An den acht bayrischen Handelskammern ist nach der Königl. Verordnung betr. die Handelskammern und Handelsgremien vom 25. Februar 1908 auch je ein Ausschuß von 6—14 Vertretern der Handlungsgehilfen und technischen Angestellten gebildet worden, dessen Mitglieder zu den Beratungen, welche Angelegenheiten der Hand-

---

6) R. G. 57 S. 418 ff., 51 S. 369 ff.

lungsgehilfen (und technischen Angestellten) zum Gegenstand haben, hinzugezogen werden müssen und dann die Rechte und Pflichten der Handelskammermitglieder haben. Eine ähnliche, für die Handlungsgehilfen allerdings viel ungünstigere Regelung hatte die sächsische Landesgesetzgebung im Jahre 1909 in Aussicht genommen. Diese Ausschüsse sind von allen Handlungsgehilfen als vollkommen unzureichend erkannt worden, besonders da die Angestellten als geringe Minderheit in den entscheidenden Beratungen der Handelskammern ihrer Ansicht kaum Geltung zu verschaffen vermögen. Stehen doch in den Bayrischen Handelskammern — und dort sind noch die für die Handlungsgehilfen günstigsten Verhältnisse — einer Vertretung von etwa 30—50 Geschäftsherren Gehilfenausschüsse von 6—14 Personen (darunter noch technische Angestellte) gegenüber. Und diese Gehilfenausschüsse werden nicht einmal bei Beratung von Angelegenheiten, die in vorwiegend örtlichem Interesse liegen, zugezogen, da in diesen Angelegenheiten die Handelsgremien mit den zuständigen Behörden unmittelbar verkehren, die Königliche Verordnung vom 25. 2. 1908 aber eine Hinzuziehung der Ausschüsse zu den Beratungen der Handelsgremien garnicht vorsieht. Deshalb hat auch der 122 126 Mitglieder umfassende Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband auf seinem 12. Verbandstage 1911 die Entschließung angenommen, daß seinen Mitgliedern die Mitwirkung an der Bildung von Gehilfenausschüssen an allen deutschen Handelskammern nicht empfohlen werden könne. Und im Januar 1912 haben 15 Berufsverbände, darunter auch die der Handlungsgehilfen, eine gemeinsame Erklärung dahin abgegeben, daß ihre Mitglieder sich an den Wahlen zu den Gehilfenausschüssen der bayrischen Handelskammern nicht beteiligen würden.[7])

[7]) Soz. Praxis XXI, Nr. 17.

Neben diesen vollkommen unzureichenden Vertretungen in den Gehilfenausschüssen der Handelskammern haben die Handlungsgehilfen eine gewisse paritätische Interessenvertretung in den Kaufmannsgerichten. Gemäß § 18 des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte (K. G. G.) vom 6. Juli 1904 ist nämlich jedes Kaufmannsgericht verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen. Auch ist dasselbe berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalbehörden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten. Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte aller Kaufmannsgerichtsmitglieder gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (und den ihnen gemäß § 14 K. G. G. gleichgestellten Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft usw.) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren. Alles Nähere bestimmt das Statut des einzelnen Kaufmannsgerichts. Hier wird festgesetzt werden, ob und wieviel ständige Ausschüsse gebildet werden sollen, wie stark ihre Besetzung sein soll, wie bei der Auswahl der Mitglieder dieser Ausschüsse zu verfahren ist — am besten wird man auch hier die Verhältniswahl anwenden — und dergl.

Diese Standesvertretung genügt den Handlungsgehilfen gleichfalls nicht. Besonders haben sie an ihr auszusetzen, daß in ihr gerade die älteren und erfahreneren Gehilfen mit einem Gehalt über 5000 ℳ nicht vertreten sein können, da diese ja nicht Mitglieder des Kaufmannsgerichts werden dürfen. Auch scheint ihnen das Arbeits-

feld dieser Interessenvertretung zu eng bemessen. Zwar wird das kaufmännische Dienstverhältnis auch Fragen der Sonntagsruhe, der Wettbewerbsabrede, des Ladenschlusses usw. mitumfassen, eine Gutachter- und Antragstätigkeit in Sachen der Wohlfahrtspflege, der Stellenlosigkeit, des Handelsschulwesens, der Stellenvermittlung u. a. ist dem Kaufmannsgericht aber nicht gestattet. Auch werden im Verhältnis zur Anzahl der Kaufmannsgerichte nur wenige Gutachten abgegeben und Anträge gestellt: So in den Jahren 1908 und 1909 von allen deutschen Kaufmannsgerichten nur 49 bezw. 35 Gutachten und 38 bezw. 51 Anträge.[8]) Im Jahre 1911 belief sich die Zahl der Gutachten gar nur auf 30, die der gestellten Anträge auf 24. Das größte und auf diesem Gebiete regsamste K. G. Berlin[9]) stellte in der Zeit von 1906—1911 im Ganzen auch nur 30 Anträge und erteilte in den Jahren 1906—1910 nur 4 Gutachten. In der Erkenntnis, daß die Tätigkeit der Kaufmannsgerichte in erster Linie der Rechtsprechung dienen soll und sie daher keine geeignete Standesvertretung der Handlungsgehilfen sein können[10]), hat ein Ausschuß gerade des Kaufmannsgerichts Berlin einen Antrag auf Einführung paritätischer Handlungsgehilfenkammern angenommen.[11])

Während in früheren Jahren in den Handlungsgehilfenverbänden eine große Meinungsverschiedenheit darüber bestand, in welcher Form eine geeignete Standesvertretung geschaffen werden sollte, sind sich jetzt alle Handlungsgehilfenverbände bis auf den Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig in dem Streben nach paritätischen Kauf-

---

[8]) Reichsarbeitsbtatt 1910 Nr. 9 S. 703.

[9]) Jahrb. des K. G. Berlin, Bd. 2, S. 337, 365, 395; Bd. 3, S. 400 ff.

[10]) Vergl. Harms, Deutsche Arbeitskammern S. 75 ff.

[11]) Jahrb. d. K. G. Berlin, Bd. 3, S. 400.

mannskammern einig. Daneben fordern sie aber das Recht, daß die Handlungsgehilfengruppen Sondergutachten dann erteilen können, wenn ein gemeinsamer Beschluß der ganzen Kammer nicht erzielt werden kann. Wenngleich die Forderung des Leipziger Verbandes nach reinen Handlungsgehilfenkammern mit paritätischen Ausschüssen der Geschäftsherren und Handlungsgehilfen in gemeinsamen Anlegenheiten das Richtige für sich hat, daß ein freierer Ausdruck der Wünsche und Beschwerden der Arbeitnehmer in diesen Kammern eher möglich ist, weil die Handlungsgehilfen eine Maßregelung durch ihre Geschäftsherren weniger zu befürchten haben, wenn sie diesen in sozialen Fragen entgegentreten, so ist doch zu bedenken, daß die Reichsregierung in absehbarer Zeit diesen Wünschen immer entgegentreten wird. Dagegen wird sie viel eher bereit sein, den Handlungsgehilfen eine Interessenvertretung in paritätischen Kaufmannskammern zu schaffen. Die Bedürfnisse der Arbeiter nach einer geeigneten Standesvertretung in paritätischen Arbeitskammern hat die Reichsgesetzgebung anerkannt. Der Arbeitskammergesetzentwurf, der diesem Bedürfnis Rechnung trägt, hat dem Reichstag im Jahre 1910 schon in zweiter Lesung vorgelegen. Von diesem Gesetzentwurf vom 4. Februar 1908 werden die Handlungsgehilfen im Abs. 3 des § 17 ausdrücklich ausgenommen, für sie ist aber nach der Begründung zu diesem Entwurf „ein besonderes Vorgehen in Aussicht genommen". Ihre Wünsche nach angemessener Standesvertretung sind also grundsätzlich auch als berechtigt angesehen. Möge ihnen deshalb bald durch Vorlage und Annahme eines Gesetzentwurfes Rechnung getragen werden!

Fünftes Kapitel.

§ 9. Die Pflichten des Handlungsgehilfen.

Während die Gesetzgebung sich genötigt sah, zu Gunsten der Handlungsgehilfen viele soziale Schutzvorschriften zu erlassen, war dies zum Besten der Geschäftsherren im weiteren Umfange nicht erforderlich. Der Geschäftsherr ist ja auch der wirtschaftlich stärkere; er hat schon selbst die Macht, durch Entlassung, Kündigung u. dgl. den Pflichtverletzungen seiner Gehilfen entgegenzutreten. Übergriffe und Ausbeutung durch seine Angestellten hat er deshalb nicht zu befürchten. Ihren Berufsvereinigungen kann er Arbeitgeberverbände entgegenstellen. Darum reicht auch für die Interessen des Geschäftsherrn das H. G. B., das die vielen Verpflichtungen des Handlungsgehilfen aufzählt, im allgemeinen vollkommen aus.

Da jedoch viele Klagen über einen unlauteren Wettbewerb und ein ziemlich ausgedehntes Schmiergelderunwesen der Angestellten in Handel und Industrie laut wurden, erschien es notwendig, der Verletzung der Treuepflicht der Angestellten und Arbeiter durch Strafandrohungen entgegenzuwirken. Zu diesem Zwecke wurde das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 erlassen, das am 1. Oktober 1909 durch das bedeutend verschärfte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 abgelöst wurde.

Nach dem § 12 Abs. 2 des letztgenannten Gesetzes wird derjenige Angestellte des Handelsgewerbes, der im geschäftlichen Verkehr Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung verschaffe, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit einer dieser

Strafen bestraft. Im Urteile ist außerdem zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein (§ 22 Abs. 1 des Ges.). Wird auf eine Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist. Wird der angeschuldigte Handlungsgehilfe aber freigesprochen, so kann das Gericht auf seinen Antrag die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Kosten hierfür trägt die Staatskasse, insofern sie nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind (§ 23 Abs. 1 und 2 d. Ges.). Unter die Strafbestimmung des § 12 Abs. 2 fällt natürlich nicht die Annahme von solchen Geschenken, die nach Abschluß eines Geschäfts dem Gehilfen freiwillig angeboten werden, ohne daß dafür eine den Geschäftsherrn schädigende Gegenleistung erwartet wird, auch nicht solche Geschenke, die üblicherweise in manchen Geschäftszweigen dem Angestellten (z. B. dem Einkäufer eines Konsumvereins) angeboten und ohne Mißbilligung des Geschäftsherrn angenommen werden.[12])

Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes ist dem Gehilfen bei Androhung derselben Strafe untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer seines Dienstverhältnisses unbefugt anderen mitzuteilen, wenn diese Mitteilung zum Zwecke des Wettbewerbs oder in der Absicht, dem Geschäftsherrn Schaden zuzufügen, geschieht. Als derartige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind u. a. Bezugsquellen für Waren, Preislisten, Bilanzen, Inventuren, Einkaufspreise anzusehen. Zur Erfüllung des Tatbestandes dieses strafbaren Verrats der Geschäftsgeheimnisse ge-

[12]) Brand S. 206. Staub S. 288. Ähnlich: Fuld, Unl. Wettbew. Ges. S. 264.

nügt es, wenn durch denselben eine Gefährdung des Kredits, der Geschäftsehre, des Ansehens des Geschäftsherrn usw. beabsichtigt wird. Die Absicht auf Herbeiführen eines materiellen Schadens ist nicht erforderlich. An sich hat der Handlungsgehilfe das Recht, nach rechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses die ihm infolge seines Dienstes bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse für sich zu verwerten oder anderen Personen mitzuteilen. Eine Verwertung oder Mitteilung dieser Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu Zwecken des Wettbewerbs ist ihm aber auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der genannten Strafe untersagt, wenn er sich davon durch eigene gegen Gesetz — z. B. Erbrechen eines Bücherschranks — oder gegen die guten Sitten — z. B. Einschleichen in das Privatkontor des Geschäftsherrn — verstoßende Handlung in Kenntnis gesetzt hat. (§ 17 Abs. 2 des Ges.)

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder anderen mitteilt (§ 18 des Ges.).

Auch diese Straftaten werden nur auf Antrag verfolgt. Der Antrag kann bis zur Verkündigung des erstinstanzlichen Urteils zurückgenommen werden. Ohne vorgängige Anrufung der Staatsanwaltschaft kann die Strafverfolgung, auch die der Annahme usw. von Schmiergeldern, vom Geschäftsherrn durch Privatklage vor dem Schöffengericht durchgeführt werden. Liegt öffentliches Interesse vor, so wird der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben (§ 22 d. Ges.).

Ist durch die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 12, 17 und 18 des Gesetzes ein Schaden entstanden, so ist der Handlungsgehilfe zum Ersatze desselben verpflichtet. Sind

mehrere Täter vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner (§§ 13 Abs. 2 Ziff. 2 und 19 d. Ges.). Alle diese Schadensansprüche gehören, soweit sie 600 ℳ übersteigen, vor die Kammern für Handelssachen (§ 27 des Ges.). Alle Schadensansprüche verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Geschäftsherr von der strafbaren Handlung und der Person des verpflichteten Gehilfen Kenntnis erlangt, und ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren nach Begehung der Tat. Der Lauf der Verjährung beginnt aber nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist (§ 21 des Ges.). Die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches ist überhaupt ausgeschlossen, wenn gleich neben der verhängten Strafe auf Verlangen des Verletzten auf eine an diesen zu erlegende Buße erkannt worden ist. Für die Buße, die höchstens zehntausend Mark betragen darf, haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner.

Sechstes Kapitel.

§ 10. Das Kaufmannsgericht.

Infolge der Mannigfaltigkeit und Dehnbarkeit der auf den Handlungsgehilfen bezüglichen Rechtsvorschriften ergeben sich zahlreiche Streitigkeiten zwischen den Geschäftsherren und seinen kaufmännischen Hilfskräften, die wegen der Verschiedenartigkeit mit den sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einer besonders sachverständigen Rechtssprechung bedürfen. Auch macht es die geringe wirtschaftliche Kraft der Handelsangestellten erforderlich, daß ihre Prozesse mit den Geschäftsherren möglichst schnell und ohne Aufwendung erheblicher Kosten entschieden werden. Es ist den Handlungsgehilfen wegen ihres meist geringen Gehaltes nicht möglich, große Ersparnisse zu machen, die

ihnen eine längere Stellenlosigkeit infolge eines noch schwebenden Rechtsstreits mit ihren früheren Geschäftsherren ermöglichen. Sie können nicht lange auf die Entscheidung über einen ihnen noch zustehenden Gehaltsanspruch warten oder gar hohe Anwaltskosten tragen. Da die ordentlichen Gerichte infolge ihrer großen Überlastung und des Anwaltszwangs im Prozesse vor dem Landgericht inbezug auf Schnelligkeit und Billigkeit des Verfahrens, auch wohl bezüglich sachverständiger Rechtsprechung, vielfach versagen mußten, strebten die Handelsangestellten nach Sondergerichten mit fachmännischer Besetzung, wie sie die gewerblichen Hilfspersonen in Gestalt der Gewerbegerichte gemäß dem Gewerbegerichtgesetze (G. G. G.) vom 29. Juli 1890 / 30. Juni 1901 schon besaßen. Diesem Streben ist die Reichsgesetzgebung durch das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte (K. G. G.) vom 14. Juli 1904, mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1905, gerecht geworden.

Nach § 2 K. G. G. müssen *Gemeinden*, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als 20 000 *Einwohner* haben, ein Kaufmannsgericht errichten. In diesem Falle muß die Landeszentralbehörde, ohne daß es hierzu eines Antrages beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf, die Errichtung anordnen, wenn die Gemeinde ihrer Aufforderung zur Errichtung des Kaufmannsgerichts innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen ist. Im übrigen kann, wenn ein *besonderes Bedürfnis* vorliegt, von jeder Gemeinde oder von mehreren Gemeinden zusammen oder von einem weiteren Kommunalverbande ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen kann auch hier die Landeszentralbehörde die Errichtung anordnen. Geschieht die Errichtung eines Kaufmannsgerichts, weil ein Bedürfnis vorliegt, so sind vor-

her sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören. Die Errichtung der Kaufmannsgerichte erfolgt in der Regel durch statutarische Bestimmungen der Gemeinden oder des weiteren Kommunalverbandes. Diese Bestimmungen sind nach § 142 R. G. O. nach Anhörung der beteiligten Geschäftsherren und Handlungsgehilfen abzufassen und bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden. Soweit die Landeszentralbehörde die Errichtung der Kaufmannsgerichte angeordnet hat, trifft sie die sonst dem Statut vorbehaltenen Bestimmungen (§ 1 K. G. G.); sie kann auch nach Anhörung der beteiligten Ortsbehörden die örtliche Zuständigkeit der auf ihre Anordnung ins Leben gerufenen Gerichte ausdehnen (§ 3 K. G. G.).

Die Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts ist nach Maßgabe der Vorschriften des K. G. G. durch das Statut zu regeln (§ 7 K. G. G.). Für jedes Gericht muß ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter berufen werden. Sind an den Gerichten mehrere Abteilungen (Kammern) gebildet, so können mehrere Vorsitzende bestellt werden. Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geschieht durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist, oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes. Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Die Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Eine Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn staatlich ernannte oder bestätigte Staats- oder Gemeindebeamte gewählt sind, oder wenn im Falle der Angliederung des Kaufmannsgerichts an das Gewerbegericht (§ 9 Abs. 3 K. G. G.) der Gewerbegerichtsvorsitzende oder dessen Stellvertreter bestimmt sind. Als Vorsitzende und deren

Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, die die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, — zu bedauern ist, daß an manchen Gerichten Rechtsanwälte als Vorsitzende oder deren Stellvertreter bestellt sind, da dem Handlungsgehilfen dann immer das notwendige Vertrauen zu dem Gerichte fehlen wird, wenn seine Gegenpartei zur Klientel des Anwalts gehört — in zweiter Linie auch Personen, die die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Jedoch dürfen Vorsitzender und Stellvertreter weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein (§§ 9 und 11 K. G. G.).

Ferner ist für jedes Kaufmannsgericht die erforderliche Zahl der Beisitzer zu wählen. Die Beisitzer sind zur Hälfte aus Kaufleuten, zur anderen Hälfte aus Handlungsgehilfen zu entnehmen. Ihre Zahl soll mindestens vier betragen (§ 9 Abs. 1 K. G. G.). Bei der Wahl ist folgendes zu berücksichtigen: Zum Mitgliede — auch als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter — des Kaufmannsgerichts dürfen nicht berufen werden

1. Personen weiblichen Geschlechts,
2. Ausländer,
3. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
4. Personen, gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
5. Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§ 10 Abs. 1 K. G. G.).

Es sollen nur die Personen Mitglieder des Kaufmannsgerichts werden, die das dreißigste Jahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben. Zu Beisitzern sollen nur diejenigen berufen werden, die im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren ihre Handelsniederlassung haben oder beschäftigt sind. Als Kaufmannsbeisitzer können nur diejenigen Geschäftsherren tätig sein, die mindestens einen Handlungsgehilfen oder Lehrling regelmäßig das Jahr hindurch beschäftigen, und außerdem gemäß § 14 K. G. G. die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als Gehilfenbeisitzer nur diejenigen Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt (auch Gewinnanteil, Provision usw.) den Betrag von fünftausend Mark nicht übersteigt. Jedoch bleiben solche Gehilfenbeisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bis zur nächsten Wahl im Amte (§§ 4, 10, 12, 15 Abs. 3 K. G. G.).

An der Wahl der Beisitzer können alle die Kaufleute und Handlungsgehilfen teilnehmen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts ihre Handelsniederlassung haben oder beschäftigt sind, daneben auch nach § 14 K. G. G. die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft usw. Nicht wahlberechtigt sind die Personen, die gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1—5 (Siehe S. 102) nicht als Beisitzer gewählt werden können, auch nicht die Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, da auf diese

das Kaufmannsgerichtsgesetz gemäß § 4 überhaupt keine Anwendung findet. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Die Stimmabgabe kann auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statut festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind. Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre; Wiederwahl ist zulässig (§ 12 Abs. 2 und 3 K. G. G.). Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen ist Beschwerde innerhalb eines Monats nach der Wahl zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 15 Abs. 1 K. G. G. und § 17 G. G. G.). Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungiltig erklärt, so ist die höhere Verwaltungsbehörde befugt, die Wahlen, soweit sie von den Kaufleuten oder Gehilfen vorzunehmen waren, durch den Magistrat oder die Gemeindevertretung oder die Vertretung des weiteren Kommunalverbandes vornehmen zu lassen, soweit sie aber vom Magistrat oder der Vertretung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorzunehmen waren, die Gerichtsmitglieder selbst zu ernennen (§ 15 Abs. 1 K. G. G. und § 18 G. G. G.).

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt; die Übernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Ehrenamts oder, soweit landesgesetzliche Bestimmungen hierüber nicht bestehen, zur Ablehnung des Amtes eines Vormunds nach § 1786 B. G. B. berechtigen. Wer das Beisitzeramt sechs Jahre lang versehen hat, kann gleichfalls während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Der Beisitzer hat einen Diensteid zu leisten und erhält für jede Sitzung, der er beigewohnt hat, Vergütung etwaiger Reise-

kosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis; die letztere kann nicht zurückgewiesen werden. Wenn die Beisitzer sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht einfinden oder sich ihren Obliegenheiten anderweitig entziehen, sind sie zu einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark sowie zu den verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung kann bei späterer genügender Entschuldigung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Auch kann sie durch Beschwerde bei dem für den Bezirk zuständigen Landgerichte angefochten werden. Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, das sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann im Wege des Strafprozesses seines Amtes entsetzt werden. Es kann seines Amtes enthoben werden, wenn hinsichtlich seiner Person Umstände eintreten oder bekannt werden, die die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte ausschließen. Die Enthebung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Beteiligten (§ 15 Abs. 2 K. G. G. und §§ 20, 21 Abs. 1 und 3, 22, 23 G. G. G.).

Die Hauptaufgabe des Kaufmannsgerichts ist seine Tätigkeit als **Prozeßgericht.** Als solches entscheidet es in der Besetzung von mindestens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß allgemein oder für gewisse Streitigkeiten eine größere Zahl von Beisitzern zuzuziehen ist, Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen aber stets in gleicher Zahl zugezogen werden. Nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die Beisitzer zuzuziehen hat, bestimmt gleichfalls das Statut (§ 15 Abs. 2 K. G. G. und § 24 G. G. G.). Das Gericht ist zuständig „zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen — auch weiblichen und stellungslosen, vergl. aber § 4 K. G. G. — andererseits“ und zwar

ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes, wenn die Streitigkeiten die im § 5 Ziff. 1—6 K. G. G. erschöpfend aufgezählten Klagverhältnisse betreffen. Hier sind neben den Streitigkeiten wegen Anfangs, Fortsetzung und Ende des Dienstverhältnisses, wegen Leistung aus dem Dienstverhältnisse u. a. auch solche wegen Ausstellung von Zeugnissen, wegen unrichtiger Eintragungen in Krankenkassenbücher und Invalidenkarten sowie aus der Wettbewerbsabrede genannt. Innerhalb dieser Grenze ist das Kaufmannsgericht dann zuständig, wenn in seinem Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder wenn sich dort die Handelsniederlassung des Geschäftsherrn oder der Wohnsitz beider Parteien befindet (§ 16 K. G. G. und § 27 G. G. G.). Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen; Schiedsverträge, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, die zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig (§ 6 K. G. G.). Die Zuständigkeit bleibt auch bestehen, wenn ein vor das Kaufmannsgericht gehöriger Anspruch auf den Rechtsnachfolger übergeht, sei es nun infolge Erbschaft oder Konkurses oder auch durch Abtretung oder Pfändung und Überweisung, da „die öffentlich-rechtliche Tendenz des Gesetzes nicht duldet, daß durch Zufall oder Willkür anstelle des ausschließlichen Kaufmannsgerichts ein Gericht anderer Art gesetzt und die fundamentalste Absicht des Gesetzes vereitelt wird.“[1])

Das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten regeln die Vorschriften der §§ 26—61 G. G. G. mit der Maßgabe, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des noch

---

[1]) Horrwitz S. 173. Brand S. 189. v. Schulz S. 118. Apt S. 11. R. G. 67 S. 116; 71 S. 58.

streitigen Gegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt (§ 16 Abs. 1 K. G. G.). Gemäß § 26 G. G. G. finden die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung auf das Prozeßverfahren der Kaufmannsgerichte entsprechende Anwendung, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind. Als solche auf möglichst schnelle, billige und, wenn es angängig ist, auch friedliche Beendigung der Streitsachen abzielende besondere Vorschriften sind zu nennen: Nach Erhebung der Klage hat der Vorsitzende einen möglichst nahen Termin anzusetzen (§ 36 G. G. G.). Die Ladungsfrist ist gewahrt, wenn die Zustellung der Ladung spätestens am Tage vor dem Termin erfolgt (§ 35 Abs. 2 G. G. G.). Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen (§ 31 G. G. G.). In dem ersten auf die Klage angesetzten Termin kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben. Erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen. Bleibt die Sache in diesem Termin streitig, so hat der Vorsitzende die Entscheidung zu erlassen, wenn dieselbe sofort erfolgen kann, und beide Parteien sie beantragen. Anderenfalls ist ein neuer Verhandlungstermin, zu welchem die Beisitzer zuzuziehen sind, sofort anzusetzen und zu verkünden (§ 54 G. G. G.). Ist gegen eine säumige Partei ein Versäumnisurteil erlassen, so kann diese nur in einer Notfrist von drei Tagen nach Urteilszustellung an sie Einspruch einlegen (§ 40 G. G. G.). Der Vorsitzende kann jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien bei Androhung einer Geldstrafe bis zu einhundert Mark anordnen (§ 42 Abs. 1 G. G. G.). Bei Erscheinen der Parteien im Termin hat das Gericht tunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des

Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlung zu wiederholen (§ 41 Abs. 1 G. G. G.). Hat eine schwurpflichtige Partei den Termin zur Eidesleistung versäumt, so kann sie sich nur binnen einer Notfrist von drei Tagen nach dem Termin zur nachträglichen Eidesleistung erbieten (§ 46 Abs. 2 G. G. G.). Kann das Urteil in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, nicht verkündet werden, so muß die Verkündigung in einem sofort festzusetzenden Termin erfolgen, der nicht über drei Tage hinaus anberaumt werden soll (§ 48 G. G. G.). Für die Verhandlung des Rechtsstreits vor dem Kaufmannsgericht wird eine dem Wert des Streitgegenstandes entsprechend abgestufte einmalige Gebühr von 1—30 *M* erhoben. Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz; für Zustellungen werden die baren Auslagen nicht gefordert. Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder garnicht erhoben werden (§ 58 G. G. G.).

Das Kaufmannsgericht ist nicht nur als Prozeßgericht tätig, sondern kann auch als **Einigungsamt** „bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses" angerufen werden. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamtes gelten die §§ 63—73 G. G. G. (§ 17 K. G. G.). Das Einigungsamt besteht neben dem Vorsitzenden aus einer gleichen Anzahl von Vertrauensmännern der Geschäftsherren und Handelsangestellten. Die Vertrauensmänner, die nicht Kaufmannsgerichtsmitglieder zu sein brauchen, sind von den beteiligten Kaufleuten und Gehilfen zu bezeichnen, dürfen aber nicht zu diesen gehören. Erfolgt eine Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Er bestimmt

auch ihre Zahl — mindestens zwei für jeden Teil —, wenn sich die Beteiligten über die Zahl der Vertrauensmänner nicht einigen können. Weiter ist der Vorsitzende befugt, nach Anhörung der beteiligten Teile eine oder zwei unbeteiligte Personen als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen (§ 67 G. G. G.).

Der Anrufung des Einigungsamtes ist Folge zu leisten, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und beide Teile Vertreter bestellen, die mit den Verhandlungen vor dem Einigungsamte beauftragt werden. Als Vertreter können in der Regel nur Beteiligte bestellt werden, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht in der Verfügung über ihr Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt sind. Die Zahl der Vertreter soll für jeden Teil in der Regel nicht mehr als drei betragen (§ 63 G. G. G.). Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende den anderen Teil davon unterrichten und möglichst dahin wirken, daß auch dieser Teil zur Anrufung des Einigungsamtes bereit ist (§ 64 G. G. G.). Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der genannten Art auf die Anrufung hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen (§ 65 G. G. G.). Der Vorsitzende hat das Recht, die beteiligten Personen zur Vernehmung vorzuladen, sogar unter Strafandrohung bis zu 100 *M* in dem Falle, wenn das Einigungsamt von beiden oder einer Partei aus freien Stücken angerufen worden ist (§ 66 G. G. G.). Nach erfolgter Klarstellung der streitigen Verhältnisse — gegebenenfalls unter Zuziehung von Zeugen und Sachverständigen — findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Parteien statt (§ 69 G. G. G.). Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so muß das Einigungsamt einen Schiedsspruch abgeben. Die

Beschlußfassung über diesen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung die Stimmen sämtlicher Vertrauensmänner der Kaufleute denjenigen sämtlicher für die Handelsangestellten zugezogenen Vertrauensmänner gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist (§ 71 G. G. G.). Kommt ein Schiedsspruch zustande, so muß er den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung eröffnet werden, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb dieser Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung (§ 72 G. G. G.).

Als Einigungsamt wird das Kaufmannsgericht sehr viel Gutes wirken können. Allerdings wird es nur wenig als solches angerufen werden, da glücklicherweise soziale Kämpfe der im § 17 K. G. G. bezeichneten Art im Handelsgewerbe sehr selten sind.

Die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts, **Gutachten** abzugeben und **Anträge** zu stellen haben wir im § 7 S. 93 ff. ausführlich besprochen.

Besteht für einen Bezirk, in dem eine Streitigkeit zwischen einem Kaufmann und einem Handlungsgehilfen zu entscheiden ist, ein Kaufmannsgericht nicht, so ist die Sache vor die ordentlichen Gerichte — die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen — zu bringen. Bei Streitigkeiten aber, die den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienstverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses (§ 5 Ziff. 1 K. G. G.) und bei solchen, die die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder betreffen, kann jede Partei die Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nach-

suchen (§ 19 K. G. G.). Die Entscheidung des Gemeindevorstehers geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen nach Verkündigung bezw. nach Behändigung an die abwesende Partei von einer der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben wird (§ 19 Abs. 2 K. G. G. und § 77 Abs. 1 G. G. G.).

Das Kaufmannsgericht erfreut sich großer Beliebtheit, sodaß immer neue Kaufmannsgerichte eingerichtet werden. Bis zum 1. Dezember 1912 betrug ihre Zahl schon 292. Auch haben die beteiligten Kreise offenbar das volle Vertrauen zu der sachverständigen Rechtsprechung dieser Sondergerichte. Nur ein verhältnismäßig geringer Hundertsatz der berufungsfähigen Sachen geht an das Landgericht, so vom Landgericht Berlin:[2])

1906:	von	743	Sachen	nur	74
1907:	„	899	„	„	90
1908:	„	942	„	„	115
1909:	„	887	„	„	102
1910:	„	1014	„	„	118.

Die von verschiedenen Seiten geforderte Erhöhung der Berufungssumme auf 500 ℳ würde also unbedenklich erscheinen. Viele Streitsachen werden auf friedlichem Wege durch Vergleich erledigt: Im Jahre 1905 an allen Gerichten 44% der Sachen[3]) und am Kaufmannsgericht Berlin[4]) von den

1905	eingereichten	3424	Klagen	1280
1906	„	4494	„	1639
1907	„	4898	„	1874
1908	„	5025	„	1984
1909	„	5083	„	1881
1910	„	5456	„	2094.

---

2) Jahrb. d. K. G. Berlin, Bd. 2 S. 15 u. Bd. 3 S. 5.
3) Reichsarbeitsblatt 1906 Nr. 8.
4) Jahrb. d. K. G. Berlin, Bd. 2 S. 9 u. Bd. 3 S. 5.

In der Rheinprovinz sind sogar auf Anordnung der Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe im Anschluß an die alten „Königlichen Gewerbegerichte“ besondere Vergleichskammern (§ 20 K. G. G.) gebildet, die nur mit zwei Beisitzern ohne Vorsitzenden besetzt sind. So erfreulich einerseits die vielen Vergleiche sind, so liegt doch andererseits die Befürchtung nahe, daß von den Gerichten leicht Vergleiche „gepreßt“ werden können, da die Handlungsgehilfen infolge ihrer Abhängigkeit und mit Rücksicht auf Zeugnis und Empfehlungen nicht allzu widerstandsfähig sein werden. Diese Bedenken werden auch von den Handlungsgehilfenvereinigungen geltend gemacht, obwohl dieselben mit dem Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte sehr zufrieden sind und im wesentlichen nur an ihm auszusetzen haben, daß das Wahlrechtsalter nicht schon mit vollendetem 21. bezw. 25. Lebensjahre beginnt und dem Gesetz nicht diejenigen Handlungsgehilfen unterstehen, die einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 5000 M haben, weil gerade diese infolge ihrer Erfahrung die geeignetsten Gehilfenbeisitzer sein würden. Mit Recht beschweren sich diese Verbände darüber, daß von manchen Gerichten ihre Angestellten als Prozeßvertreter gemäß § 31 G. G. G. zurückgewiesen werden, weil auch das mehrmalige Auftreten dieser Personen noch nicht als „geschäftsmäßig“ bezeichnet werden kann und eine allzu starre Handhabung des § 31 G. G. G. fast zur Rechtsverweigerung führen muß,[5]) wenn, wie es leicht vorkommt, ein entfernt wohnender Handlungsgehilfe bei der kurzen Ladungsfrist einen geeigneten und bereitwilligen Vertreter sonst nicht finden kann. Wenn die Kaufmannsgerichte sich innerhalb ihres nunmehr siebenjährigen Bestehens im allgemeinen sehr gut bewährt haben,

---

[5]) Soziale Praxis XVII, S. 1381.

so müssen wir auch den Wunsch der Handlungsgehilfenverbände, daß möglichst jeder Handelsangestellte der Zuständigkeit eines solchen Sondergerichts unterstehen möge, als berechtigt anerkennen. Entweder können nun Bezirksgerichte gebildet werden, deren Zuständigkeit auch auf die kleinsten Gemeinden ausgedehnt wird, oder aber man gliedert die Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte an,[6]) wie auch die Kammern für Handelssachen den Landgerichten angeschlossen sind. Geschähe das Letztere, dann wäre die schon vielfach mangelnde Einheitlichkeit der Rechtsprechung — es sei nur an die vielen sich widersprechenden Entscheidungen der Kaufmannsgerichte über die zwingende Rechtsnatur des § 63 Abs. 1 H. G. B. erinnert — noch am besten gewahrt.

Siebentes Kapitel.

Das Versicherungsrecht und die Handlungsgehilfen.

Wie wir in den vorausgegangenen Kapiteln oftmals feststellen mußten, ist die soziale Lage der deutschen Handlungsgehilfen in vielen Beziehungen nicht günstig. Deshalb ist auch für die Handelsangestellten neben einer umfassenden Schutzgesetzgebung eine staatliche Zwangsversicherung durchaus notwendig. Diesem Bedürfnis ist, allerdings in ziemlich beschränktem Maße, durch die Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) Rechnung getragen worden. Die genannten drei Versicherungsgesetze, die in erster Linie nur auf die Verhältnisse der Arbeiter zugeschnitten waren, konnten den Handlungsgehilfen nicht gerecht werden und wurden

[6]) Stier-Somlo im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 38 ff.

deshalb von ihnen in vielen Stücken bekämpft. Die neue Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1911 genügt ihren Bedürfnissen schon eher, da sie, wenn auch in erster Linie für Handlungsgehilfen berechnet, die ihrer allgemeinen Lage nach den Arbeitern nahe stehen, durch die Gelegenheit zur freiwilligen Weiterversicherung auch die besser bezahlten Gehilfen im Falle der Arbeitsunfähigkeit vor der drückendsten Not bewahrt. Endlich ist dann noch in demselben Jahre das von allen deutschen Angestelltenvereinigungen und besonders von den Handlungsgehilfenverbänden tatkräftig angestrebte und im „Hauptausschuß“ eifrig geförderte Versicherungsgesetz für Angestellte vom Reichstag angenommen worden. Dies Gesetz, das ja eben für die Angestellten, unter denen die Handlungsgehilfen einen sehr großen Hundertsatz ausmachen, erlassen worden ist, paßt sich den Verhältnissen der Handlungsgehilfen inbezug auf Lebensführung, Berufsunfähigkeit usw. weit besser an.

§ 11. Die Reichsversicherungsordnung.

Die Reichsversicherungsordnung (R. V. O.) vom 19. Juli 1911 umfaßt die Kranken-, Unfall- und Invaliden- (und Hinterbliebenen-) Versicherung, deren ältere Gesetze sie außer Wirkung setzt, sobald sie in allen ihren Teilen Gesetzeskraft erlangt hat.[1]) Ihre für die Handlungsgehilfen wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

Versicherungsträger sind für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten geblieben (§ 3).

[1]) Die Invalidenversicherung tritt am 1. Januar 1912 (Art. 2 d. E. G. zur R. V. O.), die Unfallversicherung am 1. Januar 1913, die R. V. O. im vollen Umfange am 1. Januar 1914 (R. G. Bl. 1912 S. 439) in Kraft.

Die Handlungsgehilfen können als Versichertenvertreter zu den Organen der Versicherungsträger gewählt werden. Wählbar ist jeder volljährige Deutsche — auch Frauen — jedoch nicht derjenige, der infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder gegen den das Hauptverfahren eröffnet ist wegen eines Vergehens oder Verbrechens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, auch nicht, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 12). Die Wahl ist geheim und erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Versicherten (§ 15). Die Wahlzeit dauert vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig (§ 16). Die Gewählten (auch die der Arbeitgeber) verwalten ihr Amt unentgeltlich; ihre Barausgaben werden ihnen ersetzt. Die Vertreter der Versicherten erhalten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 21). Sie haften, soweit sie in den Organen der Versicherungsträger tätig sind, den Versicherungsträgern wie Vormünder ihren Mündeln. Handeln sie vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Bei Beratung über solche Gegenstände, die ihr eigenes Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen berühren, müssen sie sich der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen enthalten (§ 23).

Die öffentlichen **Behörden der Reichsversicherung** sind die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter, das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter. Auch in diesen Behörden können — nur männliche (§§ 47, 76, 92) — Handlungsgehilfen als gewählte Vertreter der Versicherten mitwirken. Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird ein Versicherungsamt gebildet, das als Spruch- und Beschlußbehörde tätig ist und in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft zu erteilen

hat. Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist Vorsitzender des Versicherungsamtes. Als Beisitzer sind je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten Versicherungsvertreter zuzuziehen. Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens 12 (§§ 40, 41). Die Versicherungsvertreter, die mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein sollen (§ 48), werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen — auch Ersatzkassen — gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben. In den Kassenvorständen nehmen die Mitglieder aus den Versicherten nur allein an der Wahl der Versichertenvertreter teil. Bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, wählen im Vorstande anstelle der Versichertenvertreter die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamtes zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen (§§ 42, 44). Die Wahl geschieht schriftlich und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 45); wählbar sind nur versicherte Männer, die im Bezirke wohnen oder beschäftigt werden (§ 47). Die Versichertenvertreter des Versicherungsamtes werden wie die der Organe der Versicherungsträger (Siehe S. 115) entschädigt (§ 54.). Jedes Versicherungsamt bildet einen oder mehrere Spruchausschüsse, die sich aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamtes und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zusammensetzen (§ 56). Ein Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Versicherungsvertretern, die nebst je einem Stellvertreter von den Vertretern der Arbeitgeber und denen der Versicherten aus ihrer Mitte in getrennter Wahl auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden (§ 57).

Die Oberversicherungsämter nehmen die Geschäfte der Reichsversicherung als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr und werden in der Regel

für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet (§§ 61, 62). Sie bestehen aus (hauptamtlichen) Mitgliedern und aus Beisitzern (§ 68). Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt. Ihre Zahl beträgt in der Regel 40. Die Versichertenbeisitzer werden von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks des Oberversicherungsamtes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Auch sie erhalten die baren Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt (§§ 73, 76). Die Spruchkammern der Oberversicherungsämter bestehen aus einem Mitgliede des Oberversicherungsamtes als Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 77). Die Beschlußkammern werden von dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes, einem zweiten Mitgliede und zwei Beisitzern gebildet. Die Auswahl der Beschlußkammerbeisitzer geschieht in derselben Weise wie die der Beisitzer der Beschlußausschüsse bei den Versicherungsämtern (§ 78).

Das Reichsversicherungsamt ist oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde und hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus ständigen (Beamten) und nicht ständigen Mitgliedern (§ 85). Je zwölf nicht ständige Mitglieder werden als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Ihre Wahl erfolgt durch die Versichertenbeisitzer der Oberversicherungsämter unter Leitung des Reichsversicherungsamtes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§§ 88, 91). Die Gewählten erhalten eine Jahresvergütung und Reisegeld (§ 96). In den Spruch- und Beschlußsenaten des Reichsversicherungsamtes sitzen je ein Arbeitgeber und ein Versicherter (§§ 98, 100).

An Stelle des Reichsversicherungsamtes treten die Landesversicherungsämter, soweit zu ihrem

Bereich mindestens vier Oberversicherungsämter gehören (§ 105). Solche Versicherungsämter bleiben nur in Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden bestehen.

Die ehrenamtlich beschäftigten Versichertenvertreter bei den Organen und Behörden der Reichsversicherung haben eine ausgedehnte Schweigepflicht und können nicht gleichzeitig mehrere Ehrenämter bei den Versicherungsbehörden ausüben (§§ 41, 72). Ihre Geschäftsherren dürfen sie an der Übernahme eines solchen Ehrenamtes nicht hindern, auch nicht durch vertragliche Vereinbarungen (§§ 139, 140).

In der **Krankenversicherung** sind durch die Reichsversicherungsordnung große Änderungen eingetreten. Versicherungspflichtig ist gemäß § 165 jeder Handlungsgehilfe, der gegen Entgelt (Lohn, Gewinnanteil, Sach- und andere Bezüge § 160) beschäftigt ist, und dessen regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 *M* nicht übersteigt. Er wird ohne Rücksicht auf Anmeldung durch den Geschäftsherrn (§ 317) Mitglied einer Krankenkasse mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306). Seine Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung. War er aber auf Grund der Reichsversicherung in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert, so kann er Mitglied der Krankenkasse bleiben, solange er im Inlande verweilt und nicht ausscheidet, weil er Mitglied einer anderen Krankenkasse wird (§ 312). Will er Mitglied bleiben, so muß er dies der Kasse binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden mitteilen oder die satzungsmäßigen Beiträge voll zahlen (§ 313). Ein Handlungsgehilfe, der gem. § 165 nicht versicherungspflichtig ist, ist versicherungsberechtigt, wenn nicht sein jährliches Gesamteinkommen 2500 Mark übersteigt (§ 176). Er wird Mitglied mit dem Tage

seines Beitritts zur Kasse. Die Kasse kann ihn ärztlich untersuchen lassen und, wenn er erkrankt ist, seine Beitrittsmeldung zurückweisen (§ 318). Seine Mitgliedschaft erlischt, wenn er zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichtet. Die Versicherungsberechtigung endet in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 4000 ℳ übersteigt (§ 178).

Die für die Handlungsgehilfen in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger sind die allgemeinen und besonderen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen und für die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben beschäftigten Gehilfen (§§ 235, 417) die Landkrankenkassen. In die allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen, die für örtliche Bezirke eingerichtet sind, gehören alle die versicherungspflichtigen Gehilfen, die nicht in einer besonderen Orts- oder in einer Betriebskrankenkasse versichert sind (§ 234). Ihnen können auch die Versicherungsberechtigten beitreten, soweit auch sie sich nicht in einer besonderen Orts- oder in einer Betriebskrankenkasse versichern (§ 238). Ist für das Handelsgewerbe eine besondere Ortskrankenkasse (§§ 240 ff.) oder für den Gewerbebetrieb eines Geschäftsherrn eine Betriebskrankenkasse (§§ 245 ff.) zugelassen worden, so gehören die Handlungsghilfen des Bezirks bezw. des Betriebs dieser besonderen Orts- oder der Betriebskrankenkasse an; die Versicherungsberechtigten des Bezirks oder Betriebs können diesen Kassen beitreten (§§ 244, 245).

Die Organe der Orts- und Landkrankenkassen sind Vorstand und Ausschuß. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstande angehören (§ 327). Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt höchstens neunzig Vertreter (§ 332). In den Ortskrankenkassen wählen die volljährigen Ver-

sicherten aus ihrer Mitte ihre Vertreter (§ 333), die Ausschußvertreter wieder aus der Gruppe der Versicherten zwei Drittel der Vorstandsmitglieder und diese vereint mit den Vorstandsmitgliedern der Arbeitgeber aus der Mitte des Gesamvorstandes den Vorsitzenden der Krankenkasse. Vorsitzender wird derjenige, der die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstande erhält (§ 328). Bei den Landkrankenkassen werden die Mitglieder des Ausschusses und Vorstandes sowie der Vorsitzende von der Vertretung des Gemeindeverbandes gewählt (§§ 331, 336). In den Betriebskrankenkassen führt der Arbeitgeber oder sein Vertreter den Vorsitz und hat im Ausschuß und Vorstand die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen (§ 338). In dieser Kasse sind die freiwillig Versicherten weder wählbar noch wahlberechtigt (§ 340).

Die Leistungen aller dieser Kassen zerfallen in Regelleistungen, die geleistet werden müssen, und Mehrleistungen, die nach Bestimmung der Satzung gewährt werden können (§ 179). Die baren Leistungen der Kassen, die mit Ausnahme des Sterbegeldes mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt werden müssen (§ 210), werden nach dem Grundlohn bemessen, der bis zu sechs Mark für den Arbeitstag festgesetzt werden kann (§ 180). Bei den Landkrankenkassen werden an sich die Leistungen nach dem Ortslohn bestimmt (§ 180 Abs. 1). Für die in ihnen versicherten Handlungsgehilfen wird aber gleichwohl der Grundlohn zur Berechnung dienen müssen, da diese, soweit sie nicht schon zu den Betriebsbeamten und anderen Angestellten in ähnlich gehobener Stellung zu zählen sind, dann doch zu den Facharbeitern der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe gehören, für deren aller Bezüge der Grundlohn maßgebend ist (§ 181 Abs. 2). Diese Ansicht wird unzweifelhaft sein, da die Reichsversicherungsordnung im § 923 den Begriff

„Facharbeiter" in „Gehilfen und Gesellen, die eine fachgemäße Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben", auslegt.[2])

Als Regelleistungen werden Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld gewährt. Die Krankenhilfe besteht aus Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern u. dgl.) und Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns (§ 182). Die Krankenhilfe endet spätestens nach 26 Wochen (§ 183). An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann Krankenhauspflege (§ 184) oder Hauspflege unter Hilfe von Krankenpflegern gewährt werden (§ 185). Wird Krankenhauspflege gewährt, so ist den Angehörigen des Kranken ein Hausgeld im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen, wenn der Kranke seine Angehörigen von seinem Arbeitsverdienst ganz oder überwiegend unterhalten hat (§ 186). Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung (auch Ersatzkasse), so hat die Krankenkasse ihre Leistungen soweit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitgliedes den Durchschnittsarbeitsverdienst nicht übersteigt (§ 189). Die Wochenhilfe, auch die Mehrleistungen, bestimmen die §§ 195—200. Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache des Grundlohns gezahlt (§ 201). Satzungsgemäße Mehrleistungen bei Krankenhilfe können sein: Ausdehnung der Krankenhilfe auf ein Jahr, Fürsorge für Genesende, Erhöhung des Krankengeldes auf drei Viertel des Grundlohns (§ 191), Erhöhung des Hausgeldes bis zum Betrage des gesetzlichen Krankengeldes (§ 194) usw. Das Sterbegeld kann bis zum Vierzigfachen des

[2]) So auch Behrens, M. d. R., „Die Reichsversicherungsordnung und die Angestellten" im Arch. f. kaufm. Sozialpolitik, Bd. 8, Heft 3.

Grundlohns erhöht werden (§ 204). Im übrigen kann nach der Satzung dem Versicherten als Familienhilfe Krankenpflege an die versicherungsfreien Familienmitglieder. Wochenhilfe an die versicherungsfreie Ehefrau und Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes gewährt werden (§ 205).

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen; die Arbeitgeber zahlen ein Drittel, die Versicherten zwei Drittel der Beiträge (§§ 380, 381). Die Beiträge sind von den Arbeitgebern einzuzahlen (§ 393). Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Gehaltszahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen; die Abzüge sind stets gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen (§§ 394, 395). Bei Streitigkeiten zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsgehilfen über Berechnung und Anrechnung der Beitragsteile entscheidet der Beschlußausschuß des Versicherungsamtes endgültig (§ 405).

Für versicherungspflichtige Handlungsgehilfen, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren Antrag die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören; sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse und sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Ihre Geschäftsherren haben nur den eigenen Beitragsanteil an die Krankenkasse einzuzahlen, nachdem ihnen mitgeteilt ist, daß ihre Handlungsgehilfen gegenüber der Krankenkasse keine Rechte und Pflichten haben (§§ 517, 519). Dem Geschäftsherrn darf jedoch nicht mitgeteilt werden, welcher Ersatzkasse der Gehilfe angehört. Dieser hat also nicht zu befürchten, daß sein Geschäftsherr von seiner Mitgliedschaft in einem Handlungsgehilfenverbande, von der ja fast immer die Zugehörigkeit zu einer Ersatzkasse abhängig ist, erfährt. Der

versicherungspflichtige Handlungsgehilfe muß unter Nachweisung seiner Zugehörigkeit zu einer Ersatzkasse gleich beim Eintritt in die Krankenkasse oder spätestens am zweiten Zahltage darauf beim Kassenvorstand den Befreiungsantrag stellen. Die Ersatzkassenfrage ist für die Handlungsgehilfen, die einem Verbande und meistens auch der Krankenkasse dieses Verbandes angehören, von großer Bedeutung. Ohne Zweifel werden die Krankenversicherungsvereine der Handlungsgehilfenverbände, die vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erlangt haben und 1000, mindestens aber 250 Mitglieder zählen, — diese Bedingungen werden von allen Versicherungsvereinen der Verbände wohl erfüllt — auf ihren Antrag als Ersatzkassen zugelassen (§§ 503, 514). Solche als Ersatzkassen zugelassenen Versicherungsvereine müssen jeden Handlungsgehilfen als Mitglied aufnehmen und können seine Aufnahme nicht vom Lebensalter oder Gesundheitszustand abhängig machen. Den Beitritt Erkrankter können sie zurückweisen. Als Vorbedingung zum Beitritt können diese Verbandskassen nur die Zugehörigkeit zum Verbande selbst fordern (§§ 504, 505). Die Ersatzkassen müssen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen gewähren und können durch Satzung die zugelassenen Mehrleistungen in Aussicht nehmen. Als Hinterbliebenenbeihilfe können sie als Höchstbetrag das Zehnfache der Wochenleistung geben, auf die der Verstorbene Anspruch hatte (§§ 507, 508). Die Verbandskassen dürfen Mitglieder, die ihr schon zwei Jahre angehören, nicht deshalb ausschließen, weil diese aus dem Verbande selbst austreten oder ausgeschlossen werden (§ 512). Auf ihrem Antrag kann der Bundesrat widerruflich anordnen, daß die Krankenkassen an sie die bei denselben für ihre Mitglieder von den Geschäftsherren eingehenden Beitragsteile zu vier Fünfteln abzuführen haben (§ 518). — Fraglich ist, ob die

Pflichten und Rechte des versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen auch gegenüber der Landkrankenkasse ruhen, wenn der Gehilfe einer Ersatzkasse angehört. Nach § 434 gilt dies nämlich nur bezüglich der „vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeiter". In der Reichstagskommission wurde die von der Regierung bestätigte Ansicht vertreten, daß die Handlungsgehilfen zu den vorübergehend Beschäftigten gehörten, andererseits wurde aber auch geltend gemacht, daß die Landkrankenkassen die Betriebsbeamten als gute Risiken nicht gut entbehren könnten.[3]) Eine baldige Bestimmung des Bundesrats „welche Beschäftigung als vorübergehend gilt", ist deshalb dringend notwendig —.

Bei Streitigkeiten über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz der Spruchausschuß des Versicherungsamtes, wenn es sich aber um lediglich rechnerische Feststellung der Krankenhilfe, Gewährung der Krankenhauspflege, Sterbegeld und Leistungen unter 50 *M* handelt, der Vorsitzende des Versicherungsamtes allein. Gegen das Urteil des Versicherungsamtes ist innerhalb eines Monats Berufung an das Oberversicherungsamt möglich (§ 1675). Gegen das Urteil der Spruchkammer des Oberversicherungsamtes ist in beschränktem Maße innerhalb eines Monats Revision zulässig (§§ 1694 ff.). War das angefochtene Urteil mit Unrecht von dem Vorsitzenden der Spruchkammer gem. § 1692 als endgültig bezeichnet, so kann Revision noch innerhalb eines Jahres eingelegt werden (§ 1711). Die Revision ist an das Reichs- oder Landesversicherungsamt zu richten.

Die Reichsversicherungsordnung hat die Tätigkeit im Handelsgewerbe in erweitertem Maße in die **Unfallver-**

---

[3]) S. Behrens a. a. O.

sicherung einbezogen. Neben dem Speditions- (Ziff. 7), Speicher-, Lagerei- und Kellereibetrieb (Ziff. 8), die nach dem Handelsgesetzbuch dem Handelsgewerbe zuzurechnen sind, unterliegen Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzfällungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht (Ziff. 10), und unter der gleichen Voraussetzung Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware (Ziff. 11) der Unfallversicherung (§ 537). Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännischen Unternehmen (Ziff. 10 und 11) als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen (§ 537 Abs. 2). Die Handlungsgehilfen, die in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind, sind gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten versichert ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Entgelts. Nehmen sie die Stellung eines Betriebsbeamten ein, so sind sie bis zur Gehaltsgrenze von 5000 ℳ versichert. Träger der Versicherung sind die Berufsgenossenschaften, denen die Unternehmer der versicherungspflichtigen Betriebe als Mitglieder beitreten müssen (§§ 623, 649). Die Aufbringung der Mittel geschieht durch die Mitgliederbeiträge im Umlageverfahren (§§ 731, 749). Dem Unternehmer ist es bei Strafe verboten, den Handlungsgehilfen auf ihr Entgelt die Mitgliederbeiträge anzurechnen (§ 911).

Ist ein Handlungsgehilfe verletzt, so ist ihm vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall Krankenbehandlung und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (§ 588). Statt dessen kann die Genossenschaft den Verletzten in ein Krankenhaus aufnehmen lassen und den Angehörigen eine Angehörigenrente geben (§§ 597 ff.). Ist der verletzte Handlungsgehilfe infolge des Unfalls völlig erwerbsunfähig, so erhält er eine Vollrente, die zwei Drittel seines Jahresarbeitsverdienstes

beträgt. Ist er nur teilweise erwerbsunfähig, so bekommt er als Teilrente den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (§ 559). Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst des Handlungsgehilfen für das letzte Jahr berechnet. Soweit dieser Verdienst 1800 ℳ übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet (§ 563). Ändert sich die Erwerbsunfähigkeit wesentlich, so kann die Rente neu festgestellt werden (§ 608). Beträgt die Rente des Verletzten ein Fünftel oder weniger, so kann sie von der Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Gehilfen abgelöst werden (§ 616). Führt der Unfall den Tod des Verletzten herbei, so ist ein Sterbegeld und außerdem eine Hinterbliebenenrente zu zahlen (§ 586). Bezugsberechtigt sind die Witwe und die ehelichen Kinder, unter Umständen auch der Witwer, das uneheliche Kind, die Eltern und Enkel (§§ 588, 591 bis 594). Die Auszahlung aller Renten erfolgt im voraus in Monatsbeträgen durch die Post (§§ 612, 726).

Die Feststellung der Leistungen geschieht durch den Vorstand des Versicherungsträgers (§ 1568). Der Vorstand erteilt einen schriftlichen Bescheid, der mit Gründen versehen sein muß (§§ 1583, 1589). Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats Einspruch beim Versicherungsträger gegeben (§ 1591). Gegen den Endbescheid des Genossenschaftsvorstandes ist Berufung an das Oberversicherungsamt und im beschränkten Maße Rekurs an das Reichs- oder Landesversicherungsamt zulässig (§§ 1675, 1699 ff.).

In der **Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung** hat im allgemeinen die Reichsversicherungsordnung keine großen Veränderungen gebracht. Handlungsgehilfen, die über 16 Jahre alt sind, und deren regelmäßiger Jahresverdienst 2000 ℳ nicht übersteigt, sind versicherungs-

pflichtig (§ 1226). Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind diejenigen Handlungsgehilfen berechtigt, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht mehr als 3000 *M.* an Entgelt beziehen (§ 1243). Sie sowohl wie die versicherungspflichtigen Gehilfen können nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis die Versicherung fortsetzen (§ 1244). Ist die Versicherung nicht fortgesetzt, so endet eine schon entstandene Anwartschaft auf Leistungen aus der Versicherung, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage weniger als 20 (bei der Selbstversicherung 40) Wochenbeiträge entrichtet worden sind (§§ 1280, 1282). Die Anwartschaft lebt nach einer Wartezeit wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert (§ 1283).

Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten (§ 1326). Ihr Ausschuß besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten. Er zählt mindestens 10 Mitglieder, die von den Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirks der Versicherungsanstalt je getrennt von den Arbeitgebern und von den Versicherten gewählt werden (§ 1351). Der Vorstand der Anstalt besteht aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern. Die nichtbeamteten Mitglieder sind in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten und werden vom Ausschuß gewählt (§§ 1346, 1353 Ziff. 1).

Die Leistungen der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrente, sowie Renten, Witwengeld, Waisenaussteuer für Hinterbliebene. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach der Zugehörigkeit der Handlungsgehilfen zu einer

der fünf Lohnklassen. Für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen ist der Jahresverdienst ausschlaggebend, als welcher für Krankenkassenmitglieder das Dreihundertfache des Grundlohns gilt (§§ 1245, 1246 Ziff. 1). Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt (§ 1248). Eine Altersrente kann derjenige Handlungsgehilfe beanspruchen, der das 70. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 1200 Beitragswochen innegehalten hat (§§ 1251, 1257, 1278 Ziff. 2). Der dauernd invalide Handlungsgehilfe erhält ohne Rücksicht auf sein Lebensalter nach einer Wartezeit von 200, bei Selbstversicherung 500 Beitragswochen eine Invalidenrente, bei kürzerer Invalidität eine Krankenrente (§§ 1255, 1278 Ziff. 1). Der Invaliditätsbegriff setzt eine allgemeine Arbeitsunfähigkeit, nicht bloße Berufsunfähigkeit voraus (§ 1255). Die infolge Erkrankung drohende Invalidität des Handlungsgehilfen kann die Versicherungsanstalt durch ein Heilverfahren abzuwenden suchen (§ 1269 ff.). Ist ein Handlungsgehilfe, der den Anspruch auf Invalidenrente haben würde, gestorben, so tritt von seinem Todestage an die Hinterbliebenenfürsorge ein (§ 1252). Seine dauernd invalide Witwe erhält eine Witwenrente, bei kürzerer Invalidität eine Witwenkrankenrente (§ 1258). Seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren beziehen eine Waisenrente (§ 1259). Bei dem Tode einer versicherten Handlungsgehilfin, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend bestritten hat, erhält der erwerbsunfähige Ehemann eine Witwerrente, ihre ehelichen Kinder eine Waisenrente (§ 1260). Die Kinder einer verwitweten oder ledigen Handlungsgehilfin haben ebenfalls Anspruch auf Waisenrente (§ 1259). Witwer- und Witwenrenten fallen bei Wiederverheiratung weg (§ 1298). Ist die Ehefrau eines versicherten Handlungsgehilfen gleichfalls versichert, so erhält

sie beim Tode ihres Ehemannes den zwölffachen Monatsbetrag der Witwenrente als Witwengeld, ihre Kinder bei Vollendung des 15. Lebensjahres den achtfachen Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente als Waisenaussteuer (§§ 1252, 1264, 1296).

Die Mittel für die Versicherung werden durch Reichszuschüsse und Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten aufgebracht. Die Geschäftsherren und die Handlungsgehilfen haben für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende, nach den Lohnklassen abgestufte Beträge zu gleichen Teilen zu entrichten (§§ 1387, 1390). Zur Erhebung der Beiträge gibt jede Versicherungsanstalt Marken aus, die in die dem Versicherten ausgestellte Quittungskarte einzukleben und zu entwerten sind. Die Quittungskarte soll alle zwei Jahre umgetauscht werden (§§ 1411—1414, 1420). Der Geschäftsherr hat für die versicherungspflichtigen Gehilfen die Marken zu beschaffen, einzukleben und zu entwerten (§§ 1426, 1428, 1431.) Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei den Lohnzahlungen die Hälfte der Beiträge und, wenn sie freiwillig in einer höheren Lohnklasse versichert sind, ohne daß sie dies mit dem Geschäftsherrn vereinbart haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen (§ 1432). Die Zusatzmarken von je einer Mark, durch die die Handlungsgehilfen eine Zusatzrente zur Invalidenrente erwerben können, müssen die Versicherten selbst zahlen. — Von einer freiwilligen Zusatzversicherung werden die Handlungsgehilfen jedoch kaum Gebrauch machen, nachdem die Angestelltenversicherung in Kraft getreten ist. —

Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind an das Versicherungsamt zu richten (§ 1613). Nach Abschluß der Erhebungen

durch den Vorsitzenden wird die Antragsangelegenheit vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung erörtert. Das Versicherungsamt erstattet dann ein Gutachten (§§ 1618, 1623). Handelt es sich um Altersrente, Waisenrente, Witwengeld und Waisenaussteuer oder um Fälle, in denen sich Versicherungsträger und der Berechtigte einig sind, so erstattet der Vorsitzende ohne vorangegangene mündliche Verhandlung allein das Gutachten (§ 1624). Sodann werden die Leistungen vom Vorstand der Versicherungsanstalt festgestellt (§ 1630). Dem Berechtigten wird hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid erteilt (§ 1631). Dieser Bescheid kann durch Berufung und in beschränktem Maße weiter durch Revision angefochten werden (§§ 1675, 1694 ff.).

§ 12. Das Versicherungsgesetz für Angestellte.

Während die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur darauf bedacht ist, dem Versicherten einen Mindestbedarf zu bieten sowie seine invalide Ehefrau und seine Kinder durch Hinterbliebenenfürsorge vor der drückendsten Notlage zu bewahren, insoweit sich auch nur ein Reichszuschuß zu dieser Versicherung rechtfertigt, mußten für eine Angestelltenversicherung andere Erwägungen ausschlaggebend sein. Der höhere Bildungsgang sowie die Lebensverhältnisse des Angestellten bedingen eine weitergehende Fürsorge. Der schnellere Verbrauch der geistigen Kräfte führt in einem früheren Lebensjahre bei ihm Berufsunfähigkeit herbei. Seiner Ehefrau gelingt es infolge ihrer höheren sozialen Stellung viel schwerer, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen und sich jeder beliebigen Erwerbsform anzupassen. Die Erziehung und Ausbildung seiner Kinder erfordert größere Aufwendungen. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß das Versicherungs-

gesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911, mit Gesetzeskraft vom 1. Januar 1913, ergänzend zu der Reichsversicherungsordnung hinzutritt.

Träger der Angestelltenversicherung ist die neu errichtete Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, deren Organe und rechtsprechende Behörden das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse, die Vertrauensmänner sowie die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht sind (§§ 96, 98, 106). An diesen Organen und Behörden können die Handlungsgehilfen als Versicherte in folgender Weise beteiligt sein: Die Vertrauensmänner und je zwei Ersatzmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt. Ihre Zahl beträgt für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde in der Regel sechs (§§ 145, 150). Die Vertrauensmänner der Angestellten werden von den volljährigen versicherten Angestellten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnen, in schriftlicher Verhältniswahl gewählt (§§ 146—149). Die Vertrauensmänner, die auch im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde wohnen und im Besitz der Ehrenrechte sein müssen, werden auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig (§§ 151, 152). Ihr Amt ist ein Ehrenamt; sie erhalten von der Reichsversicherungsanstalt ihre baren Auslagen ersetzt, in besonderen Fällen auch eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 155). Die Vertrauensmänner sind ein Bindeglied zwischen Versicherten und Rentenausschuß. Sie wählen die Beisitzer für die Rentenausschüsse, Schiedsgerichte, das Oberversicherungsamt und den Verwaltungsrat (§ 143). Die Rentenausschüsse werden vom Bundesrat nach Bedarf errichtet. Ihnen liegt die Festsetzung

der Leistungen der Reichsversicherungsstalt ob (§§ 122, 126). Jeder Rentenausschuß besteht aus einem vom Reichskanzler ernannten ständigen Vorsitzenden (Obmann) und aus Beisitzern (§ 131). Die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Arbeitgebervertretern und Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern des Bezirks gewählt (§ 133). In den vom Gesetz bestimmten Fällen, insbesondere bei der Festsetzung der Leistungen, sind als Beisitzer des Rentenausschusses besondere Versicherungsvertreter zuzuziehen, die zur Hälfte aus den versicherten Angestellten gewählt werden. Die Zahl der Versicherungsvertreter beträgt bei jedem Rentenausschuß mindestens 20. Die Versicherungsvertreter erhalten ihre baren Auslagen zurückerstattet; für entgangenen Arbeitsverdienst erhalten die Vertreter der Angestellten einen Pauschbetrag (§§ 140, 131 ff.). Die laufenden Geschäfte der Reichsversicherungsanstalt werden vom Direktorium und dem Verwaltungsrat erledigt. Im Verwaltungsrat sitzen mindestens je 12 Vertreter der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Die Vertreter der Angestellten werden von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt (§ 109). Das Direktorium besteht neben einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl beamteter Mitglieder aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber, die je von den Angestelltenvertretern und Arbeitgebervertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt werden (§§ 100, 103). Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die nicht beamteten Mitglieder des Direktoriums erhalten Tagegelder und Reisekosten. Ein Schiedsgericht, das höhere Spruch- und Beschlußbehörde ist, besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens 12 — männlichen — Beisitzern, die zur Hälfte aus den Angestellten gewählt werden (§ 160). Das

Oberschiedsgericht ist oberste Spruch- und Beschlußbehörde und hat seinen Sitz in Berlin. Zu ihm gehören auch mindestens 12 gewählte Beisitzer (§§ 162, 164). Die Beisitzer des Schiedsgerichts erhalten bare Auslagen und den entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt (§§ 140, 161). Die Mitglieder des Oberschiedsgerichts erhalten eine vom Reichskanzler festgesetzte Vergütung (§ 165). Die Angestellten dürfen nicht an der Übernahme eines Ehrenamtes der Angestelltenversicherung gehindert werden (§§ 345 ff.).

In der Angestelltenversicherung sind diejenigen Handlungsgehilfen vom vollendeten 16. Lebensjahre an versicherungspflichtig, deren Jahresarbeitsverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt, und die bei ihrem Diensteintritt das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben (§ 1). Handlungsgehilfen, die am 1. Januar 1913 schon 55 Jahr alt waren, können von der Versicherungspflicht befreit werden (§ 397). Tritt ein Handlungsgehilfe aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann er die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn er mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat. Hat er 120 Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft auf Leistungen durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr von jährlich 3 ℳ erhalten. Auch der im Auslande weilende Handlungsgehilfe kann in gleicher Weise sich fortversichern (§ 15). Im Laufe des Jahres 1913 kann der Gehilfe, der einen Jahresverdienst von 5000—10 000 ℳ hat und mindestens 30 Kalendermonate vor dem 1. Januar 1913 schon Handlungsgehilfe gewesen ist, freiwillig in die Versicherung eintreten (§ 394). Eine schon erworbene Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der

zunächst folgenden 10 Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind, oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr unterblieben ist (§ 49). Militärdienst-, Krankheits- und Fortbildungszeiten werden als Beitragsmonate angerechnet (§ 51). Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahres die rückständigen Beträge nachzahlt (§ 50 Abs. 1).

Die Leistungen der Versicherung bestehen in Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten (§ 120). Für die Höhe der Leistungen ist die Zugehörigkeit zu einer der nach dem Jahresverdienst abgestuften neun Gehaltsklassen (§§ 16 ff.) maßgebend. Ruhegeld erhält der Handlungsgehilfe, der berufsunfähig ist oder das 65. Lebensjahr vollendet hat (§§ 21, 25). Die Wartezeit beträgt bei Versicherungspflicht 120, für weibliche Gehilfen 60, bei freiwilliger Versicherung 150 bezw. 90 Beitragsmonate (§ 48). Zur Vermeidung der Berufsunfähigkeit kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten (§ 36 ff.). Nach einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten wird, beginnend mit dem Tode des versicherten Handlungsgehilfen, seiner Witwe eine Witwenrente und seinen ehelichen Kindern unter 18 Jahren eine Waisenrente gezahlt (§§ 28, 29, 32). Die vaterlosen, auch unehelichen Kinder einer Handlungsgehilfin haben gleichfalls Anspruch auf Waisenrente. Der erwerbsunfähige Ehemann erhält eine Witwerrente (§§ 29, 30). Witwer- und Witwenrente fallen bei Wiederverheiratung nach Zahlung einer Abfindung fort (§ 64). Stirbt eine Handlungsgehilfin nach 60 Beitragsmonaten, und kann ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht geltend gemacht werden, so ist den Berechtigten die Hälfte der von

der Handlungsgehilfin geleisteten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren. Scheidet eine Gehilfin nach 60 Beitragsmonaten infolge Verheiratung aus der Versicherung aus, so steht ihr der Anspruch auf Erstattung der Hälfte der von ihr geleisteten Beiträge zu (§ 62). Auf ihren Antrag wird ihr eine Leibrente gewährt (§ 63).

Die Mittel für die Pflichtversicherung werden je zur Hälfte von dem Geschäftsherrn und dem Handlungsgehilfen aufgebracht. Der Beitrag ist für jeden Kalendermonat zu entrichten, in dem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat (§§ 170, 171). Die Zahlung erfolgt durch den Geschäftsherrn, der dem Handlungsgehilfen bei der Gehaltszahlung die Beitragshälfte abzieht (§§ 176, 178). Die Quittung über die Beiträge geschieht durch Marken, die der Arbeitgeber in die Versicherungskarte des Gehilfen einzukleben und zu entwerten hat (§§ 183, 185). Der Gehilfe muß sich von der Ortspolizeibehörde eine Versicherungskarte ausstellen lassen, nachdem er zuvor eine Aufnahmekarte unter Angabe seiner Familienverhältnisse und Gehaltsbezüge ausgefüllt hat (§ 188). Binnen fünf Jahren soll die Versicherungskarte nach Ausfüllung einer neuen Aufnahmekarte erneuert werden (§§ 190, 195). Der freiwillig Versicherte muß Beiträge oder Anerkennungsgebühr der Reichsversicherungsanstalt spätestens vor Ablauf des Kalenderjahres portofrei einsenden; er ist zur Auskunft über seine Familienverhältnisse verpflichtet (§§ 201, 203).

Der Antrag auf Leistungen ist an den Rentenausschuß des Bezirks zu richten. Die Leistungen werden z. T. vom Vorsitzenden allein, z. T. vom Rentenausschuß in mündlicher Verhandlung, zu der je ein Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der versicherten Angestellten zuzuziehen ist, festgesetzt (§§ 240, 251). Gegen den vom

Vorsitzenden oder dem Rentenausschuß erteilten Bescheid (§§ 250, 262) ist innerhalb eines Monats Berufung an das Schiedsgericht möglich (§§ 270, 328 Abs. 1). Zur mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts sind je zwei Versicherungsvertreter hinzuzuziehen (§ 273). Gegen das Schiedsgerichtsurteil ist in beschränktem Maße Revision an das Oberschiedsgericht zulässig, das unter Zuziehung von je einem Versicherungsvertreter entscheidet (§§ 281, 288).

Zu der Angestelltenversicherung können Betriebs- und Fabrikkassen als Zuschußkassen hinzutreten (§§ 365 ff.). Handlungsgehilfen, die einer zugelassenen Ersatzkasse (§§ 372 ff.) angehören, unterstehen nicht der Angestelltenversicherung. — Die Ersatzkassen haben für die Handlungsgehilfen keine Bedeutung, da unseres Wissens tatsächlich keine Ersatzkasse (nicht einmal die der Kruppschen Werke) wegen der scharfen Zulassungsbedingungen zugelassen worden ist. — Ebenso können Gehilfen, die vor dem 5. Dezember 1911 einer Lebensversicherung beigetreten sind, von der Versicherungspflicht auf ihren Antrag befreit werden, wenn sie in die Lebensversicherung Einzahlungen machen, die mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommen. Scheiden sie aus der Lebensversicherung aus, so sind sie wieder versicherungspflichtig (§§ 390 ff.).

In der Versicherungsgesetzgebung sind nicht alle Wünsche der Handlungsgehilfen erfüllt worden, und man weiß noch nicht, wie die Angestelltenversicherung sich in der Praxis bewähren wird. Dennoch ist diese Gesetzgebung als ein großer sozialer Fortschritt anzusehen, wie auch von den im Hauptausschuß vereinigten 700 000 Angestellten gegenüber der freien — sozialdemokratischen — Vereinigung rückhaltlos anerkannt wird. Es wird die Aufgabe der Versichertenvertreter in den Organen und Behörden der Ver-

sicherung sein, für eine den Angestellten segensreiche Ausgestaltung und Auslegung der gesamten Reichsversicherung einzutreten.

Schluß.

Während in früheren Jahrzehnten die Handlungsgehilfentätigkeit den Übergang zur Selbständigkeit bildete, ist in neuerer Zeit infolge der großkapitalistischen Anlagen ein Selbständigwerden sehr erschwert, und viele Handelsangestellte müssen zeitlebens Handlungsgehilfen bleiben. Deshalb ist dem als Mitglied zwischen Großkapital und Proletariat politisch außerordentlich bedeutsamen Handlungsgehilfenstande eine günstige Gesetzgebung zu wünschen. Dann wird man auch bei ihm in erhöhtem Maße Lust und Liebe zum Beruf und eifriges Eintreten für die Interessen des Geschäftsherrn zum Segen des deutschen Handelsgewerbes sowie der ganzen deutschen Volkswirtschaft finden.

Literatur.

Adler-Harms, Arbeiterschutzgesetzgebung, bei Elster Bd. I. S. 133 ff.

—, Gewerbeinspektion, das. Bd. I, S. 1097 ff.

Apt, Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte, 1909.

Baum, Handbuch für Gewerbegerichte, 1904.

Becker, Der 1500 ℳ-Vertrag, im Recht XVI. S. 430.

Behrens, Die Reichsversicherungsordnung und die Angestellten, im Arch. f. kaufm. Sozialpol. 1911. Bd. 8. Heft 3.

Biermer, Arbeitsämter, bei Elster Bd. I S. 166 ff.

—, Arbeitszeit, das. Bd. I S. 228 ff.

—, Koalition und Koalitionsverbote, das. Bd. II S. 51 ff.

v. d. Borght, Handel und Handelspolitik, 2. Aufl. 1907.

, Das Recht der Handlungsgehilfen, herausg. v. Kobler, 1909.

Brand, Das Handelsgesetzbuch, 1911.

Brandt, Zur Lage der Handlungsgehilfen, Deutsche Wirtschaftszeitung. Jahrg. 6, S. 827.

Breithaupt, Die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes, 1912.

Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande, in v. Holzendorfs Deutsche Zeit- und Streitfragen, Jahrg. XII. Heft 181.

Brunhuber, Das Koalitionsrecht der Angestellten, Soz. Prax. Jahrg. XVII. S. 1073 ff.

Brunn, Versicherungsgesetz für Angestellte, 1912.

Klauß, Die Versicherung der Privatangestellten vor der Entscheidung, Soz. Prax. XXI. Nr. 4.

,Das Versicherungsgesetz für Privatangestellte, Soz. Prax. XXI Nr. 11 u. 12.

Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1910—11.

Cuno, Reichsgesetz betr. Gewerbegerichte, 7. Aufl. 1911.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (D.H.V.) in Hamburg:

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, 1902.

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag, Bd. 30, 1906.
Die Kaufmannsgerichte, Bd. 31, 1906.
Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen, Bd. 32, 1907.
Die staatliche Pensionsversicherung für Privatangestellte, Bd. 35, 1907.
Elfter deutscher Handlungsgehilfentag 1909, Bd. 41, 1910.
Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908. Bearbeitet nach statistischen Erhebungen des D. H. V., 1910.
Die Gehaltsfrage der Handlungsgehilfen, 1911.
Zwölfter deutscher Handlungsgehilfentag 1911, Bd. 50, 1911.
Die Angestelltenversicherung, Bd. 53, 1911.
Die Konkurrenzklausel und die Verbesserungsvorschläge des preuß. Handelsministers, Bd. 55, 1911.
Dietrich und Quark, Die soziale Lage der Handlungsgehilfen, 1891.
Düringer und Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 1908, 10, 12.
Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 1911.
—, Privatangestellte, bei Elster Bd. II, S. 593 ff.
Franke, Das Koalitionsrecht, Soz. Prax. Jhrg. XXI., Nr. 5.
Fuld, Das Recht der Handlungshilfen, 1897.
—, Kommentar zum Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 1909.
Gierke, Deutsches Privatrecht, 1895.
Göbel, Zur Handhabung des Koalitionsrechts in Deutschland, im Arch. f. Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Bd. XXIII, Heft 1.
Goertz, Zu § 850 Abs. 1 Z. P. O., im Recht XVI. S. 560.
Goldmann, Das Handelsgesetzbuch, 1901—1906.
Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter, in Annalen d. deutschen Reichs, Jahrg. 1901. Heft 5—7.
Gordan, Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, im Jahrb. d. K. G. Berlin Bd. 2. S. 66 ff.
Hugel-Schmidt, Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, Bd. I u. II. 1912.
Haenel, Deutsches Staatsrecht, 1892.
Harms, Sonntagsarbeit, bei Elster Bd. II. S. 795 ff.
Henning, Die Reichsversicherungsordnung, 1911.

Hesse, Gewerbestatistik, bei Elster Bd. I. S. 1104 ff.
Hoffmann, Die Gewerbeordnung, 11./12. Aufl. 1912.
—, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, 5./6. Aufl. 1911.
—, Krankenversicherung (R. V. O.), 7./8. Aufl., 1911.
Horrwitz, Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, 2. Aufl. 1905.
Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin, herausg. von M. v. Schulz. Bd. II. 1910. Bd. III. 1912.
Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 1905.
Koehne, Die Arbeitsordnung im deutschen Gewerberecht, 1901.
Köppe, Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem, 1908.
Kulemann, Die Berufsvereine, 3 Bände, 1908.
v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Aufl. Bd. I. 1911. Bd. II. 1912.
Lattmann, Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und das Judentum, im Arch. f. kaufm. Soziapol. Bd. VII. Heft 4.
Liebrecht, Der Urlaub der Handlungsgehilfen, im Jahrb. d. K. G. Berlin Bd. 3. S. 55 ff.
Litthauer-Mosse, Handelsgesetzbuch, 14. Aufl. 1911.
Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar, 13. Aufl. 1906—07.
Manes, Haftpflicht, bei Elster Bd. I. S. 1223 ff.
—, Krankenversicherung, das. Bd. II. S. 182 ff.
—, Unfallversicherung, das. Bd. II. S. 1087 ff.
Manes und Königsberger, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte, 1912.
Merkel, Juristische Encyklopädie, 1909.
Meyeren, Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte, 1905.
Neukamp, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 9. Aufl. 1910.
Neumann, Kein Zurückbehaltungsrecht gegenüber unpfändbaren Gehaltsforderungen, im Jhrb. d. K. G. Berlin Bd. 2. S. 148 ff.
Osterrieth, Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, 2. Aufl. 1912.
Potthoff, Handlungsgehilfenrecht und Privatbeamtenrecht, in Annalen d. deutsch. Reichs. Jhrg. 1910. Nr. 5.
—, Angestelltenbewegung und Angestelltenrecht, in Deutsch. Wirtsch.-Ztg. Jhrg. 6. S. 784 ff.

Premer, Gewerbegerichtsgesetz, 3. Aufl. 1910.
—, Gesetz betr. Kaufmannsgerichte, 3. Aufl. 1910.
Rathgen, Handlungsgehilfe, bei Elster Bd. I. S. 1284 ff.
Regelsberger, Pandekten, 1893.
Reger-Stöhsel, Handausgabe der Gewerbeordnung für das deutsche Reich, 5. Aufl. 1911.
Reinshagen, Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen, 1903.
v. Rüdiger, Die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe, 1895.
v. Schulz, Die Vertretung vor dem Einigungsamt, in Soz. Prax. Jhrg. XVII. S. 1225 ff.
Schulze, Zur deutschen Sozialpolitik im Jahre 1909, in Deutsch. Wirtsch.-Ztg. Jhrg. 6. S. 343 ff.
v. Seefeld, Gewerbliches Unterrichtswesen, b. Elster Bd. I. S. 1123.
Statistik des Deutschen Reichs, herausg. vom Kaiserlichen statistischen Amt. 17. Jhrg. 1908.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 1900.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3./4. Aufl. 1908.
Stieda, Koalition und Koalitionsverbot, bei Konrad. Bd. V. S. 894 ff.
—, Sonntagsarbeit, das. Bd. VII. S. 556 ff.
Stier-Somlo, Gewerbegerichte, bei Elster Bd. I. S. 1082 ff.
—, Gewerbegesetzgebung, das. Bd. I. S. 1086 ff.
—, Kaufmannsgerichte, das. Bd. II. S. 38 ff.
—, Unlauterer Wettbewerb, das. Bd. II. S. 1103.
—, Deutsche Sozialgesetzgebung, 1906.
—, Versicherungsgesetz für Angestellte, 1912.
Unbescheid, Das Handlungsgehilfenverhältnis, 1909.
Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig.
Verbandstag 1907, 19. Schrift, 1907.
Verbandstag 1909, 25. Schrift, 1909.
Verbandstag 1911, 27. Schrift, 1911.
Mehrere Eingaben an Reichstag und Bundesrat.
Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig:
Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes, 1909.
Jahrbuch 1912 des Verbandes.

Verein für Handlungskommis von 1858, Hamburg: Einige Mitteilungen aus der Praxis der Kaufmannsgerichte des 5.—7. Jhrg. 1910—1912.

Wölbling, Das Zurückbehaltungsrecht an Lohnforderungen, Soz. Prax. XXI. Nr. 7.

Zimmermann, Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1910, in Deutsch. Wirtsch.-Ztg. Jahrg. 6. S. 157 ff.

Entscheidungen:

O. L. G. = Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen, herausg. v. Mugdan u. Falkmann.

Reger, Entscheidung der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

R.-G. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Zeitschriften:

Archiv für kaufmännische Sozialpolitik, im Verlage des D. H. V., Hamburg.

Deutsche Wirtschaftszeitung, herausg. von Apt.

Das Gewerbegericht, (Gew.-G.), herausg. von Jastrow und Flesch, vom Jhrg. 11. 1905/06 fortgesetzt als Gewerbe- und Kaufmannsgericht.

Das Kaufmannsgericht, Monatsschrift zur Förderung der volkstümlichen Rechtsanschauungen über den kaufmännischen Dienstvertrag, im Verlage des D. H. V., Hamburg.

Die Post reisender Kaufleute Deutschlands, herausg. vom Verb. reis. Kaufl. Deutschl., Leipzig.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, herausg. v. Soergel, Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover.

Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik und Archiv für Volkswirtschaft, herausg. v. Franke.

Lebenslauf.

Am 20. März 1890 wurde ich, Karl Wilhelm Johann Ackemann, in Obernkirchen, Kreis Grafschaft Schaumburg, als Sohn des Bäckermeisters Wilhelm Ackemann und seiner Ehefrau Henriette, geb. Ebel, geboren. Vom Jahre 1896 bis 1902 besuchte ich die Bürgerschule meiner Vaterstadt. Seit November 1899 erhielt ich daneben Privatunterricht in den Gymnasialfächern. Ostern 1902 kam ich auf das Königliche Gymnasium Rinteln a. W., das ich am 19. Februar 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich wandte mich dann dem Studium der Rechtswissenschaft zu und war vom Sommersemester 1908 bis Wintersemester 1909/10 an der Königlichen Universität Marburg, im Sommersemester 1910 an der Königlichen Friedrich-Wilhelmsuniversität Berlin und vom Wintersemester 1910/11 bis Sommersemester 1911 wieder in Marburg immatrikuliert. Am 4. November 1911 bestand ich am Königlichen Oberlandesgericht Cassel die erste juristische Prüfung. Am 1. Dezember 1911 wurde ich von dem Herrn Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts Celle zum Referendar ernannt und dem Königlichen Amtsgericht Rodenberg a. Deister zur Ausbildung überwiesen. Am 4. September 1912 wurde ich an das Königliche Landgericht Hannover versetzt. Seit dem 7. August 1912 gehöre ich dem Landsturm mit der Waffe an. Am 28. Februar 1913 bestand ich die mündliche Doktorprüfung. Meine akademischen Lehrer waren in Marburg die Herren: André, Engelmann,

Enneccerus, Heymann, Köppe, Leonhard, Mannkopf, Meyer, Mirbt, Schücking, Träger, Troeltsch, Tuczek, Westerkamp, in Berlin die Herren: Anschütz, Dickel, Goldschmidt, Kahl, Kaufmann, Kohler, Liepmann, Moeli, Posner, v. Schmoller, Straßmann.
